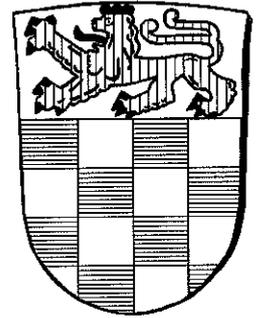


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Hinweis zur Corona-Situation:

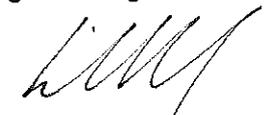
Die Corona-Infektionszahlen sind gesunken aber noch auf einem relativ hohen Niveau. Deshalb wird das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske sehr empfohlen. FFP2-Masken werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Sankt Augustin, den 04.10.2022

Mit freundlichen Grüßen

ges. Bürgermeister


Jutta Bergmann-Gries
Vorsitzende/r


Dr. Max Leitterstorf

05. Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration

Sitzungsort großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 18.10.2022	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

11 22/0424 **Sachstandsbericht Gärten der Nation**
Seite: 264 bis 266 Berichterstatter: Dezernat IV

12 **Anträge der Fraktionen**
Seite: Berichterstatter/in:

12.1.1 22/0384 Einrichtung eines Geburtshauses in Sankt Augustin
Seite: 267 bis 268 Berichterstatter/in:

13 **Anfragen und Mitteilungen**
Seite: Berichterstatter/in:

13.1 Anfragen
Berichterstatter/in:

13.2 Mitteilungen
Berichterstatter/in:

**Bericht über die Beschlussausführung
des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und
Integration**

Sitzung vom 22.06.2022

Öffentlicher Teil

- 22/0226** **Ausbau der Quartierssozialarbeit in Sankt Augustin**
Wird beschlussmäßig umgesetzt
- 22/0260** **Vorstellung des Projekts Urban Green Deal der Hochschule Bonn
Rhein-Sieg unter Mitberücksichtigung sozialer Aspekte**
Zur Kenntnis genommen
- 22/0279** **Konzeption der künftigen Senioren- und Pflegeberatung im Rhein-
Sieg-Kreis; Präsentation durch einen Vertreter des Kreissozialam-
tes**
Zur Kenntnis genommen
- 22/0266** **Sachstandsbericht zum Verein „Gärten der Nationen“**
Zur Kenntnis genommen

Sitzungsvorlage

Datum: 22.09.2022
Drucksache Nr.: 22/0438

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	18.10.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Neubau Notunterkunft „Am Bauhof,, – hier: Kostensteigerungen und weiteres Verfahren

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt den Bericht der Verwaltung zu den Kostensteigerungen und zu den weiteren Schritten der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration beschließt, die Maßnahme vor dem Hintergrund, dass eine valide Kostenschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, ruhend zu stellen.
3. Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration beauftragt die Verwaltung,
 - a. den Fachausschuss über das Ergebnis der Prüfung zur Umsetzbarkeit der Maßnahme am vorgesehenen Standort „Am Bauhof“ unverzüglich zu informieren und
 - b. für den Fall, dass am vorgesehenen Standort eine Umsetzbarkeit aus wirtschaftlichen und / oder technischen Gründen nicht möglich sein sollte, alternative Standorte zu untersuchen sowie den Fachausschuss über die daraus resultierenden Optionen zur Umsetzung der Baumaßnahme und den weiteren Schritten zu informieren.

Sachverhalt / Begründung:Zu Ziff. 1:Kostensteigerungen

In der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration am 24.02.2021 wurde die Neubauplanung der Notunterkunft „Am Bauhof“ zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die Notunterkunft in Massivbauweise zu errichten und zunächst nur 24 Wohneinheiten mit der Option einer späteren Erweiterung zu errichten. Darüber hinaus hat der Fachausschuss den Rat der Stadt Sankt Augustin gebeten, die erforderlichen Mittel in Höhe von 2.500.000 € im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes zur Verfügung zu stellen. Gemäß des v. g. Beschlusses hat die Verwaltung mit den Planungen für die Errichtung der Notunterkunft mit 24 Wohneinheiten in Massivbauweise begonnen. Im Rahmen der Haushaltsmittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2022 wurde der Kostenrahmen auf 2.700.000 € angepasst.

Für die Aufstellung des Haushalts 2023/2024 wurden die Kosten erneut aktualisiert. Im Zuge des Planungsfortschritts endet die Entwurfsplanung mit einer Kostenberechnung in Höhe von ca. 5.000.000 € brutto. Hinzu kommt eine auf Basis des Baupreisindex (Stand 01/2022) prognostizierte Baukostensteigerung von 20 %, sodass derzeit mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 6.000.000 € gerechnet wird. Hier bleibt zu erwähnen, dass eine belastbare Prognose aufgrund der Baupreisentwicklung, wie sie aktuell in der Baubranche stattfindet, für die kommenden Jahre jedoch nur bedingt möglich ist und ein hohes Maß an Fehlerrisiko birgt.

Ein erstes geotechnisches und hydrogeologisches Gutachten vom 02.06.2022 hat ergeben, dass das zu bebauende Flurstück als ein Altlastenstandort und ehemalige Kiesgrube geführt wird. Das Baugrundstück weist eine schlechte Gründungssituation auf und wird als sehr schlecht tragfähig eingestuft. Im östlichen Bereich der Altablagerungen wurden bei Untersuchungen u.a. Bauschutt- und Hausmüllablagerungen angetroffen und hohe Methan-gaswerte sowie Grundwasserverunreinigungen gemessen. Dies bedeutet, dass bei den Bauarbeiten eine Explosionsgefahr nicht auszuschließen ist. Aufgrund des hohen Methan-gehalten im Boden ist ein Explosionsschutzdokument und ein bauliches Gassicherungskonzept zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist der nächste Schritt, um weitere fundierte Erkenntnisse über den Zustand des Bodens der ehemaligen Kiesgrube bzw. des Altlastenstandortes zu erhalten. Aus diesen Gründen können zum jetzigen Zeitpunkt keine validen Aussagen zur Kostenentwicklung der Neubaumaßnahme „Am Bauhof“ getroffen werden. Damit ist eine Mittelanmeldung für den Haushalt 2023 bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die für 2024 avisierte Inbetriebnahme des Neubaus „Am Bauhof“ nicht möglich sein wird. Wann und mit welchem Kostenrahmen der Neubau dort oder ggf. an einem anderen Standort realisiert werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

Nachrichtlich wird daraufhin gewiesen, dass die Verwaltung mit Blick auf die Kostensteigerung geprüft hat, ob durch eine Containerbauweise eine Kostenreduzierung erzielt werden kann. Aufgrund der sehr hohen Containernachfrage auf dem Markt sowie den gestörten Lieferketten und Preissteigerungen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine seriöse Kostenschät-

welt- oder klimafreundlich und hinsichtlich der Nutzungsdauer mit einer Massivbauweise nicht vergleichbar.

Weitere Schritte:

Wie bereits an die Politik kommuniziert, wird der Standort „Am Bauhof“ dringend für die Unterbringung von obdachlosen Einzelpersonen benötigt. Daher wurde nach Bekanntwerden der aktuellen Entwicklungen unverzüglich geprüft, wie die Projektverzögerung kompensiert werden kann.

Hierfür ist grundsätzlich das Objekt Am Bahnhof 25-27 a – Menden II – geeignet. Allerdings wurden die Häuser im Jahr 2015 mit Sonderbaurecht für eine temporäre Nutzung bis zum Jahr 2026 errichtet. 2016 wurde das Objekt Menden II als Flüchtlingsunterkunft baurechtlich unbefristet genehmigt. Der derzeitige Pachtvertrag endet 2026. Bei einer Verlängerung des Pachtvertrages wäre die Weiternutzung als Flüchtlingsunterkunft baurechtlich möglich. Damit dort auch obdachlose Menschen dauerhaft untergebracht werden können, ist in förderrechtlicher Hinsicht eine Abstimmung mit der Bezirksregierung erforderlich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingskrise müssen nach wie vor alle kommunalen Unterbringungskapazitäten erneut kritisch überprüft und ausgeschöpft werden. Hierzu hat zuletzt hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die Kommunen explizit aufgefordert und darauf hingewiesen, sich auf weitere Aufnahmen vorzubereiten (Schreiben vom 22.08.2022). Das Ministerium berichtet, dass in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum seit ca. Mitte Juli ein deutlich Ansteige der dort vorsprechenden Asylsuchenden verzeichnet wird. Auch die Zahl der dort aus der Ukraine geflüchteten vorsprechenden Personen sei in den letzten Wochen kontinuierlich angestiegen. Aktuell meldeten sich pro Woche über 1200 Schutzsuchende aus der Ukraine in der LEA, welche letztendlich den Städten und Gemeinden zugewiesen werden müssten. Die Situation verschärft sich insofern, dass die aus der Ukraine geflüchteten Menschen durch den Rechtskreiswechsel nicht mehr als Flüchtlinge, sondern als Obdachlosen unterzubringen sind und somit grundsätzlich nicht mehr auf die Aufnahmequote angerechnet werden könnten.

Diese im Januar 2022 noch nicht vorhersehbare Entwicklung nimmt die Verwaltung zum Anlass, mit der Bezirksregierung unverzüglich zu klären, ob unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen das Objekt Am Bahnhof 25-27 a förderunschädlich für einen befristeten Zeitraum über das Jahr 2026 genutzt werden kann. Sollte dies möglich sein, wird die Verwaltung umgehend einen Nutzungsänderungsantrag stellen und mit dem Vermieter des Grundstücks die Vertragsverhandlungen für eine befristete Verlängerung aufnehmen. Über die Ergebnisse der Gespräche mit der Bezirksregierung und die damit verknüpfte weitere Entwicklung der o.a. avisierten Interimslösung wird die Verwaltung den Fachausschuss umgehend informieren.

Zu Ziffer 2:

Aufgrund des unter Ziffer 1 geschilderten Sachverhaltes empfiehlt die Verwaltung, die Umsetzung des Neubaus „Am Bauhof“ ruhend zu stellen.

Zu Ziffer 3:

Das Projekt befindet sich derzeit in der Leistungsphase 3. Bis zum Abschluss dieser Leistungsphase werden Planungskosten von ca. 300.000 € angefallen sein. Nach Vorlage des Explosionsschutzdokuments werden weitere fundierte Erkenntnisse über den Zustand des Bodens der ehemaligen Kiesgrube bzw. des Altlastenstandorts gewonnen werden können, so dass auf dieser Basis eine möglichst valide Kostenschätzung ermittelt werden kann. Sollte am Standort „Am Bauhof“ das Neubauprojekt aus wirtschaftlichen und / oder technischen Gründen nicht möglich sein, prüft die Verwaltung, an welchem alternativen Standort dauerhaft die Maßnahme realisiert werden kann und wird auch darüber den Fachausschuss unverzüglich informieren.

In Vertretung



Ali Doğan
Erster Beigeordneter

In Vertretung



Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 11.08.2022

Drucksache Nr.: 22/0357

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	18.10.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Jahresbericht über die Unterbringungssituation geflüchteter und obdachloser Personen in der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt den Jahresbericht über die Unterbringungssituation geflüchteter und obdachloser Personen in der Stadt Sankt Augustin zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Mit diesem Bericht möchte die Verwaltung über die Unterbringungssituation geflüchteter und obdachloser Personen in Sankt Augustin mit dem Stand 11.08.2022 berichten.

Wohingegen zum Jahresende 2021 die Unterbringungssituation als eher entspannt zu bezeichnen war, hat sie sich durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine verändert. Trotz der kurzfristigen Inbetriebnahme weiterer Übergangsheime sind die Unterbringungskapazitäten im August 2022 nahezu erschöpft. Die aktuelle Situation hat darüber hinaus eine dichtere Belegung an einigen Standorten erfordert.

Hinzu kommen weiterhin die sich häufenden Fälle von Personen in multiplen Problemlagen, die in Gemeinschaftsunterkünften mit gemeinschaftlich zu nutzenden Räumen nicht ohne größeres Konfliktpotenzial und der Gefahr der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes untergebracht werden können. Es ist zu beobachten, dass die Konflikte und auch die Gewaltbereitschaft unter den Bewohner*innen weiter zunehmen.

Auswirkung des Kriegsgeschehens in der Ukraine auf die Unterbringungssituation

Aufgrund der dramatischen Entwicklungen in der Ukraine hat sich der Krisenstab, mit dem Ziel Inbetriebnahmen von Sporthallen für die Unterbringung zu vermeiden, im März 2022 dazu entschlossen, weitere Unterbringungskapazitäten in städtischen Immobilien zu schaffen.

Hierzu wurden die Häuser c-f des ehemaligen Übergangsheims Mülldorf II kurzfristig temporär wieder in Betrieb genommen.

Darüber hinaus konnten die Unterbringungskapazitäten am Standort Niederpleis II durch die Inbetriebnahme zweier weiterer Häuser kurzfristig temporär verdoppelt werden.

Da sich recht schnell abzeichnete, dass auch diese Kapazitäten nicht ausreichen werden, wurde die nicht vermietete Etage einer städtischen Immobilie in Birlinghoven für die Unterbringung von geflüchteten Personen in Betrieb genommen und vorerst temporär bis zum 31.12.2023 belegt. Darüber hinaus wurde temporär eine leerstehende städtische Wohnung in Buisdorf für die Unterbringung einer Großfamilie verwendet.

Erfreulicherweise kann berichtet werden, dass die Wohncontainer am Standort Hangelar II nach Abschluss der Einrichtung spätestens zum 01.09.2022 in Betrieb genommen werden können. Entgegen der Planungen aus Winter 2021 wird dieses Übergangsheim nach aktuellem Stand zwingend für die Unterbringung von geflüchteten Personen aus der Ukraine benötigt.

Neben der kurzfristigen Schaffung weiterer Unterbringungskapazitäten stellte die Beschaffung von Einrichtungs- und Erstausrüstungsgegenständen die Verwaltung vor einige Herausforderungen. Auf Lieferverzögerungen, gestiegene Preise und nicht mehr lieferbare Artikel musste regelmäßig kurzfristig reagiert werden.

Seit Beginn des Kriegsgeschehens im Februar 2022 wurden insgesamt 226 (Stand 11.08.2022) Geflüchtete aus der Ukraine in städtischen Übergangsheimen untergebracht. Bezogen auf die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine beläuft sich die aktuelle Belegung auf insgesamt 177 Personen (76 Frauen, 74 Kinder, 27 Männer). Weitere Unterbringungsbedarfe von Ukrainer*innen, die nicht mehr in Privathaushalten verbleiben können, sind der Verwaltung bereits bekannt geworden.

Auslastung der städtischen Übergangsheime unter Berücksichtigung der im Rahmen des Kriegsgeschehens in der Ukraine geschaffenen Kapazitäten

Objekt	Belegung Stand 13.08.2021	Belegung Stand 11.08.2022	Plätze insge- samt Stand 01.09.2022	Bemerkung
Buisdorf I	22	22	29	
Niederpleis I	17	20	42	
Niederpleis II	23	127	141	
Mülldorf I	16	15	20	
Meindorf I	38	55	73	
Hangelar I	44	42	45	
Hangelar II	---	---	62	Ab 09/2022 Inbetrieb- nahme bereit
Menden I	6	---	---	Abriss in erster Jah- reshälfte 2022 erfolgt
Menden II	29	34	56	
Birlinghoven	---	9	20	Inbetriebnahme in 08/2022 erfolgt
Mülldorf II	---	48	61	Wiederinbetriebnahme in 2022 erfolgt
Diverse Häuser und Wohnungen	51	57	66	
	246 Per- sonen	429 Perso- nen	615 Plätze	

Bei der Anzahl der verfügbaren Kapazitäten bleibt zu erwähnen, dass eine tatsächliche Belegung aller Plätze grundsätzlich nicht erreicht werden kann.

Aufgrund der multiplen Problemlagen, in denen sich eine Vielzahl der untergebrachten Personen befindet, ist eine Doppel- oder Dreifachbelegung der Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften mittlerweile nicht mehr möglich. Eine Anpassung bzw. Neuberechnung der tatsächlich vorhandenen Kapazitäten einzelner Standorte, wie beispielsweise Niederpleis I, ist noch für dieses Jahr anvisiert. Darüber hinaus häufen sich die Fälle von nicht gemeinschaftsunterbringungsfähigen psychisch erkrankten oder gewaltbereiten Menschen. Um die städtische Unterbringungsverpflichtung umzusetzen, erfordert es häufig eine Unterbringung von Einzelpersonen in abgeschlossenen Wohneinheiten. In diesen Fällen sind die abgeschlossenen Wohneinheiten in der Regel für eine Belegung mehrerer Menschen vorgesehen, sodass auch hier Kapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können. Dass die vorhandenen Kapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können, ist ebenfalls bei der Unterbringung von Familien der Fall.

Auch sollte in Bezug auf die v. g. Übersicht an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass nicht alle Personengruppen in alle städtischen Übergangsheime eingewiesen werden können. So können beispielsweise in reinen Männerunterkünften trotz freier Kapazitäten keine Frauen oder Familien untergebracht werden.

Differenzierung der untergebrachten Personen nach deren Staus

Bei den insgesamt 429 am 11.08.2022 in städtischen Übergangsheimen untergebrachten Personen handelt es sich um

- 13 Aussiedler*innen,
- 10 Asylsuchende, die sich noch im laufenden Verfahren befinden,
- 18 Geduldete,
- 177 Geflüchtete aus der Ukraine sowie
- 211 obdachlos untergebrachte Personen (davon 80 „anerkannte Asylbewerber*innen“).

Erfüllung der Zuweisungsquoten

Ob Sankt Augustin tatsächlich geflüchtete Personen zur Aufnahme zugewiesen werden, hängt von der Erfüllung der Aufnahmequote ab. Solange die Aufnahmequoten erfüllt sind, erfolgen in der Regel keine neuen Zuweisungen. Einfluss auf die Quoten haben folgende Faktoren:

- insgesamt nach Deutschland eingereiste geflüchtete Personen,
- Abschluss des Asylverfahrens in Sankt Augustin lebende geflüchtete Personen,
- Anrechnung der Plätze in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Sankt Augustin. Die vom Land Nordrhein-Westfalen betriebene ZUE in Sankt Augustin wird aktuell mit 300 Plätzen angerechnet.

Die von der zuständigen Bezirksregierung ermittelte Aufnahmequote beträgt nach

- dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW am 22.07.2022 132,76 %. Hierbei wurden 486 Personen berücksichtigt (Übererfüllung der Quote um 194 Personen).
- der Ausländer-Wohnsitz-Regelungsverordnung am 07.08.2022 92,13 %. Hierbei wurden 549 Personen berücksichtigt (Untererfüllung der Quote um 47 Personen).

Hinweise

Trotz Übererfüllung der Aufnahmeverpflichtung können in begründeten Ausnahmefällen Zuweisungen zur Stadt Sankt Augustin im Rahmen der Familienzusammenführung erfolgen, sofern der im Rahmen der Familienzusammenführung zu berücksichtigende Personenkreis nicht zusammen nach Deutschland eingereist ist.

Seit Juli 2022 endet die Berücksichtigung geflüchteter Ukrainer*innen bei der Zuweisungsquote ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem erstmals die nachfolgenden zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. der Person wurde bereits ein Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt
2. und der Person wurden keine Leistungen nach dem AsylbLG gewährt.

Diese Änderung hat zur Folge, dass die Ukrainer*innen nach Erhalt der AE nicht mehr auf die Zuweisungsquote angerechnet werden und die Stadt Sankt Augustin die Zuweisungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz möglicherweise spätestens zum Jahresende nicht mehr erfüllen wird. Die Folge werden weitere Zuweisungen in der Regel verbunden mit erforderlichen Unterbringungen in städtischen Übergangsheimen sein. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes ist es allerdings nur einer geringen Anzahl der untergebrachten Personen möglich, eigenen Wohnraum zu finden, sodass häufig eine Unterbringung in städtischen Übergangsheimen über einen langen Zeitraum erforderlich ist. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass die städtischen Kapazitäten trotz Nichterfüllung der Zuweisungsquoten möglicherweise an ihre Grenzen kommen werden. Dazu kommt, dass ak-

tuell noch nicht eingeschätzt werden kann, welche Auswirkungen die Schließung der ZUE im Jahr 2025 auf die Zuweisungsquote hat.

Die Verwaltung beobachtet die Entwicklung weiterhin, damit auf erforderliche Anpassungen umgehend reagiert werden kann.

In Vertretung



Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 22.08.2022

Drucksache Nr.: 22/0378

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	18.10.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Mietspiegelerstellung – Zeitschiene und Finanzierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt den Bericht der Verwaltung zur termingerechten Erstellung und Veröffentlichung des qualifizierten Mietspiegels sowie der damit verbundenen Auftragsvergabe im IV. Quartal 2022 beim Produkt 10-03-01 (Wohnungsbauförderung und Wohnungsmarktbeobachtung) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 50.000 € zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration am 26.10.2021 (Drucksache Nr. 21/0426) hat die Verwaltung den Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration über den aktuellen Sachstand zur Mietspiegelerstellung informiert und das geplante Verfahren vorgestellt. Zugleich stimmte der Fachausschuss dem geplanten Verfahren zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels zu. Nachdem die auf Landesebene erforderliche Bestimmung der „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ erfolgt ist, liegen seit dem 01.07.2022 die gesetzlichen Grundlagen vor (s. hierzu Mitteilung der Verwaltung für die Sitzung des Fachausschusses am 22.06.2022).

Der qualifizierte Mietspiegel muss nach § 558 d Abs. 1 BGB folgende Qualitätskriterien erfüllen:

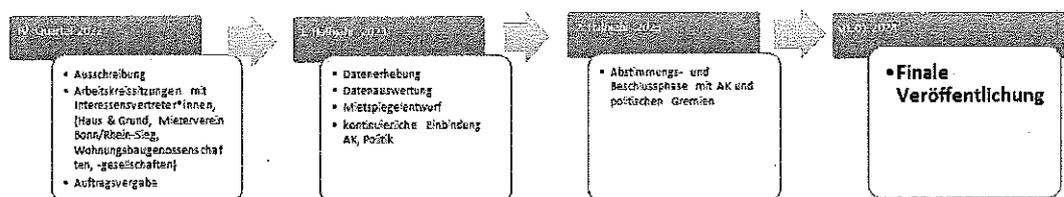
- Erstellung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen sowohl bei der Datenerhebung als auch Datenauswertung

- Anerkennung durch Gemeinde oder durch Interessenvertreter*innen von Mieter*innen und Vermieter*innen gemeinsam
- Anpassung an die Marktentwicklung spätestens nach 2 Jahren
- Neuerstellung nach 4 Jahren
- Schriftliche Dokumentation der Mietspiegelerstellung.

Nach dem zum 01.07.2022 in Kraft getretenen Mietspiegelreformgesetz (MsRG) ist der qualifizierte Mietspiegel bis spätestens 01.01.2024 zu erstellen und zu veröffentlichen. Hierbei handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

Mit Blick auf die umfangreichen Arbeitsphasen mit der Datenerhebung und Auswertung nach wissenschaftlichen Grundsätzen, der entsprechenden Dokumentation und nicht zuletzt den regelmäßigen Beteiligungen der Interessenvertreter*innen ist die Hinzuziehung eines externen Unternehmens unerlässlich. Hierfür hat die Verwaltung für den Haushalt 2023 Mittel in Höhe von 50.000 € bei dem Produkt 10-03-01 (Wohnungsbauförderung und Wohnungsmarktbeobachtung) auf dem Sachkonto 529190 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen), Kostenstelle 40205 – (Wohnungsbindung/Wohnungsförderung) angemeldet.

Im Zuge der intensiven Vorbereitung zur termingerechten Erstellung und Veröffentlichung des qualifizierten Mietspiegels zum 01.01.2024 wurde folgende Zeitschiene erarbeitet:



Zur Einhaltung der o.a. Zeitschiene, die sehr anspruchsvoll ist, ist es unerlässlich, bereits in diesem Jahr den Auftrag für die Erstellung des Mietspiegels zu erteilen. Im Vorfeld ist hierfür eine Ausschreibung erforderlich, die unverzüglich über die Vergabepattform RIB erfolgt (s. Dienstanweisung für das Finanz- und Vergabewesen i.V.m. mit Ziff. 6.4.2 der Organisationsverordnung Dez. IV-05). Ein Zuwarten bis zur Genehmigung des Haushaltes für das Jahr 2023 führt zwangsläufig dazu, dass der gesetzlich vorgeschriebene Termin nicht eingehalten werden kann. Die Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwandsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 kommt nicht in Betracht, da die Leistungen erst im nächsten Jahr erbracht werden. Das Instrument der Verpflichtungsermächtigung ist im konsumtiven Haushalt in den haushaltsrechtlichen Regelungen nicht vorgesehen. Eine Auftragsvergabe zu Lasten späterer Jahre kann nur dann erfolgen, wenn der Haushalt eine entsprechende Finanzierung in der Finanzplanung vorsieht. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Der Finanzplan für das Jahr 2023 sieht beim Produkt 10-03-01 (Wohnungsbauförderung und Wohnungsmarktbeobachtung) Mittel in Höhe von 50.000 € vor.

Eine interkommunale Zusammenarbeit zur Erstellung des qualifizierten Mietspiegels kam nicht zu tragen, da diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit der Erstellung des Mietspiegels begonnen hatten und in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 keine bereiten Haus-

halftmittel im städtischen Haushalt zur Verfügung standen. Im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung wurde seitens des Landes festgestellt, dass es sich um keine konnexitätsrelevante Aufgabe handelt. Fördermittel stehen in Nordrhein-Westfalen für die Mietspiegelerstellung nicht zur Verfügung.

In Vertretung


Ali Dogan
Erster Beigeordneter

In Vertretung


Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 05.09.2022

Drucksache Nr.: 22/0402

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	18.10.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Vorstellung der Arbeit des Vereins „Hope's Angel Foundation e.V., Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

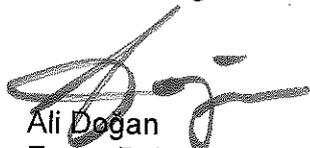
Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt den Bericht des Vereins Hope's Angel Foundation e.V. Augustin zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Der Verein Hope's Angel Foundation e.V. Sankt Augustin begleitet Familien bei und nach dem Fröhntod ihres Kindes und nach pränatal-medizinischer Diagnose. Ziel des Vereins ist es, die Begleitung von Eltern bei Fehlgeburt und Stiller Geburt deutlich zu verbessern und ihnen Mut und Kraft zu geben. Hope's Angel hat seinen Sitz in Sankt Augustin und steht allen betroffenen Familien – unabhängig, ob sie in Sankt Augustin wohnen oder nicht – zur Verfügung.

Die Vorsitzende des Vereins – Frau Birgit Rutz – wird den Fachausschuss über die wertvolle Arbeit des Vereins umfassend informieren und steht im Anschluss an ihren Vortrag für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

In Vertretung


Ali Dogan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Sitzungsvorlage

Datum: 12.09.2022
Drucksache Nr.: 22/0414

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	18.10.2022	öffentlich / Entscheidung
Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss	15.11.2022	öffentlich / Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	22.11.2022	öffentlich / Kenntnisnahme
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	01.12.2022	öffentlich / Kenntnisnahme
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Beschlussfassung über den fortgeschriebenen Aktionsplan Inklusion

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration sowie der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss stimmen dem fortgeschriebenen Aktionsplan Inklusion zu und empfehlen dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt dem fortgeschriebenen Aktionsplan Inklusion zu und beauftragt die Verwaltung, das vorgelegte Konzept mit seinen Maßnahmen umzusetzen.

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung nehmen den Aktionsplan Inklusion zur Kenntnisnahme.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration vom 13.05.2020 wurde das Konzept zur ersten Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion vorgestellt (Drucksache Nr.: 20/0141) und im Haupt- und Finanzausschuss am 27.05.2020 verabschiedet.

Die Fortschreibung war modular aufgebaut und mit einem Zeitplan versehen.

Modul 1: Erarbeitung der Strategie für die Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion

Modul 2: Einbindung eines prozessbegleitenden Gremiums (drei Sitzungen)

Modul 3: Öffentlichkeitsarbeit

Modul 4: Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation

Modul 5: Bedarfsanalyse - Auswertung der erhobenen Daten und Überarbeitung der Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion

Modul 6: Erstellung der Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans

In der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration am 13.05.2020 wurde mitgeteilt, dass sich der ursprüngliche Zeitplan durch pandemiebedingte Einschränkungen um ca. sechs Monate verschoben hat. Entsprechend des aktualisierten Zeitplans wurde die Fortschreibung im Sommer 2022 abgeschlossen. Wissenschaftlich begleitet wurde die Fortschreibung durch Prof. Dr. Michael Schurig von der TU Dortmund, Fakultät für Rehabilitationswissenschaften. Zudem wurde der gesamte Prozess begleitet von der interdisziplinären Arbeitsgruppe Inklusion der Stadtverwaltung (AG Inklusion) mit den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sowie dem „Begleitgremium zur Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion“. Das Gremium setzte sich gleichmäßig aus Vertretungen der Fraktionen, der Verwaltung und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung zusammen.

Übersicht über die Fortschreibung:

Das Modul 1 wurde vollständig abgeschlossen.

In Modul 2 wurde mit Beteiligung jeweils einer Vertretung aus den Ratsfraktionen, ein „Begleitgremium“ eingerichtet, das am 28. Januar 2021 erstmalig via Videokonferenz tagte. In der zweiten Sitzung des Begleitgremiums wurden dem Gremium die Evaluation und die Datenerhebungsmaßnahmen vorgestellt. In der dritten Sitzung wurden die neuen Maßnahmen des Aktionsplans vorgestellt und zur Abstimmung gestellt (siehe Aktionsplan Kapitel 8 „Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen vor allem in städtischer Zuständigkeit“). Der vollständige Aktionsplan wurde den Gremiumsmitgliedern und den Fraktionen zugesendet, mit der Bitte um Veränderungsvorschläge. Diese wurden in Abstimmung mit der interdisziplinären Arbeitsgruppe Inklusion abgestimmt.

In Modul 3 wurden die Teilnehmenden des jährlichen Forums der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten Ende 2020 schriftlich über die Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion informiert, da eine Präsenzveranstaltung pandemiebedingt nicht erfolgen konnte. Neben Pressemitteilungen ist die Vorstellung im Sankt Augustiner Forum für Menschen mit Behinderung geplant. Auf der städtischen Internetseite „Soziales: Inklusion/Behinderung“ wird der fortgeschriebene Aktionsplan für die Bürgerschaft hinterlegt. Ausgedruckte Exemplare sollen gezielt ausgelegt werden.

Die Bestandsaufnahme (Modul 4) diente als Grundlage für die bedarfsgerechte Überarbeitung der Maßnahmen im Aktionsplan (Modul 5). Die kommunale Sozialplanung und Jugendhilfeplanung erarbeiten die Aktualisierung der Datengrundlage. Parallel erfolgt durch die TU Dortmund seit Februar 2022 per Online-Fragebogen eine Befragung zentraler Akteure, darunter Selbsthilfegruppen, Dienste/Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kindertagesstätten und Schulen, Personen aus der Politik, Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Sankt Augustin.

Änderungsübersicht:

Die Bereiche Jugendamt und Schule wurden in den Aktionsplan implementiert. Die Inhalte und Maßnahmen wurden auf Grundlage der quantitativen und qualitativen Datenerhebung mit den einzelnen Bereichen der Verwaltung bearbeitet und von der interdisziplinären Arbeitsgruppe überprüft. Neben einer inhaltlichen und qualitativen Überarbeitung hat sich u. a. die Anzahl der Maßnahmen von 25 (siehe 1. Auflage kommunaler Aktionsplan Inklusion) auf 72 Maßnahmen gesteigert (siehe fortgeschriebener Aktionsplan Inklusion Kapitel 8 „Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen vor allem in städtischer Zuständigkeit“). Zudem wurde eine Präambel entwickelt, um die Umsetzung der Maßnahmen in der Verwaltung zu strukturieren.

Die Form der Datenerhebung wurde transparent offengelegt und die Erklärung in Leichter Sprache wurde erweitert und angepasst. Dem Aktionsplan wurde ein umfangreiches Glossar beigefügt, um u. a. Fachbegriffe und Abkürzungen zu erläutern.

Da der Aktionsplan durch den erheblichen Zuwachs an Maßnahmen und der Implementierung der Bereiche Jugendamt und Schule einen erhöhten Umfang aufweist, wurde Kapitel 7 um eine Zusammenfassung ergänzt.

Von den zur Verfügung gestellten Mitteln von insgesamt 22.100 € wurden 18.303,91 € für die externe Begleitung des Aktionsplan durch die TU Dortmund aufgewendet.

Ausblick:

Nach der Verabschiedung des fortgeschriebenen Aktionsplans Inklusion sollen die Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion mit Unterstützung der Politik sukzessiv umgesetzt werden. Um die Kritik aus der Evolution zur noch fehlenden Popularität des Aktionsplans aufzugreifen, wird die Stabsstelle luS in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten eine „Bekanntheitsoffensive“ starten. Das heißt, der fortgeschriebene Aktionsplan Inklusion wird bei Veranstaltungen (z. B. „Forum für Menschen mit Behinderungen aus Sankt Augustin“) durch gezielte Besuche von Institutionen (z. B. Wohneinrichtungen, Schulen etc.) und durch Pressearbeit etc. aktiv bekannt gemacht.

In den Haushalt für das Jahr 2023 wurden 3.000 € von der Stabsstelle luS eingebracht, um für den Aktionsplan Inklusion ein ansprechendes Layout gestalten zu lassen. Falls die Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden sollten, wird das Layout für den Aktionsplan mit eigenen personellen Kapazitäten gestaltet und gedruckt.

In Vertretung



Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 3.000 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

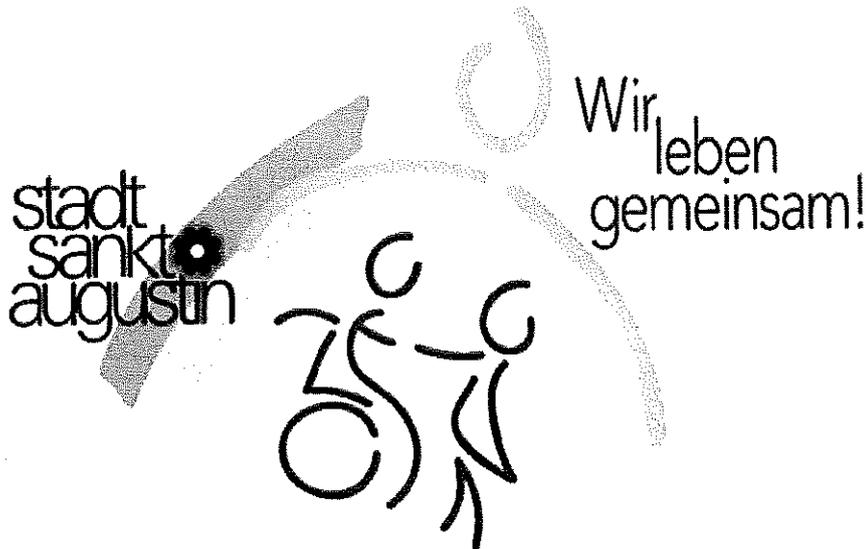
- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

Entwurf Kommunalen Aktionsplan Inklusion

ENTWURF – STAND

22.09.2022



Kommunaler Aktionsplan Inklusion der Stadt Sankt Augustin

2. Fortgeschriebene Auflage

Erstellung 2015:

Stadtverwaltung Sankt Augustin in Zusammenarbeit mit FOGS:

FOGS

Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich

E-Mail: kontakt@fogs-gmbh.de

www.fogs-gmbh.de

Stadt Sankt Augustin

Der Bürgermeister

Projektleitung:

Ali Doğan

Erster Beigeordneter

Tel.: 02241/243-226

Fortschreibung 2022:

 **Fakultät Rehabilitationswissenschaften**

Lehrgebiet Entwicklung und Erforschung inklusiver Bildungsprozesse

Dr. Michael Schurig

Silvia Klieber

Campus Nord

Emil-Figge-Straße 50

44227 Dortmund

E-Mail: michael.schurig@tu-dortmund.de

Geschäftsführung:

Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Inklusion (AG Inklusion), Geschäftsführer: Rainer Wind,

Integration und Sozialplanung

E-Mail: rainer.wind@sankt-augustin.de

Tel.: 02241/243-676

www.sankt-augustin.de

1.	EINLEITUNG	7
2.	GRUNDSÄTZE UND ZIELE	11
3.	VORGEHEN BEI DER FORTSCHREIBUNG	16
3.1	Datenerhebung	16
3.2	Quantitative Datenerhebung	22
3.3	Qualitative Datenerhebung	23
3.4	Datenerhebung unter Coronabedingungen	26
4.	BEVÖLKERUNG IN SANKT AUGUSTIN	28
4.1	Migration und Behinderung	30
4.2	Menschen mit anerkannter Behinderung Schwerbehinderung	32
4.3	Schwerbehinderung und Geschlecht	35
4.4	Schwerbehinderung und Alter	36
4.5	Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung	38
4.6	Kinder mit Schwerbehinderung	40
5.	HANDLUNGSFELDER	41
5.1	Arbeit und Beschäftigung	41
5.1.1	Ist-Situation	43
5.1.2	Bedarfslage	49
5.1.3	Maßnahmen	50
5.2	Verkehr und Mobilität	52
5.2.1	Ist-Situation	53
5.2.2	Bedarfslage	59
5.2.3	Maßnahmen	60
5.3	Gesundheit und Pflege	64
5.3.1	Ist-Situation	68
5.3.2	Bedarfslage	71
5.3.3	Maßnahmen	73
5.4	Bauen, Wohnen und Umwelt	74
5.4.1	Ist-Situation	76
5.4.2	Bedarfslage	82
5.4.3	Maßnahmen	84
5.5	Freizeit, Kultur und Sport	88
5.5.1	Ist-Situation	90
5.5.2	Bedarfslage	97
5.5.3	Maßnahmen	99
5.6	Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit	101

5.6.1	Ist-Situation und Bedarfslage	101
5.6.1.1	Kindertagesbetreuung und frühkindliche Bildung	104
5.6.1.2	Kinder- und Jugendförderung	109
5.6.1.3	Offene Jugendarbeit	110
5.6.1.4	Kinder und Jugendhilfe	113
5.6.1.5	Familienberatung	118
5.6.1.6	Schulen	120
5.6.2	Maßnahmen	138
6.	QUERSCHNITTSTHEMEN	139
6.1	Barrierefreiheit	139
6.2	Information und Beratung	143
6.2.1	Leichte Sprache und bürgernahe einfache Sprache	144
6.2.2	Barrierefreie Information und Kommunikation	145
6.2.3	Bewusstseinsbildung	146
6.2.4	Ergebnisse	147
6.3	Kooperation, Vernetzung und künftige Umsetzung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“	151
7.	KURZE ZUSAMMENFASSUNG	153
8.	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN BZW. MAßNAHMEN VOR ALLEM IN STÄDTISCHER ZUSTÄNDIGKEIT	162
9.	MONITORING/FORTSCHREIBUNG DES „KOMMUNALEN AKTIONSPANS INKLUSION“	203
10.	GLOSSAR	204
11.	QUELLEN	228
12.	ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE	232

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger Sankt Augustins,

liebe Interessierte,

im Jahr 2015 wurde der „Aktionsplan Inklusion“ vom Rat der Stadt Sankt Augustin verabschiedet mit dem Ziel, eine inklusive Gesellschaft zu erreichen, in der Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben können. Die daraus entstandenen Maßnahmen für eine Kommune, in der Inklusion gefördert und Vielfalt bejaht wird, führten bereits zu vielen Verbesserungen für die Sankt Augustiner Bürgerinnen und Bürger: Bauliche, digitale und sprachliche Barrieren wurden abgebaut.

Der Aktionsplan wurde nun auf den Prüfstand gestellt: Eine Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion mit auch neuen Maßnahmen wurde beschlossen, für deren Unterstützung und Begleitung die Technische Universität Dortmund gewonnen werden konnte.

Die Weiterentwicklung einer inklusiven Gesellschaft wird uns also weiterhin und in allen Bereichen der Verwaltung beschäftigen und wir laden Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, herzlich ein, sich an diesem Prozess aktiv zu beteiligen.

Bitte unterstützen Sie uns bei der Umsetzung der Maßnahmen und helfen Sie uns dabei, den Aktionsplan Inklusion mit Leben zu füllen.

So gestalten Sie mit uns ein Sankt Augustin für alle Menschen. Dafür bedanken wir uns herzlich!



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister



Ali Doğan
Erster
Beigeordneter



Rainer Gleß
Technischer
Beigeordneter

1. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) durch die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 26. März 2009 ein umfassender (internationaler) Rahmen für die Politik für Menschen mit Behinderungen vorgegeben. Dieser Schritt ergänzt die in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit einigen Jahren bestehenden Anstrengungen bezüglich eines Paradigmenwechsels, der mit dem Grundsatz „weg von fremdbestimmter Fürsorge hin zu selbstbestimmtem Leben“ umschrieben werden kann. Im Zentrum steht dabei eine umfassende, auf alle Lebensbereiche bezogene, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Das am 1. Mai 2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen“ (BGG) und das 2006 eingeführte „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) konkretisieren das schon im Grundgesetz definierte Diskriminierungsverbot (Artikel 3 Abs. 3). Im Sinne einer modernen Politik für Menschen mit Behinderungen drückt sich die Orientierung am Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe in der Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus auch in der Sozialgesetzgebung (u. a. Sozialgesetzbücher Neun und Zwölf [SGB] IX und XII) aus.

Nicht nur auf Bundesebene, sondern auch seitens vieler Bundesländer sowie einer Reihe von Kommunen wurden in den letzten Jahren – entsprechend der Verpflichtung durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention – Aktionspläne zu deren Umsetzung bzw. lokale Teilhabepläne vorgelegt. Die Stadt Sankt Augustin hatte sich bereits seit Längerem durch unterschiedliche Aktivitäten in den Bereichen der Teilhabe und

der Inklusion auf den Weg gemacht. Anknüpfend an die dargestellten Veränderungen und die Fertigstellung des Aktionsplans der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, setzte die Stadt Sankt Augustin diesen Weg mit dem Vorhaben, einen eigenen kommunalen Aktionsplan Inklusion zu erstellen, konsequent fort. Im Herbst 2013 wurde die FOGS – Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH beauftragt, den Prozess zu begleiten und einen Aktionsplan zu erstellen.

Der kommunale Aktionsplan Inklusion für die Stadt Sankt Augustin wurde vor dem Hintergrund der beschriebenen sozialpolitischen und -rechtlichen Rahmenbedingungen, gestützt auf unterschiedliche empirische Erhebungen und unter Beteiligung relevanter Akteure aus Politik, Verwaltung, Leistungserbringern und Menschen mit Behinderungen sowie anderen interessierten Bürger*innen erstellt. Die Fortschreibung dient der Evaluation der bisher erreichten Ziele und der Identifikation zukünftiger Entwicklungsbereiche.

Im Mittelpunkt dieses Prozesses stand die Frage, wie die derzeitigen Versorgungsstrukturen und Angebote der Stadt auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen zugeschnitten werden können bzw. sich verändern müssen. Der Prozess bestand aus einer systemischen Evaluation der bisherigen und notwendigen zukünftigen Maßnahmen in der Stadt Sankt Augustin.

2015 wurde der Aktionsplan Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom Rat verabschiedet. Der kommunale Aktionsplan verfolgt das Ziel eine inklusive Gesellschaft zu erreichen, an der Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben können.

Darauf aufbauend wurden im Aktionsplan Grundsätze, Ziele und daraus umzusetzende Maßnahmen für eine Kommune, in der Inklusion gefördert und Vielfalt bejaht wird, formuliert.

In seiner 27. Sitzung vom 04.12.2019 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin die Empfehlung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration zur Kenntnis genommen und stimmte der Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion der Stadt Sankt Augustin zu.

Die Fortschreibung des Aktionsplans hat zum Ziel, die städtischen Maßnahmen und Angebote an die neu zu ermittelnden Bedarfe für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen anzupassen oder neue Maßnahmen und Angebote zu entwickeln.

Dies erfolgte unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage und der Strukturen der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragte die Verwaltung, durch die dezernats- und fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe Inklusion (AG Inklusion), ein Konzept für die Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion zu erarbeiten. Der Unterstützungsbedarf (Umfang und Kosten) durch ein fachlich und personell geeignetes externes Unternehmen oder einer Hochschule sollte geprüft werden.

Zur wissenschaftlichen Begleitung der Fortschreibung konnte die Stadt Sankt Augustin Herrn Vertr.-Prof. Dr. Schurig und sein Team von der Technischen Universität (TU) Dortmund – Fakultät Rehabilitationswissenschaften – gewinnen. Die kommunale Sozialplanung und Jugendhilfeplanung erarbeitete die Aktualisierung der Datengrundlage. Parallel erfolgte durch die TU Dortmund 2021 per Online-Fragebogen eine Befragung zentraler

Akteure, darunter Selbsthilfegruppen, Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kindertagesstätten und Schulen, Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Sankt Augustins.

Im Kapitel 2 werden zunächst die Grundsätze und Ziele des Aktionsplanes beschrieben und im Anschluss die beteiligten Akteure der Fortschreibung des Aktionsplanes vorgestellt. Im Kapitel 3 wird das Vorgehen bei der Fortschreibung dargestellt. Es werden die Vorgehensweise und die Rahmenbedingungen der quantitativen und qualitativen Datenerhebung erläutert. Das Kapitel 4 stellt die quantitativen Daten der Bevölkerung in Sankt Augustin vor. In den Kapiteln 5 und 6 werden die Handlungsfelder und die Querschnittsthemen vorgestellt. Unter Kapitel 7 erfolgt eine kurze Zusammenfassung.

Im Kapitel 8 erfolgt die Darstellung der überarbeiteten Maßnahmen für die Verwaltung.

Im Kapitel 9 wird das zukünftige Monitoring des Aktionsplans dargestellt.

Das hinterlegte Kapitel 10 „Glossar“ erläutert die wichtigsten verwendeten Begriffe und Fremdwörter.

Im Kapitel 11 sind die genutzten Quellen dargelegt. Dem 12. Kapitel ist eine Zusammenfassung in Leichter Sprache zu entnehmen.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich der Prozess der Fortschreibung über einen längeren Zeitraum erstreckt. So konnten z. B. wegen des Gesundheitsschutzes Interviews in betreuten Wohnformen oder notwendige Besprechungen erst später oder nur eingeschränkt erfolgen. Die notwendigen Daten wurden somit in einem Zeitraum von 2019 bis 2022 erhoben.

2. Grundsätze und Ziele

Die UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt das neue Leitbild der Inklusion. Ziel ist es, dass Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt und gleichberechtigt (zusammen)leben. Allgemeine Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind (s. Artikel 3):

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Vollständige Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität

- Die UN-Behindertenrechtskonvention betont – im Sinne dieser Grundsätze – den Grundgedanken der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung und wirkt sowohl auf der gesellschaftlichen als auch auf der persönlichen Ebene. Dabei sollen die gesellschaftlichen Strukturen so gestaltet und verändert werden, dass sie den unterschiedlichen Lebensbedingungen und –lagen– gerade auch von Menschen mit Behinderung – besser gerecht werden. Auch auf der individuellen Ebene überwindet die Konvention den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderungen.

Am 04.12.2019 wurde die Fortschreibung des Aktionsplanes beschlossen. Der Fachbereich Entwicklung und Erforschung inklusiver Bildungsprozesse (EEIB) der TU Dortmund wurde beauftragt, die aktuelle Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplanes zu evaluieren und Vorschläge für die Fortschreibung zu formulieren.

Als integraler Bestandteil der Konzeption wurde dem Prozess – wie in der Leistungsbeschreibung der Stadt Sankt Augustin gewünscht – der Erstellung des Aktionsplans ein von FOGS moderierter *Zielfindungsworkshop* mit Mitgliedern des Sozialausschusses vorgeschaltet. Angelehnt an die oben genannten, grundlegenden Überlegungen wurden in diesem Rahmen im November 2013 gemeinsam mit den Vertretungen aller politischer Fraktionen *Grundsätze* für den Aktionsplan abgestimmt und definiert. Danach soll/en:

- Die Bürger*innen der Stadt Sankt Augustin für die Belange der Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden.
- In der Bevölkerung das Bewusstsein für die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention geschärft werden.

- Die Beteiligung und Selbstvertretung der Menschen mit Behinderung weiterentwickelt werden.
- Flexible und inklusionsorientierte Hilfen für Menschen mit Behinderung geplant und umgesetzt werden.
- Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ umfassend realisiert werden.
- Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten verbessert werden.

Ergänzend bzw. konkretisierend wurden im Rahmen des Beteiligungsprozesses der Bürger*innen (s.u.) unter anderem folgende Ziele benannt:

- Leitideen der UN-BRK wie Inklusion (vor allem in der Stadtverwaltung) institutionalisieren bzw. in Planungsprozesse einbeziehen und zum selbstverständlichen Bestandteil der Arbeit werden lassen.
- Umfassenden Dialog zur Umsetzung von Inklusion in Angriff nehmen.
- Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit verbessern (z. B. Erleichterung des ersten Zugangs zu Informationen).
- Barrierefreiheit sowohl in physischer Hinsicht als auch mit Blick auf Information und Kommunikation realisieren.
- 2021 wurden bei der Planung der Evaluation der Fortschreibung durch die TU Dortmund die folgenden Inhaltsbereiche ergänzt:
- Einbeziehung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der schulischen Bildung und Inklusion.
- Bedarfsabfrage in Bezug auf Senior*innen.
- Vergleich der ermittelten Bedarfe von Bürger*innen mit den bisher durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

Darüber hinaus wurden für den Erstellungsprozess des Aktionsplans folgende Leitlinien formuliert: Das modulare und schrittweise Vorgehen sollte im Sinne des Grundsatzes der UN-BRK „nicht ohne uns über uns“ beteiligungsorientiert sein. Dazu gehört neben der aktiven Einbeziehung aller Stakeholder und Betroffenen (mit und ohne Behinderung) auch eine umfassende Transparenz.

Auch die Fortschreibung wurde in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der interdisziplinären Arbeitsgruppe Inklusion der Stadt Sankt Augustin (AG Inklusion) und einem den Prozess begleitenden Begleitgremium erstellt.

Das Begleitgremium traf sich im Verlauf der Fortschreibung des Aktionsplans dreimal und bestand aus folgenden Vertreter*innen der politischen Fraktionen, der AG Inklusion sowie der Träger der Behindertenhilfe und der Selbsthilfe:

- Isabella Praschma-Spitzeck (Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte)
- Günter Wingender (Inklusions-Fachbeiratsvorsitzender des RSK, Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn/Rhein-Sieg e. V.)
- Abdulkadir Carkit (SPD Fraktion)
- Jörn Schewe (CDU Fraktion)
- Rouven Dalmer (Deutsche Gesellschaft für Osteogenese Imperfecta Betroffene e.V.)
- Martina Krickovic (Fachkraft Teilhabeberatung der Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Rhein-Sieg-Kreis Der Paritätische Nordrhein-Westfalen e. V.)

- Sabine Schmidt (Fraktion Aufbruch)
- Monika Schulenburg (Grünen Fraktion)
- Carsten Willnecker (FDP Fraktion)
- Ali Doğan (Erster Beigeordneter/Dezernat III)
- Rainer Gleß (Technischer Beigeordneter/Dezernat IV)
- Susanne Massow (Leiterin der Stabsstelle Integration und Sozialplanung)
- Stefanie Otto (Dezernat IV Stabsstelle Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte)
- Rainer Wind (Stabsstelle Integration und Sozialplanung)

Die Mitglieder der Projektgruppe und des Begleitgremiums beteiligten sich intensiv an den Diskussionen in der Projektgruppe, die Zusammenarbeit war während des gesamten Prozesses sehr rege und konstruktiv.

3. Vorgehen bei der Fortschreibung

3.1 Datenerhebung

Die Analysestrategie ist als eine systemische Evaluation angelegt worden. In Abgrenzung zu Evaluationen, die sich auf einzelne Merkmale einer Maßnahme, z.B. der Effektivität und Effizienz, konzentrieren, werden unter dem systemischen Ansatz Evaluationsmodelle angesprochen, die eine Maßnahme möglichst ganzheitlich betrachten. Der systemische Ansatz untersucht den Evaluationsgegenstand zum einen im Hinblick auf Prozesse seiner Konzeption, Umsetzung, Nutzung und Wirkung und zum anderen auch im Hinblick auf die Umfeldbedingungen, etwa situative, kulturelle, historische oder sonstige Kontextfaktoren (Döring und Bortz, 2016, S. 1007).

Als Methode wurden qualitative Forschungsanteile und quantitative Forschungsanteile realisiert und in einer sequentiellen Methoden-Triangulation aufeinander bezogen, um einerseits Ergebnisse zu validieren und andererseits blinde Flecken auszuschließen, die auf die Methode bezogen werden müssen (Flick, 2008). Die Datenerhebung wurde quantitativ mit Hilfe eines Online-Fragebogens (vgl.

Abb S. 18) und qualitativ mithilfe mehrerer Interviews durchgeführt. Die Ergebnisse aus beiden Datenerhebungen werden gebündelt dargestellt.

Da die Zielpopulation behinderte Menschen in Sankt Augustin, in den Bereichen, Bildung, Soziales und Stadtplanung sowie Inklusion professionell und ehrenamtlich Tätige, Politiker*innen und weitere für die Inklusion relevante Personen umfasste, wurden in der Datenerhebung Menschen aus verschiedenen Bereichen der Stadt Sankt Augustin berücksichtigt. Konkret wurden folgende Einrichtungen und Personengruppen befragt:

- Menschen mit (verschiedenen) Behinderung(en)
- Senior*innen
- Dezernate
- Politische Ebene
- Schulen und Kitas
- Offene Jugendarbeit und offene Angebote im Bereich Freizeit, Kultur und Sport
- Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Pflege- und Gesundheitsversorgung
- Ehrenamtliche

Senior*innen wurden in der qualitativen Befragung explizit aufgenommen, da sie einen Großteil der Bevölkerung von Sankt Augustin ausmachen und hier ein hoher Anteil an Menschen mit Behinderung vertreten ist.

Teil G: Externe Unterstützungssysteme

G1. Die Schule kooperiert mit allen am direkten pädagogischen Prozess Beteiligten, damit jedem Schüler bestmögliche Lernbedingungen eröffnet werden.

1

2

3

4

5

Abb.: Exemplarische Frage aus dem Online-Fragebogen

In der Datenerhebung wurden die Handlungsfelder des ersten Aktionsplanes als Inhaltsbereiche formuliert (vgl. folgende Tabelle). Das Handlungsfeld **Arbeit und Beschäftigung** wurde nur indirekt adressiert, da es nicht in der direkten Verantwortung der Stadt Sankt Augustin liegt.

Übersicht der Inhaltsbereiche der Datenerhebung

Inhaltsbereiche der Fortschreibung	Inhaltsbereiche der Datenerhebung	Anmerkung	Handlungsfelder des ersten Aktionsplanes 2015
Bauen, Wohnen und Umwelt	Bauen, Wohnen	Der Bereich Umwelt wurde nicht abgefragt	Bauen und Wohnen
	Barrierefreiheit in Gebäuden	Als separates Thema aufgenommen, vorher teilweise im Bereich Bauen und Wohnen verortet	Bauen und Wohnen

Inhaltsbereiche der Fortschreibung	Inhaltsbereiche der Datenerhebung	Anmerkung	Handlungsfelder des ersten Aktionsplanes 2015
Verkehr und Mobilität	Verkehr und Mobilität		Verkehr und Mobilität
Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit	Schule und Kita	Thema wurde neu aufgenommen	Schule und Kita (Erziehung und (außerschulische) Bildung
	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Der Bereich wurde in Freizeit, Kultur Sport, sowie Schule und Kita aufgenommen	Erziehung, Bildung, Jugendarbeit
Freizeit, Kultur, Sport	Freizeit, Kultur, Sport		Freizeit, Kultur, Sport
Information und Kooperation	Information und Kooperation	Erweitert um den Bereich Kooperation zwischen Abteilungen und zwischen Verwaltung und anderen Einrichtungen	Querschnittsthema Information und Beratung
		Keine Befragung von Menschen mit Behinderung im Übergang Schule/ Ausbildung/Beruf	Arbeit und Beschäftigung

Inhaltsbereiche der Fortschreibung	Inhaltsbereiche der Datenerhebung	Anmerkung	Handlungsfelder des ersten Aktionsplanes 2015
		oder im erwerbstätigen Alter auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich	
		Keine Befragung von medizinischem Fachpersonal und Leitungspersonal der Pflege und Betreuung möglich	Gesundheit und Pflege

Die Inhaltsbereiche Bauen, Wohnen, Verkehr und Mobilität und Freizeit, Kultur und Sport entsprechen in ihren Inhalten den zugehörigen Handlungsfeldern aus dem ersten Aktionsplan von 2015. Im Bereich Freizeit, Kultur und Sport wurden **Anteile der offenen Kinder- und Jugendarbeit** neu mitaufgegriffen.

Die **Barrierefreiheit in Gebäuden** wird als ein inhaltliches Querschnittsthema begriffen und umfasst die Zugänglichkeit und die barrierefreie Gestaltung für alle Menschen (Universal Design) in allen öffentlichen Gebäuden der Stadt (bspw. Schulen, Rathaus, etc.). Die zentrale Annahme dazu ist, dass Kommunen im Rahmen der Bauaufsicht dafür Sorge tragen, dass alle öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen bei Neubau, Umnutzung oder Sanierung barrierefrei geplant werden. Bestehende öffentliche Ge-

bäude in kommunalem Besitz sollten bei vertretbarem finanziellem Aufwand barrierefrei oder barrierearm umgestaltet werden. Bei baulichen Maßnahmen sollte das Prinzip des *Universal Design* (vgl. Glossar, Kapitel 10) systematisch zur Orientierung verwendet werden (Rohrman et al., 2014).

Der Inhaltsbereich **Schule und Kita** (Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit) wurde bisher im Aktionsplan Inklusion nicht berücksichtigt. Er wurde neu in die Datenerhebung aufgenommen und umfasst sowohl die bauliche Barrierefreiheit in städtischen Gebäuden der Schulen und Kitas, als auch die generelle Zugänglichkeit von Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Sankt Augustin.

Der Inhaltsbereich **Information und Kooperation** umfasst das Querschnittsthema der Information und Beratung von Bürger*innen, sowie den Bereich der Information und Kooperation zwischen der städtischen Verwaltung und anderen städtischen Einrichtungen sowie die Kooperation zwischen verschiedenen Abteilungen. Hierzu gehören sowohl die Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung, als auch die Vernetzung der verschiedenen Einrichtungen in Sankt Augustin. Es werden sowohl digitale Angebote, als auch analoge Angebote und Begegnungstätten adressiert.

3.2 Quantitative Datenerhebung

Die quantitative Datenerhebung wurde mittels standardisierter Onlinefragebögen, die mit der Software Lime Survey gesetzt worden sind, durchgeführt.

Der Fragebogen wurde an folgende Gruppen versandt. Dabei ist jeweils ausgewiesen, welche Adresslisten verwendet wurden oder wie die Distribution vonstattenging.

■ **Verwaltung**

Die Verwaltungsmitarbeiter*innen wurden über die Dezernenten angeschrieben.

■ **Schulen und Kitas in städtischer und freier Trägerschaft**

Es wurden alle Schulen und Kitas auf Basis der städtischen Listen angeschrieben.

■ **Vereine**

Es wurden alle Vereine angeschrieben, deren Kontaktinformationen auf der städtischen Website der Stadt am 15.4.2021 vorhanden waren.

■ **Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen**

Es wurden alle offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen angeschrieben, deren Kontaktinformationen auf der städtischen Website der Stadt am 15.4.2021 vorhanden waren.

■ **Wohneinrichtungen und Werkstätten sowie Pflege- und Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Es wurden alle Wohneinrichtungen und Werkstätten sowie Pflege-

und Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Behinderung angesprochen, deren Kontaktinformationen auf der städtischen Website der Stadt am 15.4.2021 vorhanden waren.

- Zusätzlich wurden Vertreter*innen des **LVR** sowie die **ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Sankt Augustin** angesprochen.

Insgesamt haben 168 Personen an der Fragebogenerhebung teilgenommen. Die größten Gruppen werden hier beschrieben: Es nahmen 84 Personen aus der kommunalen Verwaltung teil. Davon gaben 25 Personen an, eine Leitungsfunktion zu haben. 13 Leitungen von Kitas sowie 6 Mitarbeiter*innen nahmen teil. 12 Leitungen und 7 Mitarbeiter*innen aus Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Pflege- und Gesundheitseinrichtungen ebenso 7 Schulleitungen und 13 professionelle und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit und der Vereinsarbeit haben Angaben gemacht. Weitere Gruppen umfassen beispielsweise Beratungsstellen, die Musikschule und die Bücherei. In 11 Fällen wurde keine Angabe zum Arbeitsbereich gemacht.

3.3 Qualitative Datenerhebung

Die qualitative Datenerhebung wurde mithilfe leitfadengestützter Interviews (Mayring, 2010) erhoben. Die Interviewfragen wurden an die Kategorien der quantitativen Datenerhebung angelehnt und fragten den Stand

der Inklusion in Sankt Augustin in insgesamt sechs verschiedenen Inhaltsbereichen ab:

- Wohnen und Bauen
- Verkehr und Mobilität
- Kultur, Freizeit und Sport
- Barrierefreiheit in Gebäuden
- Schule und Kita (Erziehung und [außerschulische] Bildung)
- Information und Kooperation

Die Themen Information und Kooperation sowie Barrierefreiheit in Gebäuden wurden als übergreifende Querschnittsthemen aufgegriffen. Zusätzlich wurde, wenn relevant, die Kategorie Arbeit und Beschäftigung abgefragt.

Aufgrund des limitierten Umfangs der Stichprobe wurden die Inhaltsbereiche Arbeit und Kinder- und Jugendarbeit aus den Interviews größtenteils ausgenommen und nur quantitativ erhoben. Um die teilweise schwache Beteiligung einzelner Gruppen in der quantitativen Befragung auszugleichen, wurden die Themen schulische Inklusion und Freizeit, Kultur und Sport in den Interviews als Schwerpunktthemen aufgegriffen.

Im Zeitraum von April bis September 2021 wurden insgesamt 13 Interviews mit 22 Teilnehmer*innen geführt. Aufgrund der pandemischen Situation fanden die Interviews zum größten Teil online statt und nur in Einzelfällen vor Ort.

Die Interview-Teilnehmer*innen wurden durch persönliche Ansprache um eine Teilnahme gebeten. Es wurden zuerst Personen aus dem städtischen,

Pflege- und Gesundheitsbereich sowie die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten befragt. Anschließend erfolgte eine Weitervermittlung an betroffene Privatpersonen. Die Kontaktaufnahme mit den Betroffenen war vor allem durch das fortlaufende Engagement der ersten Interview-Teilnehmer*innen möglich.

Mitglieder aus Verwaltung und politischer Ebene wurden im Anschluss an die weiteren Interviews kontaktiert und interviewt. Dabei wurden Querbezüge zu Inhaltsbereichen hergestellt, die sich als für die Befragten Personen besonders relevant zeigten.

Die Interviews hatten einen Umfang von 20 bis 70 Minuten. Es wurden Menschen im Alter zwischen 13 und 77 Jahren befragt. Vertretungen aus vier verschiedenen Lebens- und Arbeitsbereichen der Stadt Sankt Augustin sind in der Zielstichprobe vertreten.

Die Interviews wurden zur Darstellung in vier Gruppen unterteilt.

Es wurden vier (Gruppen-) Interviews mit Menschen mit Behinderung (sieben) und deren Angehörigen bzw. Betreuungspersonen (drei) durchgeführt.

- **(Interviewgruppe 1)** Die Betroffenen wurden exemplarisch für verschiedene Bedürfnisse in den Kategorien Sehen, Hören, GE, KME und Senior*innen ausgewählt, so dass alle Kategorien enthalten waren.
- In **Interviewgruppe 2** wurden fünf Interviews mit professionell und ehrenamtlich mit Menschen mit Behinderung und Senior*innen Tätigen (sechs) durchgeführt.

- Aus der Verwaltung (**Interviewgruppe 3**) wurden in drei (Gruppen-Interviews fünf Teilnehmer*innen aus fünf verschiedenen Fachbereichen aus den Dezernaten der Stadt Sankt Augustin befragt.
- Es wurde ein Gruppeninterview mit Vertretungen aus der kommunalen Politik durchgeführt (**Interviewgruppe**), drei Personen.

Interviewgruppen

Interviews in Gruppe 1	Von Behinderung betroffene Personen und deren Angehörige
Interviews in Gruppe 2	Professionell und ehrenamtlich im Bereich Inklusion oder Behinderung tätige Menschen
Interviews in Gruppe 3	Verwaltungsebene
Interviews in Gruppe 4	Politische Ebene

3.4 Datenerhebung unter Coronabedingungen

Die Datenerhebung fand nach ungefähr einem Jahr unter pandemischen Bedingungen aufgrund von Sars-Covid-19 statt. Während der Datenerhebung konnten einige bereits von Wissenschaftler*innen beschriebene Effekte auch in Sankt Augustin bestätigt werden (vgl. Röhr et al., 2020). In allen Interviewgruppen ist die Corona-Pandemie ein relevantes Thema gewesen.

Auch wenn nicht explizit nach den Auswirkungen der Pandemie gefragt wurde, nahmen fast alle Interview-Teilnehmer*innen aus allen Interviewgruppen dennoch häufig auf die veränderten Lebensbedingungen Bezug.

Bürger*innen beschrieben vielfach die stärkere gesellschaftliche Isolation. Sie gehen weniger aus dem Haus und nutzen weniger stattfindende Angebote. Auf der Seite der professionell und ehrenamtlich Tätigen brachen bereits etablierte Netzwerke anteilig ein und die Kontaktaufnahme von, zu und zwischen betroffenen Menschen wurde nun als im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie als stark erschwert wahrgenommen.

Besonders tiefgreifend war die Situation für Menschen mit Behinderung und Senior*innen. Sie verfügen über weniger Kommunikationskanäle auf denen sie erreichbar sind und sind daher in besonderem Maße von Kontaktlosigkeit bedroht. Weniger Kommunikationskanäle bedeutet an dieser Stelle, dass weniger verschiedene Medien verwendet werden und dementsprechend die Zugänge zu Informationen begrenzt sind. Dies umfasst Printmedien wie die Zeitung, städtische Aushänge im Rathaus, internetbasierte Darstellungen, Apps, aber auch noch immer bilaterale telefonische Kommunikation und Austausch in sozialen Treffpunkten wie in Gemeindehäusern. Die Situation wurde dadurch verstärkt, dass zahlreiche, bereits geplante Maßnahmen und Angebote für mehr Inklusion in dieser Zeit nicht oder nur mit verringerter Teilnehmer*innenzahl stattfinden konnten. Von diesem Ausfall betroffen waren unter anderem öffentliche (Kultur-) Veranstaltungen, Wohn-, Senior*innen-Einrichtungen und Einrichtungen wie Kitas in öffentlicher Trägerschaft, Schulen, etc..

Ehrenamtlich und professionell Tätige wünschen sich einen Wiederaufbau und eine darüber hinausgehende Stärkung der Netzwerke, um wieder mehr Menschen erreichen zu können. Um die Inklusion in Sankt Augustin weiterführen zu können, sollen daher besonders diese vulnerablen Gruppen berücksichtigt und gestärkt werden.

4. Bevölkerung in Sankt Augustin

In Sankt Augustin lebten zum 31. Dezember 2021 insgesamt 57.209 Personen. Davon waren 28.231 männlich (49,3 %) und 28.978 weiblich (50,6 %). Die Darstellung unten zeigt die Altersstruktur der Sankt Augustiner Bevölkerung: Fast ein Viertel (ca. 23 %) der Bürgerschaft sind im „Rentenalter“ (65 Jahre und älter). Betrachtet man die Altersstruktur kleinräumig, liegt der Anteil dieser Altersgruppe in manchen Quartieren bereits bei rund einem Drittel. Die Stadt Sankt Augustin hat für den Zeitraum 2017-2040 eine Bevölkerungsprognose erstellen lassen. Laut dieser wird die Gesamtbevölkerung in Sankt Augustin in den nächsten 20 Jahren (bis 2040) um rund 3.800 Einwohner oder 6,6 % zunehmen. Der Bevölkerungstrend unterscheidet sich dabei allerdings je nach Altersklasse deutlich, wie die folgende Tabelle veranschaulicht:

	2017	2040	absolut	relativ
u3-Jährige	1.594	1.620	26	2%
3- bis u6-Jährige	1.623	1.714	91	6%
6- bis u10-Jährige	2.142	2.363	221	10%
10- bis u18-Jährige	4.384	5.041	657	15%
18- bis u21-Jährige	1.286	1.174	-112	-9%
21- bis u27-Jährige	4.426	4.385	-41	-1%
27- bis u60- Jährige	25.230	25.985	755	3%
60- bis u65-Jährige	3.832	3.835	3	0%
65- bis u80-Jährige	9.217	10.439	1.222	13%
80-Jährige und Ältere	3.543	4.494	951	27%

Tabelle: Übersicht zu Veränderungen in den Altersgruppen – Planungsvariante der Bevölkerungsprognose Sankt Augustin (Version 1.0), Quelle: SSR / Stadt Sankt Augustin (2019): Bevölkerungsprognose Sankt Augustin.

Demzufolge ist in den nächsten 20 Jahren mit einem weiteren Anstieg (zahlenmäßig und anteilig) der Altersgruppe 65 bis 80 Jahre und insbesondere der Hochaltrigen (ab 80 Jahre) zu rechnen. Mit fortgeschrittenem Alter sind Menschen immer mehr stärker von Behinderung betroffen Die Bürgerschaft im Rentenalter sollte deshalb in den Fokus gerückt werden. Laut statistischem Bundesamt entwickelten sich im Jahr 2019 bundesweit 89,4 % der Behinderungen im Laufe des Lebens durch Krankheiten. Lediglich bei 3,3 % der Menschen ist die Behinderung angeboren. Mehr als drei Viertel der Menschen mit Behinderung sind über 55 Jahre alt. (vgl. Statistisches Bundesamt, 2020, S.5).

4.1 Migration und Behinderung

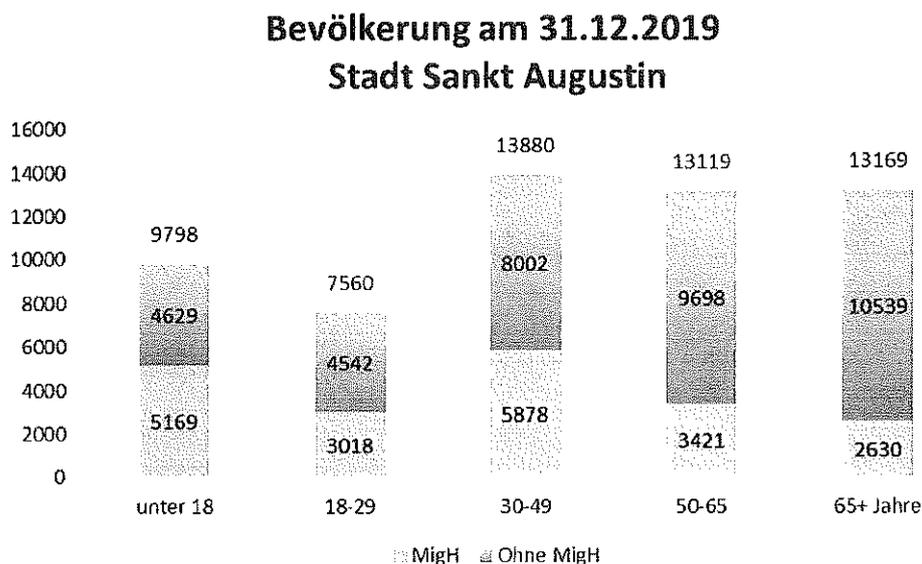


Abb.: Bevölkerung in Sankt Augustin am 31.12.2019.

Quelle: Stadt Sankt Augustin, Sozialplanung, eigene Berechnung 2020

Mehr als ein Drittel der Bevölkerung Sankt Augustins hat einen Migrationshintergrund (35 %; hier definiert als Summe der Eingebürgerten, Aussiedler und ausländischen Personen), wobei es sich nur bei einem kleineren Teil (12 %) um ausländische Personen handelt. Der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund ist wie auch bundesweit in den jüngeren Altersgruppen noch höher: Von den unter 18-Jährigen haben in Sankt Augustin 52,8 % einen Migrationshintergrund, bei den 18- bis 29-Jährigen sind es 39,9 %. In der mittleren Altersgruppe der 30- bis unter 50-Jährigen haben in Sankt Augustin 42,3 % einen Migrationshintergrund. Auch wenn die Zielgruppe der älteren Menschen (65 und älter) derzeit noch zu einem Großteil (80 %; 2014: 88 %) aus Personen ohne Migrationshintergrund besteht, zeigt sich deutlich, dass es sich in der breiten Bevölkerung (zukünftig zu-

nehmend) bei Personen mit Migrationshintergrund nicht um eine Minderheit handelt. Es zeigt sich auch, dass der Anteil der Älteren mit Migrationshintergrund wächst.

In der Praxis der Integrationsberatungsstellen im Rhein-Sieg-Kreis zeigt sich, dass es abhängig von der Migrationsphase Unterschiede im Umgang mit Behinderung und der Inanspruchnahme unterstützender Dienste geben kann. Die wachsende Gruppe der Älteren mit Behinderung und Migrationshintergrund erfährt bislang noch wenig Aufmerksamkeit. Daher empfiehlt es sich, Inklusions- und Integrationsfachkräfte stärker miteinander zu vernetzen und Synergieeffekte zu schaffen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fasst in seinem Teilhabebericht aus dem Jahr 2016 die Barrieren zusammen, mit denen Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung konfrontiert sind. Dies sind zum einen sprachliche Barrieren und zum anderen kulturelle Unterschiede im Umgang mit Beeinträchtigungen, die zu Problemen bei der Informationsbeschaffung führen können. Oft besteht daher Unsicherheit über zustehende Unterstützungsmöglichkeiten und Leistungen (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016, S. 452). Im Teilhabebericht NRW von 2020 wird zudem festgestellt, dass die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Elternassistenz nicht ausreichend seien. Für Eltern mit Migrationshintergrund gäbe es nicht genügend Beratungsangebote (vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen 2020, S. 37).

Neben der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit bei den Hilfsangeboten für Migration und Behinderung, sollten Informationen daher nicht nur in leichter Sprache, sondern auch mehrsprachig angeboten werden.

Eine anerkannte Schwerbehinderung liegt bei Menschen mit Migrationshintergrund seltener vor (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016, S. 479). Hier stellt sich die Frage, inwieweit die Beantragung einer Schwerbehinderung den eigentlichen Anteil der Menschen mit Schwerbehinderung abbildet. Dies trifft nicht ausschließlich, jedoch möglicherweise verstärkt auf die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund zu. Aufgrund der oben genannten Problematik muss diese Gruppe besondere Aufmerksamkeit erhalten.

4.2 Menschen mit anerkannter Behinderung und Schwerbehinderung

In Sankt Augustin leben aktuell 10.343 Menschen mit einer anerkannten Behinderung (Stand: 30.06.2020; vgl. Rhein-Sieg-Kreis, 2020). Dies entspricht berechnet an der Bevölkerungszahl vom 31. Dezember 2019 einem Anteil von ca. 18 % an der Sankt Augustiner Bevölkerung.

In Deutschland wird die Schwere einer Behinderung laut § 152 SGB IX am Grad der Behinderung (GdB) gemessen. Diese Grade reichen von 20 bis 100 Punkten und steigen in Zehnerschritten an. Als schwerbehindert gilt eine Person ab dem GdB 50. Aktuell haben 6.511 Menschen in Sankt Augustin eine anerkannte Behinderung. Dies macht einen Anteil von ca. 11 % an der Bevölkerung aus. Zu beachten ist, dass die vorliegenden Zahlen lediglich diejenigen abbildet, welche ihren Grad der Behinderung ermitteln ließen. Hierzu muss ein Antrag an das Versorgungsamt im Rhein-Sieg-Kreis gestellt werden (vgl. Rhein-Sieg-Kreis 2020). Die Schwerbehindertenstatistik erfasst also lediglich diejenigen, welche ihre Behinderung zum Erwerb

eines Schwerbehindertenausweises prüfen ließen. Die tatsächliche Zahl der Menschen mit Behinderung liegt somit wahrscheinlich höher.

Menschen mit anerkannter Behinderung in Sankt Augustin

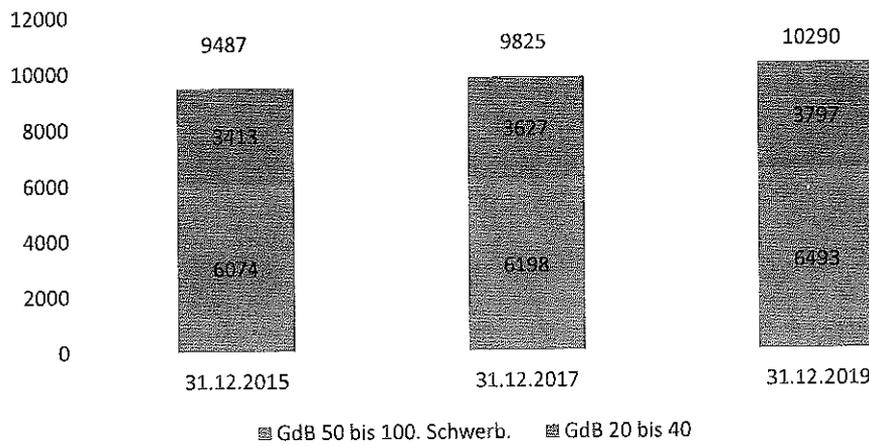


Abb. Eigene Darstellung. Quelle: Rhein-Sieg-Kreis (2020): Einwohnerbezogene Statistik SchwbR

Menschen mit anerkannter Behinderung in Sankt Augustin (Anteil an Bevölkerung)



Abb.: Eigene Darstellung. Quelle: Schwerbehindertenstatistik Rhein-Sieg-Kreis/Bevölkerungsstatistik Bürgerservice

Beide Abbildungen zeigen die Entwicklung anerkannter (Schwer-)Behinderung in Sankt Augustin. Sowohl die Anzahl als auch der Anteil von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung ist gestiegen. Während im Dezember 2015 noch 9.487 Menschen, also 16,6 % mit anerkannter Behinderung in Sankt Augustin lebten, so waren es 10.290 Personen im Dezember 2019. Dies entspricht 17,9 % der dort lebenden Bevölkerung.

4.3 Schwerbehinderung und Geschlecht

Wie in der Tabelle zu sehen gab es am 31.12.2015 3.135 Männer mit anerkannter (Schwer-)Behinderung.

Datum	männlich	Anteil an Gesamt	weiblich	Anteil an Gesamt
31.12.2015	2993	49,28%	3081	50,72%
31.12.2017	3009	48,55%	3198	51,45%
31.12.2019	3135	48,28%	3358	51,72%

Tabelle: Schwerbehinderte Menschen in Sankt Augustin nach Geschlecht. Eigene Darstellung.
Quelle: Rhein-Sieg-Kreis (2020): Einwohnerbezogene Statistik SchwbR, Stichtag: 31.12.2019

Dies entspricht einem Anteil von 48,28 % an der Gesamtzahl der Schwerbehinderten. Bei den Frauen sind es 3.358 Personen, also 51,72 %. Die Anzahl der Personen ist seit 2015 bei beiden Geschlechtern gestiegen.

In der folgenden Abbildung sind die absoluten Zahlen der Männer und Frauen in Sankt Augustin dargestellt. Hier sehen wir, dass es zahlenmäßig deutlich mehr Frauen mit Schwerbehinderung gibt. Betrachtet man jedoch die Anteile an den gesamten Frauen und Männern in Sankt Augustin (Bevölkerung mit Hauptwohnsitz jeweils zum Stichtag 31.12./vgl. Bürgerservice Sankt Augustin, Einwohnermeldedaten), so sieht man, dass der Anteil bei den Frauen nur geringfügig höher ist.

Schwerbehinderte Menschen in Sankt Augustin nach Geschlecht

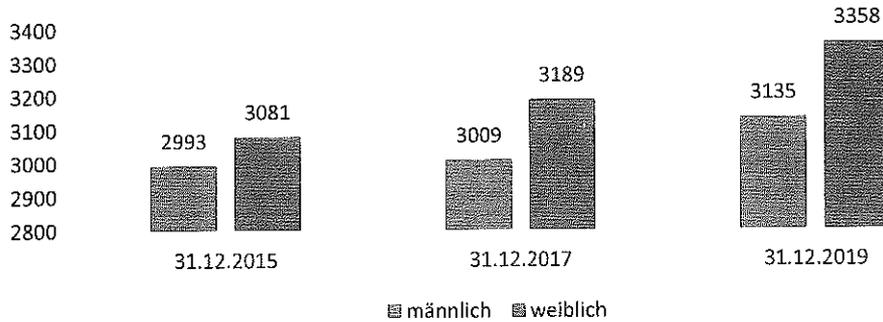


Abb.: Eigene Darstellung. Quelle: Rhein-Sieg-Kreis (2020): Einwohnerbezogene Statistik SchwbR

4.4 Schwerbehinderung und Alter

Im Folgenden wird auf die Schwerbehinderung in den Altersgruppen eingegangen. Zuvor wurde bereits erklärt, dass ältere Menschen stärker mit Behinderungen zu tun haben und die Zahl der älteren Bevölkerung steigt. Die Zahl der Schwerbehinderungen steigt mit zunehmendem Alter an. Des Weiteren ist zu erkennen, dass generell ein Anstieg in allen Altersgruppen zu erkennen ist.

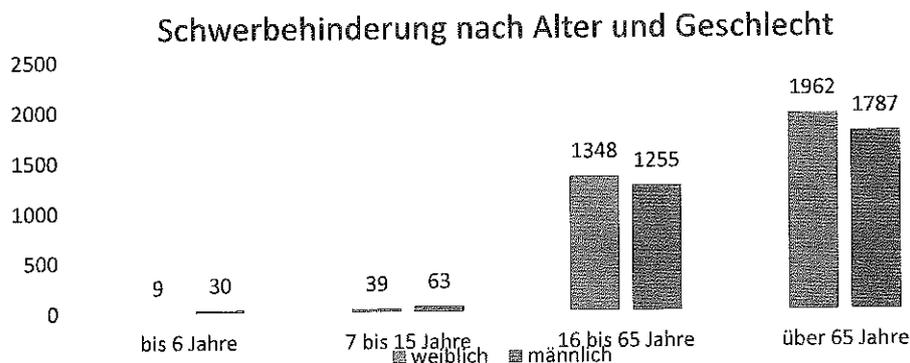


Abb.: Eigene Darstellung. Quelle: Rhein-Sieg-Kreis (2020): Einwohnerbezogene Statistik SchwbR

Der Abbildung ist zu entnehmen, wie sich zusätzlich zu den Altersgruppen auch die Verteilung auf Männer und Frauen darstellt. Zahlenmäßig gibt es bei den 16- bis 65-Jährigen und den über 65-Jährigen mehr schwerbehinderte Frauen.

Den Daten ist zu entnehmen, dass 30,2 % aller Männer über 65 Jahren in Sankt Augustin von Schwerbehinderung betroffen sind. Bei den Frauen sind es 27,1 %. Bei den 16- bis 65-Jährigen liegt der Anteil bei den Frauen mit 7,5 % etwas höher als bei den Männern.

4.5 Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung

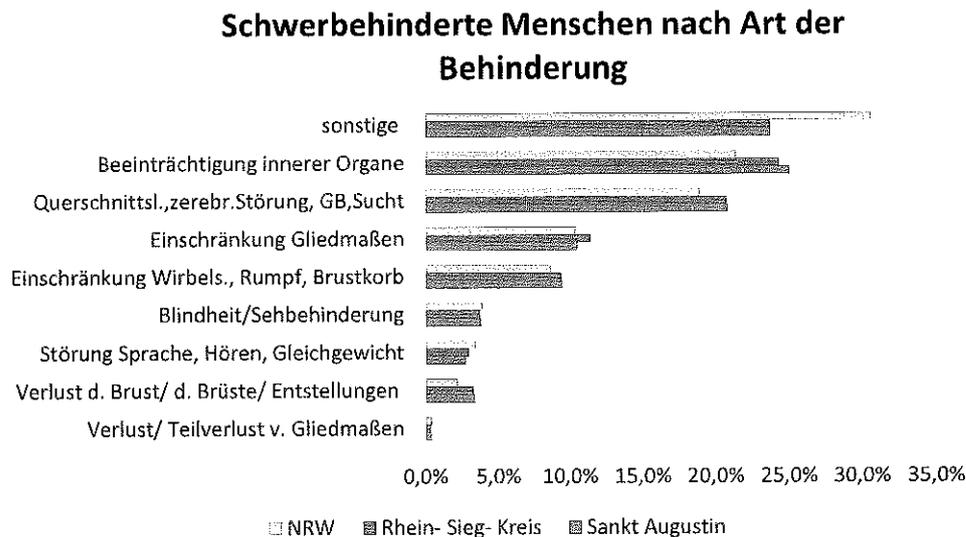


Abb.: Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung am 31.12.2019. Eigene Darstellung.
 Quelle: Schwerbehindertenstatistik IT- NRW <https://www.it.nrw/node/99679> (letzter Abruf: 13.03.2022)

In der vorrangegangenen Abbildung werden die Menschen mit Schwerbehinderung nach Art der Behinderung im Vergleich zwischen NRW, Rhein-Sieg-Kreis und Sankt Augustin in Prozent dargestellt. Insgesamt sind Beeinträchtigungen der inneren Organe sowie Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelischer Behinderungen und Suchterkrankungen die häufigsten Schwerbehinderungsarten.

In Sankt Augustin liegt der Anteil der Menschen mit Beeinträchtigung der inneren Organe unter den Schwerbehinderten bei 25 %. In NRW ist dieser mit 21,4 % geringer. Des Weiteren ist der Anteil der Menschen mit Querschnittslähmung, zerebraler Störung, geistig-seelischer Behinderung und Suchterkrankungen in Sankt Augustin mit 20,9 % und im Rhein-Sieg-Kreis

mit 20,7 % höher als in NRW. Hier liegt der Anteil bei 18,9 %. Der Anteil der Menschen mit Einschränkung der Gliedmaßen liegt mit 11,5 % im Rhein-Sieg-Kreis höher als in NRW und Sankt Augustin.

Entwicklung der Art der Behinderung im Zeitverlauf

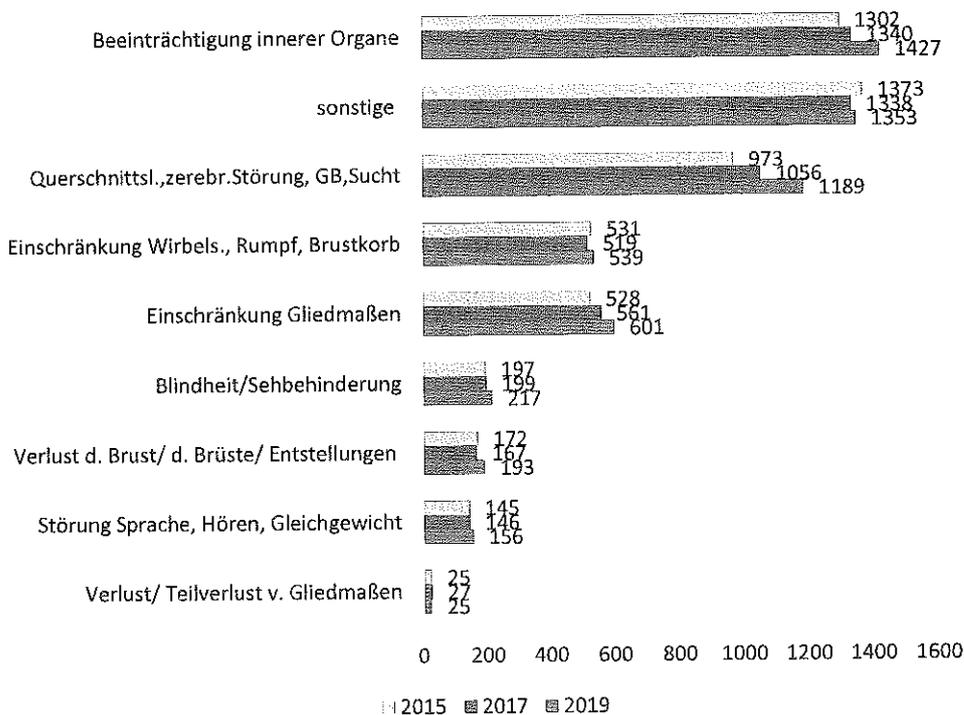


Abb.: Eigene Darstellung. Quelle: Schwerbehindertenstatistik IT- NRW
<https://www.it.nrw/node/99679> (letzter Abruf: 13.10.2020)

In dieser Abbildung ist die Entwicklung der Schwerbehinderungsarten in Sankt Augustin von 2015 bis 2019 zu sehen. Deutlich zu erkennen ist ein Anstieg bei Beeinträchtigungen der inneren Organe. Im Jahr 2015 waren noch 1.302 Personen betroffen. Im Jahr 2019 sind es 1.427 Personen. Ebenfalls deutlich gestiegen ist die Zahl der Personen mit „Querschnittslähmung, zerebraler Störung, geistig-seelischer Behinderung oder Suchterkrankungen“.

4.6 Kinder mit Schwerbehinderung

Wie bereits dargestellt, sind Anteil und Anzahl schwerbehinderter Menschen in allen Altersgruppen gestiegen. Dies betrifft auch die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen. In der folgenden Abbildung werden die absoluten Zahlen bezüglich der Kinder und Jugendlichen dargestellt. Seit 2015 ist die Zahl der schwerbehinderten 7- bis 15-Jährigen um 16 Personen gestiegen.

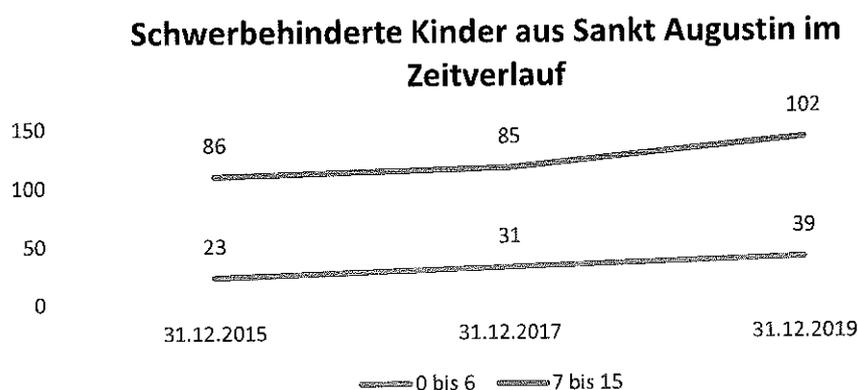


Abb.: Eigene Darstellung. Quelle: Schwerbehindertenstatistik Rhein-Sieg-Kreis

Im Jahr 2015 galten 1,8 % der Kinder zwischen 7 und 15 Jahre als schwerbehindert. 2019 waren es bereits 2,1 %. Auch wenn es sich prozentual um einen sehr geringen Anteil zu handeln scheint, sind 141 Kinder mit Schwerbehinderung dennoch eine relevante Größe.

5. Handlungsfelder

5.1 Arbeit und Beschäftigung

Arbeit und Beschäftigung stellen in vielerlei Hinsicht einen wichtigen Bestandteil der Teilhabe in der Gesellschaft dar. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 27 „... das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird ...“.

Derzeit sind in der Bundesrepublik Deutschland überproportional viele Menschen mit Behinderungen ohne Beschäftigung, insbesondere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Eine bedeutende Beschäftigungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen stellen weiterhin die WfbM (Werkstätten für behinderte Menschen) dar. Zunehmend wurden und werden in den letzten Jahren darüber hinaus alternative Beschäftigungsangebote (wie bspw. unterstützte Beschäftigung oder Integrationsfirmen, Zuverdienstprojekte) gefördert.

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK gibt als Ziel vor, Menschen mit Behinderungen mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen und betont die Bedeutung von Maßnahmen im Bereich Ausbildung (Übergang Schule – Beruf) und der Rehabilitation sowie von allgemeinen Vermittlungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Gemäß Aktionsplan will das Land Nordrhein-Westfalen als Beitrag zu einem inklusiven Arbeitsmarkt folgende Maßnahmen ergreifen:

- „Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen durch Intensivierung der Zusammenarbeit von Land, Landschaftsverbänden, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Trägern der Rentenversicherung und der Unfallversicherung, Unternehmensverbänden und Gewerkschaften unter Beteiligung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene.
- Gestaltung eines inklusiven Übergangssystems für Menschen mit und ohne Behinderungen von der Schule in Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung.
- Steigerung der Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze.
- Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Unterstützung von Konzepten der Angebote zur beruflichen Rehabilitation in den Berufsförderungswerken mit dem Ziel der Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Weiterentwicklung von Handlungsansätzen und Strategien in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, insbesondere zur Steigerung der Übergänge auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts voll erwerbsgeminderter Menschen außerhalb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

- Unterstützung der Querschnittsaufgabe, gendergerechte Rahmenbedingungen für die Teilhabe am Arbeitsleben zu schaffen, um insbesondere der Benachteiligung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken“.

5.1.1 Ist-Situation

In der Stadt Sankt Augustin und Umgebung bestehen unterschiedliche Arbeits- und Beschäftigungsangebote sowie Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, die auch den Bereich Ausbildung bzw. den Übergang von Schule in den Beruf umfassen.

Übergang Schule-Beruf

Die Jugendberufshilfe der Stadt Sankt Augustin setzt bei ihrer Unterstützungstätigkeit beim Übergang Schule und Beruf ebenso frühzeitig an wie die Bundesagentur für Arbeit bzw. das JobCenter und der Integrationsfachdienst (IFD) und berät Jugendliche mit Behinderungen bzw. mit Förderbedarf bereits in den Schulen ab der achten Klasse. Hier kommen beispielsweise das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ und sog. Potentialanalysen zum Einsatz.

Agentur für Arbeit

Neben der Berufsberatung bietet die Agentur für Arbeit in Bonn und in Siegburg auch Reha-Beratung an, das JobCenter Rhein-Sieg hat allerdings kein eigenes Reha-Team. Die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit hat als oberstes Ziel die (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch unterschiedliche Maßnahmen, z. B. betrieblich begleitete Umschulung, unterstützte Beschäftigung etc..

„Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet“

Im Rhein-Sieg-Kreis hat sich ein gemeinsames Netzwerk aus Gebietskörperschaften und regionalen Unternehmen „Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet“ gegründet. Es setzt sich aktiv für das Thema „Inklusion am Arbeitsmarkt“ in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis ein. Das Netzwerk hat das Ziel, einen inklusiven Arbeits- und Ausbildungsmarkt in der Region zu schaffen und zu etablieren. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden vom Netzwerk „Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet“ über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert und unterstützen die Vermittlung in Ausbildungs- und Arbeitsplätzen (vgl. <https://www.bonn-rhein-sieg-fairbindet.de/>, letzter Aufruf 22.06.2022).

Integrationsfachdienst

Der Integrationsfachdienst Bonn/Rhein-Sieg (IFD) ist eine Fachberatungsstelle für Menschen mit Behinderung rund um die Teilhabe am Arbeitsleben. Dies erfolgt im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes und bei Bedarf mit der Agentur für Arbeit, den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben, Ärzten sowie anderen Fachdiensten und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zusammen (Quelle <https://www.ifd-bonn.de/> letzter Aufruf 05.04.2022).

Neben dem Bereich Übergang Schule – Beruf geht es bei der Beratung und Unterstützung um Arbeitsplatzsicherung, die Vermittlung in Arbeit sowie auch den Übergang von einer WfbM (Werkstatt für behinderte Menschen) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Der IFD arbeitet eng mit den verschiedensten Kooperationspartnern in der Region zusammen, u. a. in entsprechenden Arbeitskreisen, Gremien und Netzwerken wie bspw. „Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet“.

Angebote der IHK und der Handwerkskammer

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg als auch die Handwerkskammer zu Köln halten Beratungsangebote zum Thema Integration bzw. Inklusion am Arbeitsplatz vor. Die IHK Bonn/Rhein-Sieg bietet dazu für ihre Mitgliedsunternehmen Beratung zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen an. Die Handwerkskammer zu Köln hat eine Fachberatung für die Integration schwerbehinderter Menschen eingerichtet.

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

Die Stadt liegt im Einzugsgebiet verschiedener WfbM mit Sitz in Bonn und in Nachbargemeinden im Rhein-Sieg-Kreis:

- Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH
- Werkstatt für psychisch Behinderte im Rhein-Sieg-Kreis INTEC
- GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH
- Lebensgemeinschaft Eichhof

Während die GVP Gemeinnützige Werkstätten in Bonn sowie INTEC – Integration und Technik in Siegburg Arbeitsplätze für psychisch beeinträchtigte Menschen vorhalten, richten sich die Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe in Troisdorf sowie die Werkstätten der Lebensgemeinschaft Eichhof in Much an Menschen mit geistiger und/oder Mehrfachbehinderung.

Mit Hinblick auf ihren Integrationsauftrag, der (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, ermöglichen die WfbM ihren Beschäftigten Betriebspraktika, Außenarbeitsplätze/betriebsintegrierte Arbeitsplätze und gegebenenfalls individuelle Vermittlungen. Die Werkstätten bieten Qualifikation und Beschäftigung in den unterschiedlichsten Arbeitsbereichen,

u.a.: Büroservice, Versand, Konfektionierung, Montage, Handwerk, Elektrotechnik, Bäckerei, Garten- und Landschaftsbau sowie Pädagogik, Pflege und Betreuung. Über die Bildungs- und Beschäftigungsangebote hinaus halten die Werkstätten für ihre Beschäftigten eine Vielzahl von Unterstützungs- und Betreuungsleistungen vor.

Die fallbezogene Kooperation der WfbM ist vielseitig und beinhaltet sowohl die Vermittlung als auch die gemeinsame Betreuung von Beschäftigten. Dabei wird nicht nur mit Arbeitgebern zusammengearbeitet, sondern ebenso mit Wohnanbietern, medizinischen Einrichtungen bzw. Fachkräften, Beratungsstellen und Schulen.

Tagesstätte in Siegburg

Die Tagesstätte des Sozialpsychiatrischen Zentrums in Siegburg bietet als tagesstrukturierendes Angebot Unterstützung und Training kognitiver Fähigkeiten sowie sozialer Kompetenzen an. Die zehn teilstationären Plätze richten sich an Personen mit diversen psychiatrischen Krankheitsbildern wie z. B. Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Depressionen, etc..

Integrationsbetrieb INSEL

„Der INSEL e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Sankt Augustin. Sein Ziel ist die Errichtung und Unterstützung einer Lebensgemeinschaft mit und für Menschen mit Behinderungen. Der INSEL e.V. wurde am 12. März 1992 von Pfarrer Horst Ritter und engagierten Bürgern gegründet. Seit Mitte 1993 ist der INSEL e.V. Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland [...]. Die Hauptaktivitäten des INSEL e.V. bestehen im Betreiben einer Wäscherei mit Heißmangel "INSEL

gGmbH" als Integrationsbetrieb und der Wahrnehmung der Hauptträger-schaft beim Integrationsfachdienst (IFD) Bonn/Rhein-Sieg.“ Weitere Infor-mationen zum Peer Counseling finden Sie zum Beispiel auf der Internet-seite des IFD (Integrationsfachdienst Bonn/Rhein Sieg) und zu Inklusiven Maßnahmen für den Arbeitsmarkt bei INSEL e.V.¹.

Allgemeiner Arbeitsmarkt

Zahlen zu Menschen mit Behinderungen, die in Sankt Augustin auf dem all-gemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind, liegen nicht vor². In den geführ-ten Interviews wurde für einzelne Arbeitgeber allerdings folgende Situa-tion beschrieben: Größere (sowie vereinzelt kleinere) Unternehmen und Betriebe in Sankt Augustin beschäftigen (auch über die gesetzliche Pflicht-grenze hinaus) Menschen mit Behinderungen.

Angeregt durch die INSEL – Initiative Selbstständiges Leben e.V. wurde am Robert-Wetzlar-Kolleg eine Sonderpädagogische Förderklasse im Bereich Hauswirtschaft als Regelangebot aufgenommen. Hier sollen Menschen mit Behinderungen geschult werden, als Hilfspersonen in Altenheimen, Res-taurants und Hotels auf dem ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten.

¹ Quelle: <http://insel-ev.org/#start> (letzter Aufruf 22.06.2022).

² Die Statistik der Agentur für Arbeit (Fokus Menschen mit Schwerbehinderung) weist entsprechende Zahlen nicht auf der Gemeindeebene aus.

Stadtverwaltung als Arbeitgeber

In Bezug auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen können zum Stand 01.01.2022 folgende Feststellungen gegenüber dem letzten Umsetzungstand getroffen werden:

Es konnten Ausbildungsplätze mit Menschen mit Behinderung besetzt werden. Auch wurden Beschäftigte, die mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, eingestellt. Des Weiteren konnte eine ehemalige Auszubildende bei der eine Schwerbehinderung vorliegt in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden. Die von der Stadt zu erfüllende Quote für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen bzw. diesen gleichgestellten Personen wird weiterhin übertroffen (Stand 2020: 6,94 %).

Bei der Stadtverwaltung werden bei entsprechender Nachfrage sowohl Praktikumsplätze für Schüler*innen mit Behinderungen als auch Langzeitpraktika für Menschen mit Behinderungen besetzt. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Maßnahmenträgern und in Abstimmung mit den Organisationseinheiten. Um eine gute Betreuung und Förderung der Praktikanten anbieten zu können, ist jede Praktikumsanfrage im Einzelfall zu prüfen. Die Dokumentation erfolgt individuell vertraulich und unterschiedlich nach den Zielvorgaben der Maßnahmenträger.

5.1.2 Bedarfslage

Menschen mit Behinderungen haben in Sankt Augustin und Umgebung verschiedene Möglichkeiten der Beschäftigung. Die Einschätzungen der im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans Befragten und Beteiligten waren dahingehend wenig kritisch und zeigen kaum konkrete bzw. dringliche Bedarfe im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung. Bei der Erhebung für die Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion wurde das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung nur indirekt adressiert, da es nicht in der direkten Verantwortung der Stadt Sankt Augustin liegt.

Dennoch sollten das Angebot und die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben für alle Menschen in Sankt Augustin weiter verbessert werden. Ein hoher Handlungsbedarf besteht grundsätzlich im Übergang von der Schule in den Beruf (nicht nur für Jugendliche mit Beeinträchtigungen).

Die freie Wahl eines Arbeitsplatzes im Sinne der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe bzw. ein inklusiver Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wie in der UN-BRK gefordert, ist derzeit noch nicht gegeben. Auch in Sankt Augustin und Umgebung mangelt es dafür u. a. auch an „Nischenarbeitsplätzen“ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Insbesondere die inklusive Beschäftigung von Menschen mit psychischer/seelischer Behinderung stellt nach Einschätzung der Befragten und Beteiligten eine große Herausforderung dar.

Grundsätzlich sind neben den WfbM v. a. Unternehmen und Betriebe – aber in ihrer Funktion als Arbeitgeberin (im Sinne eines guten Vorbilds) auch die Stadt – gefragt, Teilhabemöglichkeiten (bspw. durch Praktika) zu

erweitern und dem Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes gerecht zu werden.

Vielen Arbeitgebern mangelt es ebenso an Informationen zu Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wie Arbeitssuchenden. Obwohl es eine Reihe an Vermittlungs- und Beratungsangeboten gibt (u a. IFD, Agentur für Arbeit), besteht hier laut Einschätzung der Befragten und Beteiligten weiterer Vernetzungs- und Aufklärungsbedarf.

Nur in Kooperation mit Akteuren aus der Wirtschaft kann es gelingen, mehr passgenaue Ausbildungs- und Arbeitsplätze – auch für Menschen mit Behinderungen – zu schaffen. Dazu bedarf es bspw. einer Steigerung der Möglichkeiten, Inklusionspraktika zu absolvieren. In Hinblick auf das Ziel, alternative Beschäftigungsangebote anzubieten und so letztlich die Zahl der integrativen Arbeitsplätze zu erhöhen, besteht grundsätzlich (nicht nur in Sankt Augustin) Handlungsbedarf im Sinne von Bewusstseinsarbeit bzw. Sensibilisierung sowie Überzeugungsarbeit.

5.1.3 Maßnahmen

Der aufgezeigte Handlungsbedarf liegt wie beschrieben zu weiten Teilen außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches der Stadtverwaltung. Vieles betrifft die freie Wirtschaft und/oder gehört in den arbeitsmarktpolitischen Aufgabenbereich des Bundes, einiges liegt in der Zuständigkeit der Integrationsämter. Die Stadt Sankt Augustin hat aber dennoch Handlungsmöglichkeiten und sollte diese soweit wie möglich ausschöpfen.

Einerseits sollte die Stadt, v.a. durch die stadtteigene Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Bereich Beratung, Information und Vernetzung weiterhin aktiv Einfluss nehmen. So sollte auch künftig über das Thema Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz und entsprechende Initiativen (z.B. die Zusammenarbeit mit Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet) seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft in den bestehenden Gremien der Gesellschaft berichtet werden.

Andererseits sollte die Stadt selbst als Arbeitgeberin eine Vorbildrolle in Bezug auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen einnehmen. Hier könnten bspw. verstärkt Praktikumsplätze für junge Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden. Im Sinne von guten Beispielen kann zudem die Prämierung vorbildlicher Unternehmen Bewusstsein schaffen und motivierend wirken.

Zu überprüfen wäre, ob Möglichkeiten bestehen, den vorhandenen Integrationsbetrieb zu erhalten sowie einen weiteren Integrationsbetrieb (ggf. in Zusammenhang mit der Umsetzung anderer Inklusionsmaßnahmen und in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren) zu gründen. Wichtig ist es dabei, dass das wirtschaftliche Überleben der Integrationsbetriebe möglichst langfristig garantiert ist und eine angemessene Zahl von Menschen mit Behinderungen (Expert*innen sprechen von rd. 25 %) darin dauerhaft beschäftigt werden können.

In Bezug auf die verstärkte Schaffung betriebsintegrierter Arbeitsplätze (BiAPs) sollten Unternehmen und Betriebe in Kooperation mit den betreffenden WfbMs im Rahmen der angesprochenen Informationsstrategie aufgeklärt und motiviert werden.

5.2 Verkehr und Mobilität

Die persönliche und selbstbestimmte Mobilität stellt eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte und wirksame gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dar. Damit verbunden sind die barrierefreie Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie die städtebauliche Barrierefreiheit. Die UN-Behindertenrechtskonvention widmet sich in Artikel 9 u.a. der barrierefreien Zugänglichkeit von Straßen und Transportmitteln und in Artikel 20 dem umfassenden Thema der persönlichen Mobilität: Das Ziel ist, „für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden zu gewährleisten und für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen“ (UN-BRK, Artikel 9).

Der Bereich Verkehr und Mobilität umfasst die Anschlüsse von Einrichtungen an den öffentlichen Nahverkehr, die Barrierearmut im Nahverkehr, die barrierefreie Nutzbarkeit der Verkehrswege und die Erreichbarkeit des Stadtzentrums sowie der städtischen Außenbereiche für alle Bürger*innen.

Schon seit 2002 sind konkrete Richtlinien zur barrierefreien Umgestaltung der Umwelt im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verankert, hier wird eine Definition der Barrierefreiheit formuliert (§ 4) und in § 8 explizit auf die Barrierefreiheit in den Bereichen Bau- und Verkehr hingewiesen.

Diese Vorgaben finden sich inzwischen auch in den Gleichstellungsgesetzen, aber auch in den Landesbauordnungen der Länder.

Auch der 2022 aktualisierte Landesaktionsplan NRW verweist im Aktionsfeld „Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität“, auf ein Recht auf barrierefreie Mobilität. Dies ergibt sich ebenfalls aus Artikel 9 und Artikel 20 der UN-BRK. Demnach müssen „wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten sicherzustellen.“³

Weitere Maßnahmen in diesem Handlungsfeld entwickelt der Aktionsplan des Landes u. a. zu folgenden Unterthemen:

- Mobilität und Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel (Maßnahmenbeispiel: barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation, barrierefreie Gestaltung der Fahrzeuge)
- Infrastrukturverbesserung des ÖPNV (Maßnahmenbeispiel: Bahnhofsmodernisierungsoffensiven)
- Barrierefreiheit im Straßenraum (Maßnahmenbeispiel: Leitfaden „Barrierefreiheit im Straßenraum“ und StellplatzVO)
- Zukunftsnetz Mobilität NRW (z.B. Hilfestellung für die Sensibilisierung der Bedürfnisse älterer Menschen in Bussen und Bahnen)

5.2.1 Ist-Situation

Die Stadt Sankt Augustin hat sich mit dem „Fahrplan barrierefreie Stadt“ (2011) bereits vor der Erstellung des Bundes- und des Landesaktionsplans

³ Aktionsplan NRW inklusiv 2022, S. 114 ff.

mit dem Handlungsfeld „barrierefreier Verkehr und Mobilität“ vertieft auseinandergesetzt.

Die persönliche Mobilität erfordert die Möglichkeit, vorhandene Verkehrswege nutzen und sich (barrierefrei) im öffentlichen Raum bewegen zu können. Im Handlungsfeld Mobilität wurden daher schwerpunktmäßig die Bereiche Verkehr und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum betrachtet. Das Querschnittsthema Barrierefreiheit findet sich zudem verstärkt im Handlungsfeld Bauen und Wohnen – aber auch in weiteren Bereichen wie Gesundheit, Freizeit etc. – wieder.

Verkehr

Der Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr wird durch Schulen, Kitas, Wohneinrichtungen, Vereine und KuJ Einrichtungen (offene Kinder- und Jugendeinrichtungen) in der quantitativen Befragung grundsätzlich positiv bewertet. Auch die Befragung der Interviewgruppen 1 und 2 spiegelt die grundsätzlich positiven Erfahrungen im Nahverkehr wider. Veränderungen in der Barrierefreiheit im Verkehr fallen allen Bürger*innen positiv auf (z.B. neue Niederflrbusse, Haltestellen, abgesenkte Bordsteine). Auch in der Interviewgruppe 4 wurde der erfolgreiche barrierefreie Ausbau des ÖPNV hervorgehoben.

Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs werden tendenziell positiv bewertet (~82% positiv). Die Befragten aus Interviewgruppen 1 und 2 stimmen dem grundsätzlich zu, jedoch gibt es unter ihnen auch kritische Anmerkungen zum öffentlichen Nahverkehr. So teilen Betroffene und professionell Tätige teilweise mit, dass die Busse zwar ausreichend ausgestattet seien, die Busfahrer*innen jedoch noch nicht ausreichend Rücksicht auf Menschen in Rollstühlen oder mit Gehhilfen nehmen würden. So sind im Alltag

zum Teil gezwungen, Lücken zwischen Bordstein und Fahrzeug zu überwinden. Weiterhin äußern die Befragten, dass für Betroffene im Rollstuhl die Fahrpläne an den Haltestellen häufig zu hoch hängen würden, um sie lesen zu können. Auch die Ansagesysteme funktionieren noch nicht fehlerfrei.

Die Verkehrswege werden in der quantitativen und qualitativen Befragung positiv bewertet (~87 % positiv). Benutzer*innen von Gehhilfen wünschen sich nach individuellen Aussagen bei zukünftigen Arbeiten eine passendere Pflasterung der Gehwege, so dass diese nicht nur mit Rollstühlen, sondern auch mit Gehhilfen gut nutzbar sind.

Weitere Wünsche für den inklusiven Ausbau des Verkehrsnetzes beziehen sich vor allem auf den Ausbau in den äußeren Ortsteilen in derselben Weise, wie dies bereits im Ortsinneren geschieht (barrierefreie Ampeln und Haltestellen, abgesenkte Bordsteine etc.). Die getroffenen Maßnahmen sollten also weitergeführt und insbesondere auf äußere Ortsteile ausgeweitet werden.

Zusätzlich wird eine optimierte Anbindung für Veranstaltungsorte gewünscht, die nicht in der Stadtmitte liegen.

Das Angebot an vom Rhein-Sieg-Kreis geförderten Fahrdienste (für Personen, die weder den ÖPNV noch ein eigenes Fahrzeug nutzen können) in Sankt Augustin, ist begrenzt (bzw. für einige Personen nicht nutzbar oder nicht finanzierbar).

Das bisherige Verfahren zum „Fahrdienst für Menschen mit Behinderung“ wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 durch die "Mobilitätshilfe" ersetzt. Anspruchsberechtigt sind Menschen nach dem Schulabschluss.

Bei der Eingliederungshilfe-Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Soziale Teilhabe) handelt es sich um eine Unterstützung, für die der

Gesetzgeber eine aufwändige Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und ein umfangreiches Verfahren zur Bedarfsermittlung vorsieht.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens hat der Rhein-Sieg-Kreis ein verkürztes Verfahren mit folgenden Merkmalen entwickelt:

Das Verfahren richtet sich an schwerbehinderte Menschen nach Abschluss der Schulausbildung mit dem Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis,

- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rhein-Sieg-Kreis haben und
- die über keine Selbsthilfemöglichkeiten verfügen, das heißt, auf die weder ein Kraftfahrzeug zugelassen ist, noch Angehörige oder Nahestehende die erforderlichen Fahrten im erforderlichen Umfang durchführen können.

Zusätzlich ist im Antrag zu erklären, ob gesetzliche Einkommensgrenzen überschritten werden. Eine Einkommensprüfung ist entbehrlich, wenn Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Grundsicherung bezogen werden.

Solange eine Beförderung in einem Pkw (Taxi) möglich ist, beträgt das Budget im verkürzten Verfahren 360,00 Euro pro Jahr. Liegt eine ärztliche Bestätigung vor, dass eine Beförderung lediglich im Rollstuhl sitzend erfolgen kann und hierfür ein spezielles und damit teureres Transportfahrzeug genutzt werden muss, beträgt das Budget 720,00 Euro pro Jahr.

Das Budget wird in Gestalt von Wertgutscheinen im Nennwert von jeweils 10,00 Euro gewährt, die im Zeitraum eines Jahres ab Zuteilung der Gutscheine genutzt werden können. Eine Antragstellung ist damit jederzeit möglich.“⁴

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass im Stadtgebiet Sankt Augustins im öffentlichen Raum noch keine umfängliche Barrierefreiheit gewährleistet ist, aber dass schon Verbesserungen von der Bevölkerung wahrgenommen wurden. Hier ist zu erwähnen, dass die Verantwortlichkeiten häufig nicht allein bei der Stadt, sondern auch bei anderen Akteuren (wie bspw. dem Landesbetrieb Straßenbau NRW oder den Verkehrsbetrieben) liegen. Es wird im Straßenraum sowohl von verschiedentlich mangelhaften Gehwegen und Übergängen berichtet als auch von zu wenig akustischen Signalen an Ampeln und taktilen Hilfen an Kreuzungen. Außerdem mangelt es aus Sicht der Bürger*innen an großen und breiten Parkplätzen.

Der existierende Rollstuhlwanderwegeplan (jetzt: Rund um Sankt Augustin – barrierefrei!) ist 2020 aktualisiert worden und beschreibt die aktuelle Verkehrs- und Wegesituation rund um Sankt Augustin. Er enthält Hinweise zur Barrierefreiheit der Wegeoberflächen, den Neigungen der Wege, den barrierefreien Möglichkeiten der Fahrbahnquerung, zu barrierefrei ausgebauten Haltestellen und zu barrierefrei erreichbaren Ausflugszielen.

Öffentliche Gebäude (wie bspw. das Rathaus) sowie Geschäfte, Gastronomie und sonstige Einrichtungen sind noch zu selten barrierefrei zugänglich.

⁴ Rhein-Sieg-Kreis – Sozialamt: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_50/Abteilung_50.1/Fahrdienst_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.php (letzter Abruf 16.02.2022).

Jedoch wurde mit dem Umbau des Technischen Rathauses bereits gezeigt, wie barrierefreie Gebäude gestaltet werden können. Auch die derzeit stattfindende Verbesserung der Barrierefreiheit im bestehenden alten Rathaus wird zeigen, wie in einem schwierigen technischen Bestandsgebäude Verbesserungen möglich sind. Weitere Hinweise hierzu finden sich auch in den Ausführungen zu den unterschiedlichen Handlungsfeldern (vor allem Bauen). Auch der öffentliche Raum zeigt inzwischen immer mehr Elemente der Barrierefreiheit auf. Der Yrsa-von-Leistner-Platz vor dem Technischen Rathaus, die Zuwegung und der neu umgesetzte Schulhof des RSG sowie der Campus Niederpleis wurde nach den Regeln der Barrierefreiheit geplant und gestaltet. Auch der sich im Bau befindliche Karl-Gatzweiler-Platz berücksichtigt Kriterien der Barrierefreiheit.

Mit dem Stadtentwicklungskonzept (STEK), dem darauf basierenden Flächennutzungsplan, dem Masterplan Urbane Mitte, dem integrierten Handlungskonzept (IHK) und dem Fahrplan Barrierefreie Stadt hat die Stadt Sankt Augustin vielfältige konzeptionelle Planungsansätze im Bereich Städtebau, Stadtentwicklung, Hoch- und Straßenbau angestoßen. Das Thema Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (inkl. Verkehr) wird sowohl bei der Planung als auch in der Ausführung von städtischen Baumaßnahmen aufgegriffen und konsequent weiterverfolgt. Aufgrund der städtischen Haushaltslage muss die Frage der Finanzierbarkeit sowohl von übergreifenden Projektideen als auch konkreter Einzelmaßnahmen bei der Planung und Ausführung stets mit behandelt werden.

5.2.2 Bedarfslage

Barrieren im öffentlichen Raum und im Verkehrssystem schränken die persönliche Mobilität von Menschen mit Beeinträchtigungen und somit auch von vielen älteren Menschen aber auch bspw. von Familien mit Kinderwagen ein. Die in Kapitel 4 beschriebene steigende Anzahl älterer Menschen und Personen mit Behinderungen verdeutlicht den dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf Barrierefreiheit.

Die Stadt Sankt Augustin setzt sich schon länger mit dieser Thematik auseinander und hat bspw. mit dem „Fahrplan Barrierefreie Stadt“ bereits 2011 ein entsprechendes Planungsprojekt auf den Weg gebracht. Es bedarf der konsequenten Weiterführung und Umsetzung der darin erarbeiteten einzelnen Stufen zur Erreichung des langfristigen Zieles einer Stadt ohne Barrieren für alle Bürger*innen (insbesondere für den Bereich Verkehrsplanung und Tiefbau sowie das Gebäudemanagement). Dies beinhaltet die begonnene barrierefreie Umgestaltung des ÖPNV (nicht nur baulich), der Gehwege und Übergänge, der öffentlichen Gebäude, der Geschäfte und der Gastronomie u. v. m.

Umbauten jeglicher Art sollen dazu genutzt werden, die Umsetzung der baulichen Aspekte von Barrierefreiheit voranzutreiben. Hier ist jedoch die Stadt nicht allein in der Verantwortung: Ebenso gefordert sind (in Bezug auf viele Straßen, Ampeln etc.) der Kreis und das Land sowie auch die Verkehrsbetriebe und ansässige Geschäftsleute bzw. Gastronomen. Gehwegabsenkungen werden heute bei Straßenneubauten und -umbauten bereits barrierefrei gestaltet.

Über die tatsächliche Umsetzung von Barrierefreiheit hinaus sind auch bessere Information zu Barrierefreiheit und deren Umsetzung in der Stadt notwendig. Ein weiterer Punkt, der in der Bestandsaufnahme deutlich wurde, ist ein Bedarf an Sensibilisierung des Personals (im ÖPNV, aber auch in der Verwaltung und im Dienstleistungsgewerbe). Respekt und Aufmerksamkeit für Verschiedenheit und unterschiedliche Bedarfe können im Alltag helfen, Barrieren zu überwinden. So sollten Angestellte des ÖPNV ebenso sensibel auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen reagieren wie Geschäftsleute und Mitarbeiter*innen in der Verwaltung.

5.2.3 Maßnahmen

Zur Umsetzung des Ziels einer „barrierefreien Stadt“ (zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe) sollte die Stadt Sankt Augustin ihre Bemühungen in diesem Handlungsfeld weiterhin verstärken. Inklusion sollte neben anderen Belangen (wie bspw. Umweltaspekte) gleichberechtigt in städtebauliche Planungen einbezogen werden.

Die Stadt Sankt Augustin kann dabei an bereits angestoßene Vorhaben anknüpfen:

Die Stadt Sankt Augustin hat mit der Fortschreibung des Kommunalen Aktionsplanes Inklusion die Ideen und die Maßnahmen des „Fahrplans Barrierefreie Stadt“ in den Kommunalen Aktionsplan Inklusion integriert. Die Umsetzung des „Fahrplanes barrierefreie Stadt“ zielte von vorneherein darauf, einen in der Stadt ganzheitlichen Prozess anzustoßen, der – über das Thema Bauen und Wohnen hinaus auch die Bereiche Verkehr und öffentli-

cher Raum – berücksichtigt. Dazu sollte das Kriterium der baulichen Barrierefreiheit Eingang in die Weiterentwicklung bzw. Umsetzung des Masterplans Urbane Mitte, des Stadtentwicklungskonzepts und des Integrierten Handlungskonzepts sowie anderer relevanter Planungen⁵, wie z.B. Straßenverkehrsplanungen, Radwegeplanungen finden. Bei der strategischen Planung sind nicht nur alle Akteure*innen und Planungsvorhaben in der Stadt, sondern auch diejenigen der Nachbarregionen – soweit dies möglich ist – einzubeziehen. Die Harmonisierung städtebaulicher Planungen mit dem Ziel umfassender Barrierefreiheit innerhalb der Stadt und im Umfeld sollte ein wichtiges Anliegen bleiben. Bestehende Abstimmungsprozesse sowie Systeme sollen im Sinne der Umsetzung überregionaler Barrierefreiheit thematisiert werden, z.B. im Zuge des regionalen Arbeitskreises Bonn, Rhein-Sieg, Ahrweiler (:rak⁶).

Für die langfristige Herstellung umfassender Barrierefreiheit bedarf es der konsequenten Umsetzung der baulichen Vorschriften des Landes und die Orientierung an dafür bereits entwickelten Leitlinien in Bezug auf neue Bauvorhaben. Hier kann für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Gebäude⁷ sowie für die Umsetzung der Barrierefreiheit im Straßenraum auf

⁵ Auch für den Bereich Landschaftsplanung spielt das Thema Inklusion eine große Rolle; und umgekehrt z. B. Grünes C.

⁶ Der Regionaler Arbeitskreis Bonn, Rhein-Sieg, Ahrweiler (:rak): Ziel der Zusammenarbeit ist es, mit Hilfe regelmäßiger Kommunikation die Raumentwicklung in der Region nachhaltig zu fördern und somit die Gesamtregion zu stärken (Quelle: <https://www.region-bonn.de/> (letzter Aufruf 30.06.2022)).

⁷ vgl. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (Hrsg.) (2017): Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Kriterienkataloge. Erste Zusammenfassung der Beratungsergebnisse. Düsseldorf: MAIS NRW; https://broschuerenservice.nrw.de/files/download/pdf/kriterienkataloge-pdf_von_anforderungen-an-die-barrierefreiheit-fuer-menschen-mit-behinderung_vom_mags_2446.pdf (letzter Zugriff 22.06.2022).

die Kriterienkataloge der Agentur Barrierefrei NRW⁸ zurückgegriffen werden.⁹ Bei Änderungen im baulichen Bestand sowohl bei Hochbau – als auch Verkehrsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung der Kosten –und Personalsituation der Stadtverwaltung der Abbau baulicher Barrieren vorangetrieben. Hierzu wurden bereits Prüfbögen für die Bauordnung entwickelt, die innerhalb des Genehmigungsverfahrens eines Bauantrages bearbeitet werden müssen. Diese Prüfbögen basieren auf der aktuellen Rechtsprechung der BauO NRW von 2018 und ihrer Fortschreibung.

Wichtiges Ziel ist und bleibt, eine Bestandsaufnahme (in einem ersten Schritt) ausgewählter Wegebeziehungen; bspw. von der Haltestelle Markt ins Rathaus, durchzuführen. Diese sollte gemeinsam mit „Betroffenen“ durchgeführt und analysiert werden, um deren Expertise sowohl bezüglich der Bewertung der derzeitigen Situation als auch hinsichtlich der daraus resultierenden Feststellung von Bedarfen und Empfehlungen zur Verbesserung aufzugreifen.

Weiter voranzutreiben ist der barrierefreie Umbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet zunächst gemäß Sitzungsvorlage „Barrierefreie Bushaltestellen“ und längerfristig aller Haltepunkte in vergleichbar realisierbaren Schritten. Auch hier ist die Stadt ihrem Ziel, alle Bushaltestellen barriere-

⁸ vgl. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (Hrsg.) (2017): Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Kriterienkataloge. Erste Zusammenfassung der Beratungsergebnisse. Düsseldorf: MAIS NRW: https://broschuerenservice.nrw.de/files/download/pdf/kriterienkataloge-pdf_von_anforderungen-an-die-barrierefreiheit-fuer-menschen-mit-behinderung_vom_mags_2446.pdf (letzter Zugriff 22.06.2022).

⁹ Erhältlich auf der Seite der Agentur Barrierefrei NRW - Kompetenzzentrum Barrierefreiheit <https://www.ab-nrw.de/> (letzter Abruf 22.06.2022).

frei bis 2023 auszubauen bereits sehr nahegekommen. Zudem soll ein Hinweis an die Verkehrsträger erfolgen, die Mitnahme von E-Rollis durch die Installation von Sicherungssystemen in den Fahrzeugen zu ermöglichen.

Neben dem ÖPNV sollten Konzepte für alternative Fortbewegungsmöglichkeiten für Personen entwickelt werden, die kein eigenes Fahrzeug nutzen (können). Im Rahmen der Bürgerwerkstätten und Interviews wurden als erste Ideen in diesem Zusammenhang einerseits eine Verleihstation für Fahrräder und Dreiräder bzw. E-Mobile (ggf. als Integrationsbetrieb) und die alternative Finanzierung von Fahrdiensten in Form von Taxi-Scheinen genannt. Diese Ideen werden in den weiteren Planungsschritten zur Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für die Stadt Sankt Augustin geprüft und ggf. verfeinert.

Auch die Umsetzung einer besseren Information zu Barrierefreiheit (bspw. via Update Rollstuhlwegeplans/Verfeinerung wheelmap/NRW InformierBAR) und deren Umsetzung in der Stadt sollte ebenso eine (Teil-)Maßnahme der Strategie „barrierefreie Stadt“ darstellen wie Projekte zur Sensibilisierung von Personal im ÖPNV und der öffentlichen Verwaltung.

Die Ideen und Maßnahmen aus dem alten Kommunalen Aktionsplan Inklusion bleiben nicht nur als Aufgaben bestehen, sondern werden im Nachgang noch weiterentwickelt werden.

Die umfassende Umsetzung von Barrierefreiheit bedarf sowohl angemessener rechtlicher Rahmenbedingungen als auch möglicherweise finanzieller Anreize bspw. vom Land.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert – wie auch in vielen anderen Handlungsfeldern – eine enge Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akt-

euren. Insbesondere im Bereich Verkehr und Straßenbau wären hier gelingende Kooperationen mit überregionalen bzw. landesweiten Partnern wünschenswert. Hier ist die Stadt jedoch nach wie vor auf die Bereitschaft anderer Akteure zur Zusammenarbeit angewiesen.

Innerhalb der Stadt wurde durch die Wiederbesetzung der Stabsstelle Barrierefreie Stadt 2018 eine intensivere Zusammenarbeit mit der ebenfalls neuen Stabsstelle IuS zur Umsetzung und zum Monitoring des Kommunalen Aktionsplanes Inklusion geschaffen. Hierdurch konnten bereits viele Projekte des Alten Kommunalen Aktionsplanes Inklusion umgesetzt und angestoßen werden.

5.3 Gesundheit und Pflege

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention widmet sich dem Thema Gesundheit: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.“

Das heißt ...

- alle Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf eine flächendeckende, bedarfsgerechte und ohne Hürden zugängliche medizinische und pflegerische Versorgung

- die Menschen stehen im Mittelpunkt: ein inklusives Gesundheitssystem muss auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingehen.

Dazu bedarf es ...

- umfassender Barrierefreiheit in den Praxen und stationären Einrichtungen
- (unabhängiger) Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen
- barrierefreier Information in leichter Sprache zu Angeboten des Gesundheitssystems
- Sensibilisierung aller Fachkräfte der Gesundheits- und Pflegeberufe für Menschen mit Behinderungen.

In ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Landesregierung zudem „eine ausreichende und qualitativ hochwertige Frühförderung als Komplexleistung für Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Kinder auf Basis inklusiver Konzepte.“¹⁰

Trotz erster bundes- und landesweiter Bemühungen im Bereich der Zugänglichkeit von Gesundheitsversorgung (insbesondere in stationären Einrichtungen) bestehen in Deutschland nach wie vor zu viele Barrieren in der

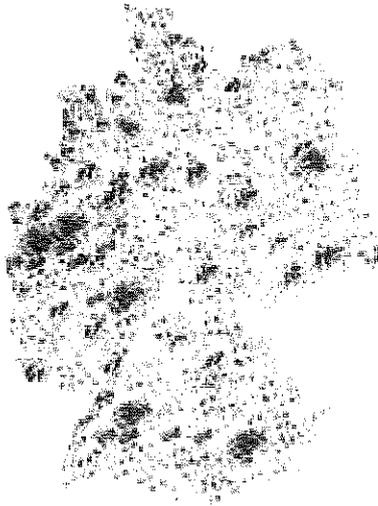
¹⁰ vgl. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (Hrsg.). (2012) „Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“, Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Düsseldorf: MAIS NRW, S. 147. https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/121115_endfassung_nrw-inklusive.pdf [letzter Zugriff: 22. März 2022].

medizinischen Versorgung auch im Bereich der Kommunikation und Information.

Das Projekt „Barrierefreie Praxis“ (<https://www.arzt-auskunft.de/de/alles-ueber-die-arzt-auskunft/barrierefreie-praxis.htm> der Stiftung Gesundheit) beschäftigt sich bereits seit 2009 mit der Sammlung von Angaben zur Zugänglichkeit ambulanter Gesundheitsangebote. Gemäß Informationen der entsprechenden Anbieter im Stiftungsportal „Arzt-Auskunft“ bietet nur ein kleiner Teil der Ärzte in Deutschland umfangreiche Vorkehrungen zur Barrierefreiheit.¹¹ Nicht nur die tatsächliche Barrierefreiheit, sondern auch die Informationen darüber sind nach wie vor unzulänglich. Lediglich eine Minderheit der Arztpraxen bietet mindestens (und häufig nur) eine Vorkehrung der Barrierefreiheit, wie bspw. einen rollstuhlgerechten Aufzug bzw. stellt die entsprechenden Informationen zur Verfügung.

¹¹ Weitere Informationen unter <https://www.arzt-auskunft.de/de/alles-ueber-die-arzt-auskunft/barrierefreie-praxis.htm> [letzter Zugriff: 22. März 2022].

Barrierefreiheit in der ambulanten Versorgung in Deutschland



- ebenerdig oder Aufzug
- stufenfreier Zugang
- Aufzug ist rollstuhlgerecht
- Aufzug ist barrierefrei
- Zugang ist barrierefrei
- Stühle/Liegen verstellbar
- Gebärdensprache
- Orientierungshilfen für Sehbehinderte
- WC ist bedingt barrierefrei
- WC ist barrierefrei
- Praxis ist rollstuhlgerecht
- Behindertenparkplätze

107.000 Ärzte bieten eine oder mehrere Vorkehrungen der Barrierefreiheit in ihren Praxen,
121.000 bieten keinerlei Vorkehrungen bzw. haben bislang keine Angaben dazu gemacht.

Abb.: Projekt „Barrierefreie Praxis“ der Stiftung Gesundheit Fördergemeinschaft 12

Zusätzlich zur fehlenden Barrierefreiheit der Einrichtungen kommt die Schwierigkeit der verschiedenen Zuständigkeiten in Bezug auf Leistungserbringer und Leistungsträger. Die diesbezüglichen komplexen gesetzlichen Regelungen in der deutschen Gesundheitsversorgung machen es Betroffenen häufig schwer, Ansprüche zu verstehen, im Zweifel durchzusetzen und letztlich in Anspruch zu nehmen.

¹² Das Projekt „Barrierefreie Praxis“, Quelle: <https://www.arzt-auskunft.de/de/alles-ueber-die-arzt-auskunft/barrierefreie-praxis.htm> (letzter Aufruf 24.03.2022)

5.3.1 Ist-Situation

Die medizinische und pflegerische Versorgung für Menschen in Sankt Augustin ist insgesamt gut ausgebaut – auch durch die Nähe zu Bonn (und Köln) mit einer guten Anbindung. Für Menschen mit Behinderungen sind viele Angebote allerdings nicht oder nicht genügend barrierefrei zugänglich.

Gesundheit

In Sankt Augustin sind nur einige Arztpraxen als umfänglich barrierefrei deklariert. Gemäß Abfrage der erwähnten „Arzt-Auskunft“ (über www.einfach-teilhabe.de) haben diese bauliche Vorkehrungen zur Barrierefreiheit (mindestens ebenerdig und/oder rollstuhlgerecht) zu bieten. Auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (<https://patienten.kvno.de/praxissuche>) können gezielt Informationen über die Barrierefreiheit der Praxen bezogen werden. Hier kann der Nutzer gezielt eingeben, welche Art der barrierefreien Zugänglichkeit er benötigt. Diese wird auch im Weiteren genau definiert und orientiert sich an der DIN 18040-1 „Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden“. Allerdings beziehen sich die Angaben auf Selbstangaben und nicht auf überprüfte Praxisbegehungen. Nichtsdestotrotz sieht man, dass bereits sieben Allgemeinmediziner*innen und hausärztliche Internisten*innen weitgehend barrierefreie bis uneingeschränkt barrierefreie Praxisräumlichkeiten anbieten, ebenso wie Behindertenstellplätze und barrierefrei WC's. Das zeigt, dass hier im Verhältnis zu 2015 ebenfalls Fortschritte erzielt worden sind. So ist z.B. das Gebäude in der Schulstraße in Sankt Augustin Niederpleis aufgrund der damaligen Durchführung des „Fahrplanes barrierefreie Stadt“ innerhalb des

Baugenehmigungsverfahrens barrierefrei konzipiert worden, obwohl es zur Bauzeit damals keine gesetzliche Verpflichtung hierzu gegeben hat. Dort haben sich ein hausärztlicher Internist, eine Allgemeinmedizinerin, 2 Zahnärzte*innen und 3 Frauenärzte*innen, sowie ein Physiotherapeut niedergelassen. Insgesamt 7 Kinderärzt*innen geben an, dass ihre Praxen weitestgehend eingeschränkt barrierefrei zugänglich sind, eine von diesen Praxen ist uneingeschränkt barrierefrei zugänglich.

Über das „allgemeine Angebot der medizinischen Versorgung“ hinaus verfügt Sankt Augustin über das Zentrum für Entwicklungsförderung (ZfE) der Lebenshilfe. Dieses gliedert sich in verschiedene Abteilungen auf:

- Das Heilpädagogische Zentrum (HPZ) bietet heilpädagogische Förderung für Vorschulkinder und Grundschulkinder an.
- Eine multiprofessionelle Komplexeistung für Kinder von Geburt bis zur Einschulung wird durch das Interdisziplinäre Frühförderzentrum (IFFZ) angeboten.
- Zudem werden Kinder auch mit Solitär-Heilmitteln (Therapien) gefördert. (vgl. Lebenshilfe 2022, Quelle <https://www.lebenshilfe-rheinsieg.de/Fruehfoerderung/> [letzter Aufruf 24.03.2022]).

Zudem befindet sich in Sankt Augustin das Sozialpädiatrische Zentrum in der Asklepios Kliniken:

- Das Sozialpädiatrische Zentrum ist eine kinderärztlich geleitete und interdisziplinär arbeitende ambulante Facheinrichtung.
- Untersucht und behandelt werden im SPZ Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen, Anfallsleiden, Entwicklungsstörungen,

Entwicklungsverzögerungen, Sprachstörungen, Verhaltensauffälligkeiten.

- Durch frühe Erkennung und Behandlung von Störungen, soll Folgeproblemen bei Kindern und zusätzlichen Belastungen für die Familie vorgebeugt werden.
- Durch multiprofessionelle Kompetenz einer großen Kinderklinik wird das SPZ durch die Abteilungen Kinderheilkunde, Kinderchirurgie, Kinderneurochirurgie, Kinderorthopädie und Kinderradiologie unterstützt. (vgl. Asklepios Klinik 2022; Quelle: <https://www.asklepios.com/sankt-augustin/experten/sozialpaediatrisches-zentrum/> [letzter Aufruf 24.03.2022]).

Pflege

Die Pflegeberatung der Stadt Sankt Augustin steht bereits seit 1996 für kostenlose und kompetente Auskünfte und Unterstützung für pflegebedürftige Bürger*innen und deren Angehörige zur Verfügung und ist mit den Akteuren vor Ort gut vernetzt. Die Pflegeberatung ist eine Anlaufstelle für Hilfs- und Pflegebedürftige, für pflegende Angehörige, für Ratsuchende und Interessierte und für Organisationen und Einrichtungen.¹³

Neben den derzeit fünf stationären Pflegeheimen in der Stadt existieren zwei Pflegeeinrichtungen, die in Sankt Augustin Tagespflege für Einwohner der Stadt Sankt Augustin anbieten. Darüber hinaus bieten eine Reihe ambulanter Pflegedienste Hilfe und Unterstützung in den eigenen vier Wänden an.

¹³ siehe <https://www.sankt-augustin.de/anliegen/pflegeberatung/> (letzter Aufruf 22.06.2022).

Der **Karren e. V.** bietet mit seinem Dienst Pflege zu Hause speziell auch für Menschen mit (geistigen und/oder körperlichen) Behinderungen ambulante Unterstützung an.

Weitere Pflegedienste, die auch Augustiner Bürger*innen versorgen betreiben u.a. die Malteser, der ASB, das DRK und die Johanniter sowie freie Anbieter wie activamed und Pflege2000¹⁴.

5.3.2 Bedarfslage

Aufgrund der Corona-Situation war für die Fortschreibung eine intensive Befragung von medizinischem Fachpersonal und Leitungspersonal der Pflege und Betreuung nicht umfänglich möglich. Wie schon dargestellt ist der Aktionsplan Personen, die nicht direkt auf dessen Basis oder sogar an seiner Erstellung (mit-)gearbeitet haben oftmals nicht bekannt. Dies umfasst auch die Gruppe der professionell Tätigen im Gesundheits- und Pflegebereich. Dies ist problematisch, da deren Klient*innen oft die Zielgruppe darstellen und als Multiplikator*innen das Potential haben, Informationen schnell und sicher an die Zielgruppe weiterzuleiten. Regelmäßige Rundbriefe wurden mehrfach als Möglichkeit genannt, die Informationsweiterleitung zu den Multiplikator*innen zu verbessern.

Es wurden alle Wohneinrichtungen und Werkstätten sowie Pflege- und Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Behinderung angeschrieben deren Kontaktinformationen auf der städtischen Website der Stadt 2021 vorhanden waren.

¹⁴vgl. Deutsches Seniorenportal <https://www.seniorenportal.de/ambulante-pflegedienste-in-sankt-augustin> (letzter Aufruf 22.06.2022).

Auch wenn die medizinische und pflegerische Versorgung in Sankt Augustin und Umgebung grundsätzlich für die meisten an den Erhebungen beteiligten Personen zufriedenstellend ist, besteht – nicht nur in Anbetracht der steigenden Anzahl älterer Menschen (vgl. Kapitel 4) – zur Realisierung des Anspruchs einer inklusiven zukünftigen Gesundheitsversorgung Handlungsbedarf.

Neben dem weiteren Ausbau der Barrierefreiheit in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung bedarf es der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung des medizinischen Personals in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen. Immer wieder stoßen Menschen mit Behinderungen und/oder deren Betreuer*innen bzw. Angehörige auf Unkenntnis, Unverständnis bzw. unsensibles Verhalten (z. B. in Zusammenhang mit Wartesituationen in Arztpraxen).

Die Möglichkeit einer „informierten Entscheidung“ ist gerade im stationären Bereich nicht garantiert. Die Bestandsaufnahme machte deutlich, dass u. a. in Hinblick darauf insbesondere eine „Betreuung“ bzw. Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus notwendig wäre.

Als Problemfeld wurde seitens der Befragten auch die Übergangssituation von stationärer in ambulante Versorgung identifiziert. Hier wäre im Sinne der ambulanten Nachsorge eine Übergangsberatung/-unterstützung wünschenswert, bei Bedarf ergänzt durch die Ansprechperson barrierefreies Bauen.

Obwohl die medizinische und pflegerische Versorgung in Sankt Augustin und Umgebung insgesamt als gut charakterisiert werden kann, fehlt es – wie in vielen Kommunen und Regionen – an genügend psychologischen/psychotherapeutischen Hilfeangeboten für Menschen mit Behinderungen.

5.3.3 Maßnahmen

Der aufgezeigte Handlungsbedarf liegt im Bereich der Gesundheitsversorgung ganz überwiegend außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Sankt Augustin. Gefragt sind dazu vor allem Leistungsträger und Leistungserbringer der medizinischen und pflegerischen Versorgung ebenso die Ausbildungseinrichtungen des Gesundheitswesens und ggf. Dienste des Gesundheitsamts des Rhein-Sieg-Kreises.

Insbesondere in Hinblick auf den Ausbau der Barrierefreiheit von Diensten und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (inkl. Sensibilisierung des Personals) müssen für entsprechende Maßnahmen alle relevanten Akteure sensibilisiert und motiviert werden. Hier könnte die Stadt bei entsprechenden Akteuren die Vereinbarung von Zielvereinbarungen anregen.

Auch für den erwünschten Ausbau bzw. die Weiterentwicklung von Informations- und Beratungsangeboten sollte die Stadt (bspw. unter Federführung der Pflegeberatung) die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren verstärken. Eine wichtige Maßnahme im Bereich Information und Beratung stellt die Aktualisierung der vorhandenen Informationen (z. B. Wegweiser und Webseite der Stadt) für Menschen mit Behinderungen und Angehörige dar.

Um dem Bedarf an Begleitung und Unterstützung im Gesundheitsbereich insbesondere im stationären Bereich und zur ambulanten Nachsorge gerecht zu werden, sind aufgrund der sozialgesetzlichen Regelungen kreative Lösungen gefragt. Hier ist – gemeinsam mit den bestehenden Diensten

und Einrichtungen – auszuloten, ob und in welcher Form auf ehrenamtliches Engagement (Begleitung zu Arztbesuchen etc.) zurückgegriffen werden kann.

Zur Konkretisierung und Umsetzung bei den dargestellten Maßnahmen, die ganz überwiegend nicht in der Zuständigkeit der Stadt liegen, empfiehlt sich neben der Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren des Gesundheits- und Pflegesektors (auch) eine Kooperation mit dem Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises.

5.4 Bauen, Wohnen und Umwelt

Das Handlungsfeld Bauen und Wohnen und Umwelt ist eng mit dem Querschnittsthema Barrierefreiheit verknüpft. Unter der Überschrift Zugänglichkeit fordert die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 9 „Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen“ unter anderem für öffentliche Gebäude und Wohnhäuser.

Das Thema Wohnen findet über den Aspekt der baulichen Barrierefreiheit hinausgehend in Artikel 19 zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft Beachtung: „Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern ...“.

So sollen Menschen mit Behinderungen....

- gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren *Aufenthaltort zu wählen* und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben,
- Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz,
- gleichberechtigten Zugang zu gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit haben.

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK betont für das Handlungsfeld Wohnen sowohl die Bedeutung des barrierefreien Bauens und die adäquate Gestaltung von Wohnraum als auch die Notwendigkeit eines inklusiven Sozialraums. Zu den auf Bundesebene vorgesehenen Maßnahmen in diesem Handlungsfeld gehören u. a. die soziale Wohnraumförderung sowie die Schaffung und Förderung alternativer Wohnformen (außerhalb „klassischer“ Einrichtungen).

Im Rahmen der Implementierung der UN-BRK hob auch die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen in ihrem 2022 neu fortgeschriebenen Aktionsplan hervor: „So sind insbesondere die eigene Wohnung und das damit verbundene Wohnumfeld für einen geregelten selbstbestimmten Alltag sowie die Pflege sozialer Beziehungen – und damit für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben insgesamt – von großer Bedeutung.“¹⁵

15 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (Hrsg.). (2022). Aktionsplan NRW inklusiv 2022. Beiträge der Landesregierung zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen Düsseldorf: MAIS NRW, S. 114ff. Quelle: <https://www.mags.nrw/neuer-aktionsplan-nrw-inklusive> (letzter Aufruf 22.06.2022)

Die Landesregierung hat dementsprechend durch ihren Aktionsplan sowohl Maßnahmen zur Wohnraumförderung als auch zur Stärkung des selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens beschlossen.

Darüber hinaus sieht der aktuelle Landesaktionsplan im Bereich Bauen u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden
- Barrierefreiheit von Wohnungen sichern durch Umsetzung der Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018)
- Förderung der Agentur Barrierefrei NRW, Förderung des Signet NRW inklusiv
- Schaffung örtlicher Teilhabe durch inklusive Sozialräume
- Ermöglichung selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens von Menschen mit Behinderungen
- Verringerung der Versorgungslücke bei barriere reduziertem Wohnraum (motorischen Einschränkungen, Menschen mit Sinnesbehinderungen und Menschen mit kognitiven Einschränkungen) beschreibt¹⁶.

5.4.1 Ist-Situation

Die Stadt Sankt Augustin ist v.a. nach dem 2. Weltkrieg gewachsen und war in den 1970er Jahren die am stärksten wachsende Stadt Deutschlands.

¹⁶ „Signet NRW inklusiv“ Öffentliche Gebäude in NRW sollen gemäß Aktionsplan – unabhängig davon, ob sie das Signet bereits tragen oder nicht – durch qualifizierte Freiwillige auf ihre Barrierefreiheit hin überprüft werden. Zur Umsetzung der Barrierefreiheit erarbeitete die „Agentur Barrierefrei NRW“ den Kriterienkatalog „Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen“, der im Detail die zu erfüllenden Standards für die verschiedenen Behindertengruppen (Menschen mit körperlichen und motorischen Einschränkungen, Menschen mit Sinnesbehinderungen und Menschen mit kognitiven Einschränkungen) beschreibt.

Dies schlägt sich auch in der Struktur der Stadt und den in großer Anzahl seitdem entstandenen Gebäuden nieder.

Über die Anzahl barrierefreier Gebäude und Wohnungen in Sankt Augustin liegen keine belastbaren Daten vor. Bei allen neuen Bauvorhaben greifen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit unmittelbar. Bei Gebäuden im Bestand werden allerdings lediglich im Zuge von Sanierungen oder auf individuelle Initiativen von Eigentümern und Nutzern hin bauliche Barrieren abgebaut.

Die Stadt Sankt Augustin hat unter Federführung des Baudezernates Anfang des Jahres 2012 eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines "Fahrplans barrierefreie Stadt" beauftragt. Ein Ergebnis dieses Prozesses ist das Pilotprojekt „Monitoring Barrierefreiheit“, in dem ein großes Bauvorhaben hinsichtlich seiner barrierefreien Konzeption und Gestaltung fachlich von der Entwurfsidee bis zur Baugenehmigung begleitet wurde.

Die Stadt Sankt Augustin weist ebenso in ihrem integrierten sozial- und wohnungspolitischen Bericht über die Weiterentwicklung des Entwicklungskonzeptes bezahlbarer Wohnraum (2022) auf die Problematik fehlender kleiner und großer Wohnungen hin. Dem Bericht sind dabei folgende Kernaussagen u.a. zu entnehmen:

- Anteil der Einwohner 80 Jahre und älter wächst bis 2040 anteilmäßig am stärksten.
- Sankt Augustin hat sehr kinder- & familienreiche u. alternde Quartiere.
- In Sankt Augustin sind Armutslagen ungleich verteilt.

- Wegfall aus der Mietpreisbindung: Bis 2033 fallen bezogen auf den Bestand in 2020 rd. 56 % der Mietwohnungen aus der Mietpreisbindung.
- Zunehmend ältere Menschen mit einhergehenden Behinderungen und seit Geburt Behinderte erfordern Berücksichtigung ihrer speziellen Bedürfnisse.

Die Wohnungsfrage ist in unserer Zeit eine der drängendsten sozialen Fragen, die sich im Einzelnen mit steigenden Mieten und exorbitant hohen Belastungen für den Erwerb von Eigenheimen verbindet. Diese führen wiederum zu höheren Einkommensbelastungen oder zum Zusammenrücken auf einer geringeren Wohnfläche.

Bereits jetzt kann der hohe Nachfragedruck auf dem Wohnungsmarkt nur unzureichend durch Wohnungsneubau abgebaut werden und lastet dementsprechend mehr auf den Wohnungsbeständen.

Informations- und Beratungsangebote

Ein weiteres Produkt des "Fahrplans barrierefreie Stadt" war die Broschüre „Wohnen ohne Barrieren für jedes Alter“, in der „alltagstaugliche Vorschläge für einen Abbau baulicher Barrieren in Wohnungen und Wohnhäusern vorgestellt“ wurden. Diese Broschüre wurde ebenfalls 2021 aktualisiert und neu herausgegeben. Über dieses Informationsangebot hinaus gibt es bei der Stadt Sankt Augustin eine Ansprechperson für Fragen und ausführliche Beratung zum barrierefreien Bauen (siehe: <https://www.sankt-augustin.de/anliegen/barrierefreies-bauen-und-wohnen/>).

Die zentrale Wohnberatungsagentur der Arbeiterwohlfahrt (AWO) hat für den Rhein-Sieg-Kreis die Wohnberatung übernommen. Die AWO bietet ihre Beratungsleistungen in allen Städten und Gemeinden des Kreises an. Weitere Informationen sind unter <https://www.rsk-gesundheitsportal.de/themen/wohnen-im-alter> und <https://www.awo-bonn-rhein-sieg.de/> abrufbar.

Sowohl die Stadt als auch die AWO bieten Hausbesuche als Bestandteil der Beratung an.

Wohnangebote

Wenn Menschen nicht (mehr) alleine oder mit Unterstützung ihrer Angehörigen in den eigenen vier Wänden leben können, sind sie auf externe Hilfeangebote angewiesen. Im Zuge des BTHGs steht nicht mehr die Unterscheidung zwischen stationären Einrichtungen und ambulanter Leistungserbringung im Fokus, sondern die Personenzentrierung. So werden die stationären Einrichtungen, ehemals Wohnheime und Außenwohngruppen,

nunmehr „besondere Wohnformen“ genannt. In der Stadt Sankt Augustin sind verschiedene Träger mit unterschiedlichen Angeboten im Bereich besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen tätig:

Besondere Wohnformen werden in Sankt Augustin derzeit von verschiedenen Trägern angeboten: dem Karren e. V., der Lebenshilfe, der AWO und der Caritas. Die bestehenden ambulanten Angebote richten sich vorwiegend an Menschen mit geistiger Behinderung, aber auch an Personen mit psychischen/seelischen Beeinträchtigungen.

In Sankt Augustin gibt es derzeit eine Reihe stationärer Formen der besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, durch folgende Träger:

- Evangelische Stiftung Hephata Wohnen gGmbH (Wohnheim)
- Der Karren e. V. (Wohngemeinschaften)
- Lebenshilfe Rhein Sieg e. V. (Wohnhaus und Außenwohngruppe)
- Wohnheim Hohenhonnet GmbH (Wohnhäuser)
- Dr. Ehmann Kinderhaus (Wohnhaus)

Hinzu kommen besondere Wohnformen in der Umgebung wie in der Wohnlebensgruppe des AWO Sommerberg in Rösrath oder der Gemeinnützigen Gesellschaft für ein Therapiezentrum mbH in Bonn. Das Therapiezentrum verfügt in Sankt Augustin selbst über eine Wohngruppe am Europaring. Die Angebote sind in der Regel voll ausgelastet, bei einigen Einrichtungen können im Einzelfall Wartezeiten entstehen.

Inklusiver Sozialraum

„Für die Verwirklichung des Rechtes auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft ist es ausschlaggebend, wie zugänglich die Nachbarschaft, der Stadtteil und die Kommune für Menschen mit Behinderungen ist.“¹⁷

In Bezug auf das Thema Wohnen gilt dies nicht nur auf die unmittelbaren vier Wände, sondern bedeutet auch eine entsprechende Versorgung im Sozialraum.

In Sankt Augustin wird nach Maßgabe des Stadtentwicklungskonzepts (STEK) schon seit Jahren die Versorgung der Wohnbevölkerung in den Stadtteilen durch die Ansiedlung neuer Einzelhandelsbetriebe für die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs gefördert. Dies entspricht dem Prinzip der Stadt der kurzen Wege, wodurch das Prinzip der Teilhabe am eigenen Stadtraum für alle Bürger*innen bestmöglich unterstützt wird.

Auch bei den Bemühungen altersgerechte und barrierefreie Wohnungen im Zentrum der Stadt Sankt Augustin zu fördern, finden sich inzwischen gelungene Einzelbeispiele, z.B. das Senioren- und Pflegezentrum auf dem ehemaligen „Tacke-Gelände“ an der Bonner Straße. Das neue Mehrfamilienhaus der GWG Rhein-Sieg-Kreis mbh mit 23 Wohneinheiten an der Rathausallee 7 ist ebenfalls barrierefrei geplant und gebaut. Inzwischen sind auch noch weitere größere Wohnprojekte im Bau (z.B. "Quartier Urbane Mitte" an der Südstraße) oder sind in der Planung (z.B. Menden „Gärtnerrei“), die aufgrund von städtebaulichen Verträgen oder der geltenden

¹⁷ Aktionsplan NRW inklusiv 2022, S. 129.

Rechtslage barrierefreie Wohnungen, z.T. sogar für Rollstuhlfahrer*innen in zentralen, gut versorgten Lagen umsetzen.

5.4.2 Bedarfslage

Die in Kapitel 4 skizzierte steigende Anzahl von älteren Menschen und Personen mit Behinderungen macht den Handlungsbedarf in Bezug auf die weitere Schaffung von baulicher Barrierefreiheit sowie die Entwicklung neuer Wohnkonzepte, die mit der UN-BRK (und den landesweiten wie auch nationalen Bestimmungen) in Einklang stehen, deutlich.

Nicht nur in Verbindung mit dem Handlungsfeld Bauen und Wohnen wurde seitens aller Befragten die Bedeutung baulicher Barrierefreiheit für eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben betont. Es besteht demnach ein großer Bedarf bezüglich der Verbesserung der Zugänglichkeit zu bzw. der Beseitigung von Barrieren in öffentlichen Gebäuden.

Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans haben die verschiedenen Befragungen und Diskussionen zudem deutliche Rückmeldungen bezüglich eines immer noch starken Bedarfs an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum (kleine und große Wohnungen) in Sankt Augustin ergeben. Zudem ist zur Gewährleistung des freien Wunsch- und Wahlrechts bezüglich der Wohnform auch für Menschen mit Behinderungen der Ausbau verschiedener Wohnangebote (Betreutes Wohnen/Service-Wohnen, im Einzelfall auch stationäre Plätze) als Bedarf genannt worden.

Derzeit leben noch viele erwachsene Menschen mit Behinderungen im Haushalt ihrer Eltern. Zu bedenken ist bei der Alterung der Bevölkerung

aber insgesamt, dass pflegende und betreuende Angehörige von Menschen mit Behinderungen im Laufe der Zeit selbst pflege- bzw. betreuungsbedürftig werden oder zumindest nicht mehr in der Lage sind (in der gemeinsamen Häuslichkeit), ihre Kinder zu betreuen bzw. zu pflegen.

Wohnen bezieht sich zudem nicht nur auf die eigenen vier Wände. Neben einer Auswahl an verschiedenen Wohnformen bedarf es der Entwicklung eines inklusiven Sozialraums im Sinne einer barrierefreien Wohnumgebung mit entsprechenden Unterstützungsangeboten sowie Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten (insbesondere auch für die wachsende Zielgruppe der Menschen mit geistigen Behinderungen im Rentenalter).

Auch bei der Fortschreibung wurden die Themen Bauen und Wohnen in allen Interviews adressiert. Darüber hinaus ist es Thema in alle Fragebögen gewesen. Die Schwerpunkte lagen dabei zum einen in der Begehrbarkeit und Nutzbarkeit und zum anderen in der Erreichbarkeit der Gebäude der zugehörigen Einrichtungen. Es wurden Hürden für verschiedene Formen von Behinderung abgefragt.

Je nach Lebenslage der Befragten werden unterschiedliche Schwerpunkte genannt. Bei allen betroffenen Befragten, für die das inklusive Wohnen in Sankt Augustin eine Relevanz hat, zeigt sich aber ein einheitlicher Wunsch nach bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum. Gleichzeitig ist in allen Interviewgruppen die nicht direkt in der Verwaltung arbeiten oder politisch tätig sind (Interviewgruppen 1 und 2) ein hohes Problembewusstsein für die Lage der Verwaltung auf politischer Ebene festzustellen (z.B. Anreize schaffen, Kosten). Die Interviewgruppen 1 und 2 gaben deckungsgleich an, dass ein politisches und verwaltungstechnisches Bewusstsein und Verständnis für die Situation in der Stadt wahrgenommen wird. Es wird aber

auch betont, dass dies allein natürlich nicht hilft. Zwar wird wahrgenommen, dass barrierefreie Neubauten umgesetzt werden, aber kritisch wird bei barrierefreien Neubauten die Preislage gesehen. Dies wird als verpasste Chance wahrgenommen Abhilfe zu schaffen. Die Interviewgruppen 3 und 4 gaben wiederum an, dass man sich der Problemlage bewusst ist.

Neben dem generellen Mangel an inklusivem Wohnraum werden jedoch auch bereits bestehende Angebote zum inklusiven Umbau von Wohnraum nicht von allen Adressierten wahrgenommen. Beratungsangebote der Stadt, beispielsweise durch die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten, oder überregionale Angebote, bspw durch die AWO, sind nicht allen Bürger*innen aus den Interviewgruppen 1 und 2 bekannt. Gleichzeitig wird der Bürger*innenservice im Rathaus als teilweise schwer zugänglich und eng bewertet, was als Rückschritt der vorherigen Situation des Bürger*innenservice wahrgenommen wird.

Auch der Wunsch nach einer Umgestaltung des Karl-Gatzweiler-Platzes (Marktplatz) wurde genannt. Aktuell erfolgt die Umgestaltung des Karl-Gatzweiler-Platzes im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzepts für das Zentrum Sankt Augustin. Dies wurde durch den Rat im Dezember 2015 beschlossen und anschließend in das Städtebauförderprogramm des Landes NRW „Stadtumbau West“ aufgenommen.

5.4.3 Maßnahmen

Inklusion sollte neben anderen Belangen gleichberechtigt in alle städtebaulichen Planungen einbezogen werden. Bei der Umsetzung baulicher Barrierefreiheit ist die Stadt einerseits in Bezug auf eigene Gebäude und andererseits betreffend der Erteilung von Baugenehmigungen im Rahmen

der gesetzlichen Möglichkeiten (insbesondere der Landesbauordnung) gefragt. Hier sollte die neue Stabsstelle „Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte“ weiterhin eine entscheidende Funktion einnehmen und – soweit möglich – in sämtliche relevante (Planungs-)Prozesse einbezogen werden. In Bezug auf die Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude wird zurzeit das Rathaus als zentrale Anlaufstelle für Bürger*innen barrierefrei umgestaltet. Der Bedarf an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum ist eine große Herausforderung. Hier ist die Stadt in der Verantwortung, ihre Bemühungen für die Bereitstellung entsprechender Wohnungen auch zukünftig intensiv weiterzuverfolgen und ggf. auch innovative Möglichkeiten auszuloten. Eine wichtige Maßnahme hierfür stellt der integrierte sozial- und wohnungspolitische Bericht über die Weiterentwicklung des Entwicklungskonzeptes bezahlbarer Wohnraum (2022) dar, um entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Weitere Maßnahmen könnten die Organisation von Workshops sein, in denen in Zusammenarbeit mit potentiellen Bauträgern und/oder Wohnungsbaugenossenschaften bzw. -gesellschaften ein entsprechendes Konzept erarbeitet wird.

Empfohlen wird zudem, die Verknüpfung zwischen Aktionsplan Inklusion, Stadtentwicklungskonzept (STEK), auch im IHK, weiter voran zu bringen. Bei der Fortschreibung des STEK soll dieses auf inklusive Leitlinien hin überprüft und der Thematik inklusiver Sozialraum (in den Stadtteilen) und mögliche innovative Bauvorhaben wie beispielsweise weitere Mehrgenerationenhäuser besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die erfolgreichen und durchweg positiv bewerteten Beratungsangebote der Stadt Sankt Augustin (Barrierefreies Bauen und Wohnen wie auch die Pflegeberatung) sowie der AWO Wohnraumberatung sollten dringend (in

mindestens jetzigem Umfang) beibehalten werden. Damit noch mehr Bürger*innen auf diese Beratungsangebote aufmerksam werden und von ihnen profitieren können, wird zudem empfohlen, diese auf der Webpage zu bewerben.

Die umfassende Umsetzung von Barrierefreiheit im Bereich Bauen erfordert sowohl entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen (bspw. im Baugesetzbuch [BauGB] und weiteren Vorschriften) als auch entsprechende Standards und möglicherweise v. a. finanzielle Anreize von Bund und Land.

Darüber hinaus sollten langfristig die Ausbildungscurricula der Fachkräfte das Thema Inklusion in angemessener Form berücksichtigen.

In Bezug auf eine Vielfalt an Wohn- und Unterstützungsangeboten sind nicht nur die Stadt, sondern auch die Leistungsanbieter und zuständigen Leistungsträger (LVR - Landschaftsverband Rheinland) gefragt, ihre Konzepte und Planungen entsprechend zu gestalten und auf künftige Entwicklungen sowie wachsende Zielgruppen (z. B. ältere Behinderte) auszurichten. Eine wichtige Rahmenbedingung im Hinblick auf die Dezentralisierung und Ambulantisierung von Wohnangeboten spielt dabei auch die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums.

Jedes Individuum schafft durch seine Aktivitäten, Vorlieben und Beziehungen Sozialräume und lebt in diesen. „Inklusive Sozialräume sind gleichermaßen individuelle Lebensräume und strategische Handlungsräume mit einer inklusiven Zielrichtung. Diese inklusive Zielrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen ermöglicht werden soll. Das bedeutet, alle Menschen sollen alleine oder mit anderen in der eigenen Wohnung leben können, auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein können, Regelbildungssysteme nutzen können usw. Hierfür braucht es ein inklusives Umfeld, eine Nachbarschaft, ein Quartier im umfassenden Sinne, dass dies ermöglicht. Es braucht Kultursensibilität in allen Lebensbereichen. Es braucht Barrierefreiheit der Wohnung, des Hauses, der Wege, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Geschäfte, der Banken, der Post, der Arztpraxen und anderer Gesundheitsdienste, des Arbeitsplatzes, des Bildungsbereichs (Kita, Schulen, Hochschulen etc.), der Freizeitangebote, der Kirchen, der kulturellen Einrichtungen, des Sports, der Politik etc. Es braucht aber auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Treffpunkte und Netzwerke, damit Menschen Sicherheit und Geborgenheit erleben, und es braucht – vielleicht am aller Wichtigsten – eine gegenseitige Wertschätzung aller Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen.“¹⁸

Die Stadt Sankt Augustin nimmt seit 2021 an einem LVR (Landschaftsverband Rheinland) - Modellprojekt „Inklusiver Sozialraum“ teil. Bei diesem Projekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landes Anpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Hierbei sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden.

¹⁸ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 3, DV 35/11 AF IV, 7. Dezember 2011, Quelle: <https://m.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-35-11-sozialraum.pdf> (letzter Abruf 23.06.2022).

5.5 Freizeit, Kultur und Sport

Inklusion bezieht sich auf die volle gesellschaftliche und soziale Teilhabe in allen Lebensbereichen. In Artikel 30 widmet sich die UN-Behindertenrechtskonvention dem umfassenden Handlungsfeld der Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen „[...] Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, [...] Ziel ist es außerdem, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.“

Dazu gehören

- Teilnahme an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen
- Möglichkeit, an behinderungsspezifischen Sport- und Erholungsaktivitäten teilzunehmen
- Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten
- Gleichberechtigte Teilnahme von Kindern mit Behinderungen mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten
- Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Konvention demnach dazu verpflichtet, die Zugangsbarrieren (ob baulicher oder kultureller Natur) für die Menschen mit Behinderungen im Freizeitbereich

abzubauen und darüber ihre inklusive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Auch die Landesregierung in NRW hat in ihrem Aktionsplan Maßnahmen für die Bereiche Kultur und insbesondere Sport formuliert, die u. a. folgende Ziele verfolgen:

- Fortentwicklung der gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen Leben
- Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Belange junger Menschen mit Behinderungen
- Schaffung weiterer barrierefreier Zugänge zu Erholungs- und Freizeiterlebnissen für Menschen mit Behinderungen
- Fortschreitender Ausbau inklusiver Erholungs- und Freizeitformate
- Befähigung zur Durchführung barrierefreier Kultur-, Erholungs-, Freizeit- und Sportangebote
- Weitere Förderung inklusiver Kulturprojekte
- Stetiger Ausbau einer inklusiven Infrastruktur von Kulturangeboten
- Schaffung zusätzlicher barrierefreier Zugänge zu digitalen Medien
- Erweiterung von Handlungsräumen zur Entfaltung und Nutzung des kreativen, künstlerischen und intellektuellen Potentials
- Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe an sportlichen Aktivitäten
- Weitere Förderung nachhaltiger inklusions- relevanter Netzwerke und Partnerschaften im Bereich des Sportes.¹⁹

¹⁹ Aktionsplan NRW inklusiv 2022, S. 199.

Der Bereich Freizeit, Kultur, Sport umfasst Freizeit- und Kultureinrichtungen ebenso wie das Vereinswesen.

5.5.1 Ist-Situation

In Sankt Augustin gibt es eine Reihe von Freizeitangeboten im Bereich Sport, Kultur und Begegnung: Neben der Volkshochschule Rhein-Sieg, der städtischen Musikschule, der Stadtbücherei und dem Stadtarchiv wird ein vielfältiges Theater-, Konzert-, Kleinkunst, Kabarett- und Veranstaltungsprogramm vorgehalten. Doch nicht alle dieser Angebote sind inklusiv und für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen barrierefrei zugänglich. Es gibt außerdem kaum kreative Angebote für Menschen mit Behinderungen als Kulturschaffende.

Oftmals, wie bspw. beim Freibad, scheitert der Zugang an unzureichender baulicher Barrierefreiheit der Gebäude bzw. Veranstaltungsorte (häufig insbesondere der WCs) und/oder an mühsamer Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bspw. Haus Menden). Auch insbesondere für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen mangelt es an Barrierefreiheit in diesem Handlungsfeld.

Eine Vielzahl von Diensten und Einrichtungen in Sankt Augustin bietet explizit Angebote für Menschen mit Behinderungen oder auch integrative bzw. inklusive Freizeitangebote an.

Der Bereich Freizeit, Kultur und Sport setzt sich aus vielen Akteur*innen und Beteiligten zusammen. Er war und ist immer noch besonders von den Auswirkungen der Pandemie betroffen. Dementsprechend besteht in die-

sem Bereich ein besonders hoher Bedarf an der Wiederaufnahme und Erweiterung inklusiver Angebote, was sich in den Interviews und den Fragebogendaten gezeigt hat.

Laut Angabe der befragten Betroffenen und ehrenamtlich und professionell Tätigen besteht ein hoher Bedarf für den Ausbau bestehender Angebote für Senior*innen. Im Zusammenhang damit wurde von betroffenen Senior*innen der Wunsch an eine verbesserte Anbindung von Veranstaltungsorten außerhalb der Stadtmitte geäußert. Gleichzeitig besteht ein Bedarf an barrierefreiem Zugang zu öffentlichen Veranstaltungen. Dies wurde insbesondere bei Sinnesbeeinträchtigungen genannt. Dies betrifft zum Beispiel eine Versorgung der Veranstaltungsräume mit Rückkopplungsschleifen für eine bessere Verständlichkeit bei Schwerhörigkeit, welche bisher selten bei Veranstaltungen vorhanden ist.

Die Umsetzung der Inklusion insbesondere in kulturellen öffentlichen Einrichtungen wie der Musikschule, der Bibliothek und dem Jugendtheater werden jedoch auch positiv hervorgehoben. Hier zeigt sich, dass die inklusive Umsetzung von den Nutzern der jeweiligen Angebote gut angenommen wird.

Sekundäre Bedarfe, besonders von Senior*innen, beziehen sich auf eine verbesserte Infrastruktur des Innenstadtbereiches. Es werden beispielsweise Sitzgelegenheiten, Beschattung und Wasserspender im öffentlichen Raum gewünscht. Das Vorhandensein dieser Infrastruktur bietet Anreize für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung

Viele Befragte wünschen sich einen inklusiven, barrierefreien Veranstaltungsort, der flexibel nutzbar ist. Dieser Veranstaltungsort sollte barrierefrei sein und den Bedarf von Treffpunkten/Flächen für Veranstaltungen für

Menschen mit Behinderung und Senior*innen decken und keine spezielle Einrichtung sein (wie z.B. ein Kinder- und Jugendzentrum).

Sportvereine wurden im Aktionsplan Inklusion der Stadt Sankt Augustin lediglich mit ihrer umfangreichen Inklusionsarbeit benannt. Vereine setzten ihre Inklusionsbemühungen in Eigenregie, finanziell und personalbezogen, selbst um. Die Unterstützung der Kommune im Rahmen des Inklusionsplanes der Stadt Sankt Augustin wird punktuell als zu gering wahrgenommen.

Generell werden die Inklusion und die Barrierefreiheit im Sport durch die Vereine als eher gering eingeschätzt. Über 25 % der Vereinsvertretungen gaben an, dass es keine Menschen mit Behinderung im Verein gäbe (vgl. folgende Abbildung). Dies kann auf die Passung der Anforderungen der Sportarten und der spezifischen Behinderung zurückgeführt werden.

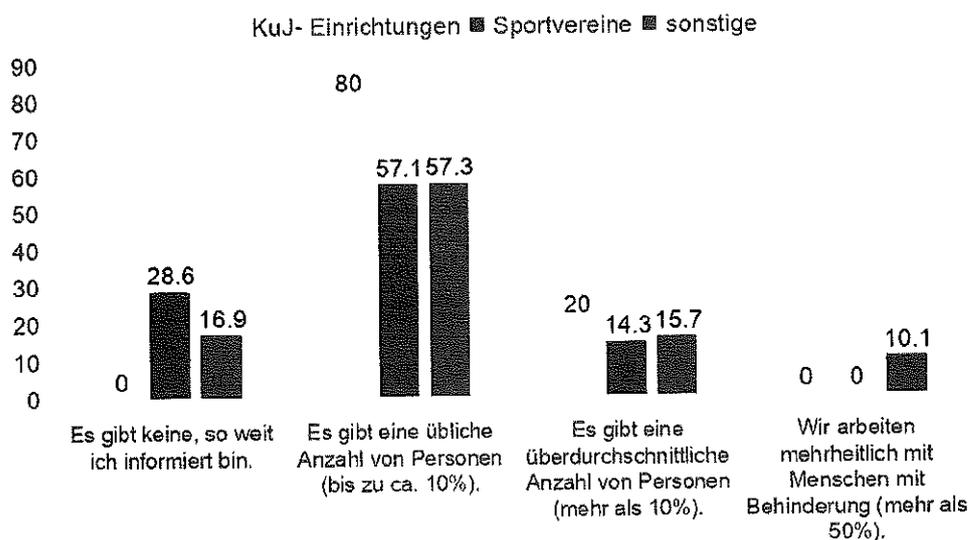


Abb.: Verteilung von wahrgenommenen Menschen mit Behinderung

Die Vereine geben an, sich überdurchschnittlich mit den Bedürfnissen und der Zugänglichkeit der Räumlichkeiten zu befassen. Der Anschluss an den

(barrierearmen) öffentlichen Nahverkehr wird hier besonders positiv bewertet.

Probleme werden dagegen vor allem in der Barrierefreiheit der Gebäude gesehen. Die eigenen Gebäude und Räumlichkeiten werden als besonders wenig geeignet für Menschen mit einer Körperbehinderung eingeschätzt. Sie werden ebenso für besonders ungeeignet für Menschen mit einer Wahrnehmungseinschränkung eingeschätzt. Im Vergleich zu den befragten Einrichtungstypen (z. B. Kita, Schule) wird die Erreichbarkeit der Räumlichkeiten in den Gebäuden durch die Vereine und Kinder- und Jugendeinrichtungen als eher schlecht wahrgenommen. Wie in allen anderen Einrichtungen auch wird die Barrierearmut für körperbehinderte Menschen trotzdem besser eingeschätzt als die für sehgeschädigte Menschen.

Als besonders positiv werden dagegen die eigenen sanitären Anlagen der Vereine, Kinder- und Jugendeinrichtungen und der Verwaltungseinrichtungen bewertet.

Die Informationszugänglichkeit ist bislang deutlich zu wenig Thema in den Kinder und Jugendeinrichtungen (KuJ) und im Vereinswesen. Vielfach werden Vorschläge für eine barrierefreie Gestaltung von Schriftstücken und Websites noch nicht umgesetzt.

Während die KuJ-Einrichtungen relativ gut in den Kooperationsnetzwerken angeschlossen sind, sind die Vereine generell kein Teil von übergreifenden Unterstützungsnetzwerken. Insgesamt wird die Wirkung von Unterstützungsnetzwerken eher als schwach eingeschätzt.

Vereine und Kinder- und Jugendeinrichtungen wünschen sich daher eine verstärkte Information und einen höheren Austausch über den Aktionsplan. Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit öffentlichen und privaten

Akteur*innen unterschiedlicher Gebiete sollte noch ausgebaut werden. Die Vernetzung zu den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten wird dagegen als sehr gut eingeschätzt und die Arbeit wird explizit wiederholt lobend erwähnt.

Angebote der WfbM (Werkstatt für behinderte Menschen)

Die Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe bieten ebenso wie die GVB Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH als arbeitsbegleitende Maßnahmen u. a. Freizeitaktivitäten im Bereich Kultur, Kreativität und Sport an. Für viele Werkstattbeschäftigte ist dieses Angebot die einfachste Möglichkeit, Unterstützung bei der Freizeitgestaltung in Anspruch zu nehmen.

Integrative und inklusive Freizeit- und Begegnungsangebote

Der Karren e. V. bietet Menschen mit Behinderungen vielseitige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung: Von Begegnungsangeboten über Kultur- und Sportaktivitäten bis hin zu Ferienfreizeiten. Ein besonderes Angebot stellt die Partnerbörse Schatzkiste dar, in deren Rahmen sich Menschen mit Behinderungen bei Treffs und Partys kennenlernen und austauschen können.

Der evangelische Kirchenkreis „An Sieg und Rhein“ bietet verschiedene inklusive Angebote an (siehe <https://www.evangelische-erwachsenenbildung.de/inklusive-angebote/>).

Der Kinder- und Jugendclub der Lebenshilfe sowie der Jugendtreff für Behinderte im Jugendzentrum in Sankt Augustin unterhalten diverse Freizeitangebote für Jugendliche mit Behinderungen. Im Seniorentreff „CLUB“ der Stadt Sankt Augustin findet neben Angeboten für Senior*innen auch ein monatlicher Treff für Menschen mit Behinderungen statt. Darüber hinaus

gibt es einige Angebote, die sich originär eher an Senioren*innen richten wie bspw. Fahrten mit dem VdK oder der AWO.

Viele niedrigschwellige Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit stellen inklusive Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung dar.

Die beschriebenen Angebote sind nicht für alle Menschen mit Behinderungen gleichermaßen geeignet bzw. zugänglich. Der Verein „burnaut - Hilfe für den autistischen Jugendlichen und Erwachsenen e. V.“ hat vor diesem Hintergrund ein Konzept für ein tagesstrukturierendes Angebot für nicht mehr schulpflichtige Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung und hohem Hilfe- und Betreuungsbedarf entwickelt²⁰.

Integrative und inklusive bzw. barrierefreie Sportangebote

Neben verschiedenen Behindertensportangeboten (bspw. E-Hockey-Club Sankt Augustin e. V., Abteilung für Behindertensport der SSG Sankt Augustin, Reit- und Therapieverein Niederberg) existieren in Sankt Augustin auch inklusive Sportangebote. Ein besonders positives Beispiel bietet hier der SV Menden²¹ der seit einiger Zeit über eine Inklusionsbeauftragte verfügt. Als vorbildlich im Bereich Inklusion wurde zuletzt das Engagement des ASV Sankt Augustin mit dem Beispiel Ehrenamt 2014 ausgezeichnet. Inklusionsbemühungen des ASV Sankt Augustin führten dazu, dass er zum Inklusionspreis 2016 des Landes NRW nominiert wurde. Der mitgliederstärkste Brei-

²⁰(siehe <https://www.burnaut.de/> letzter Aufruf 29.06.2022).

²¹ (siehe <https://asv-sankt-augustin.de/sample-page/inklusion/> letzter Aufruf 29.06.2022).

tensportverein in Sankt Augustin bietet Inklusionsgruppen in der Gymnastik- und Turnabteilung sowie in der Fußball-, Volleyball- und Schwimmabteilung an. Kooperationspartner im Bereich Inklusion sind u.a. die Förderschulen und die Wohngruppe Hephata. Ein aktuelles (von der Aktion Mensch gefördertes) Projekt des ASV ist „Fußball inklusiv!“, eine integrative und inklusive Fußballmannschaft, die in den Regelbetrieb des ASV aufgenommen wird.

Familienunterstützende Dienste

Der Familienunterstützende Dienst des Karren e. V. berät und unterstützt Familien von Menschen mit Behinderungen und hilft ihnen bei der Bewältigung des Alltags. Einerseits werden die pflegenden und betreuenden Angehörigen durch die bestehenden Angebote entlastet, andererseits sollen die Menschen mit Behinderungen dabei unterstützt werden, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Bei den Angeboten handelt es sich sowohl um pflegerische Unterstützung oder anderweitige Begleitung als auch um Aktivitäten der Freizeitgestaltung. Die Lebenshilfe Rhein-Sieg betreibt einen familienunterstützenden Dienst (FUD) mit Sitz in Troisdorf und erreicht damit auch Familien in Sankt Augustin.

Ehrenamtliches Engagement

Gerade im Bereich der Freizeitgestaltung und -begleitung spielt ehrenamtliche Tätigkeit eine besondere Rolle. Die AktivBörse²² und die Ehrenamtskoordinatorin der Stabsstelle Integration und Sozialplanung (IuS)²³ der Stadt Sankt Augustin vermitteln erfolgreich Männer und Frauen in ehrenamtliche Tätigkeiten. Vereine und Initiativen können sich von der Ehrenamtskoordinatorin beraten lassen.

5.5.2 Bedarfslage

Trotz der beschriebenen insgesamt differenzierten Kultur-, Freizeit- und Sportangebote in Sankt Augustin machten die verschiedenen Erhebungen deutlich, dass insbesondere aus Sicht der Menschen mit Behinderungen weiterhin großer Handlungsbedarf in Hinblick auf die volle gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe sowie die barrierefreie Zugänglichkeit entsprechender Angebote besteht.

Die Befragten sehen den Bedarf insbesondere in den Bereichen Barrierefreiheit und Erreichbarkeit von Angeboten und Information darüber sowie in der Etablierung von kreativen Angeboten für Kulturschaffende mit Behinderungen. Außerdem wird die Schaffung bzw. Umsetzung von Angeboten für spezifische Zielgruppen (bspw. das erwähnte Projekt für junge Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung) als notwendig eingeschätzt.

²²<https://www.sankt-augustin.de/familie-soziales/ehrenamt-und-freiwilliges-engagement/aktivboerse/> (letzter Aufruf 23.06.2022).

²³<https://www.sankt-augustin.de/familie-soziales/ehrenamt-und-freiwilliges-engagement/> (letzter Aufruf 23.06.2022).

Die barrierefreie Gestaltung vorhandener Kultur- und Freizeitangebote sowie der Geschäfte und Restaurants/Cafés und deren Erreichbarkeit ist essentielle Voraussetzung für die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen. Für viele Menschen sind auch insbesondere mehr barrierefreie, behindertengerechte öffentliche WCs notwendig, um vorhandene Kultur- und Freizeitangebote wahrnehmen zu können.

Obwohl bereits Wegweiser und Übersichten zum Angebotsspektrum in Sankt Augustin vorhanden sind, wurde im Dialog mit den beteiligten Personen deutlich, dass zielgenaue Informationen über die bestehenden Angebote erforderlich sind.

Für spezifische Zielgruppen (wie bspw. Erwachsene, die noch nicht im Seniorenalter sind, betreuungsintensive Erwachsene) fehlt es an Freizeit- und Begegnungsangeboten. Angesichts der beschriebenen Bevölkerungsentwicklung ist immer mehr auch die Gruppe älterer Menschen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen. Zunehmend kommen (ehemalige) Werkstattbeschäftigte ins Rentenalter. Diesem Personenkreis stehen (nicht nur in Sankt Augustin) noch zu wenig (tagesstrukturierende) Angebote zur Verfügung.

Neben einer Schaffung neuer Angebote und dem (nicht nur baulichen) Ausbau der Zugänglichkeit sowie der Verbesserung von Erreichbarkeit bestehender Veranstaltungen und Angebote sowie der breiteren Information bedarf es in Hinblick auf die gewünschte Umsetzung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention insbesondere der Öffnung der (Sport-)Vereine.

Manche Freizeitangebote sind für Menschen mit einem geringen Einkommen zu teuer, nicht immer gibt es entsprechende Ermäßigungen für Menschen mit Behinderungen und/oder ihre Begleitpersonen. Zudem muss ggf. notwendige Begleitung auch bezahlt werden, wenn sie nicht ausschließlich durch ehrenamtlich Engagierte geleistet wird.

5.5.3 Maßnahmen

Verglichen mit anderen Handlungsfeldern ist die Stadt Sankt Augustin im Bereich Freizeit, Kultur und Sport stärker in der Verantwortung für die Sicherstellung der Teilhabemöglichkeiten durch Gestaltung inklusiver Angebote und notwendiger Rahmenbedingungen.

Das Querschnittsthema Barrierefreiheit spielt auch in diesem Handlungsfeld eine entscheidende Rolle. Notwendige Maßnahmen aus anderen Handlungsfeldern, insbesondere Bau und Mobilität, gelten somit auch hier.

Die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit von Sportstätten und Gebäuden (Kultureinrichtungen wie Bibliotheken und Museen bzw. Veranstaltungsorten wie Bürgerhäusern etc.) sollte ebenso sichergestellt werden wie die barrierefreie Ausstattung – auch insbesondere für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen. Eine wichtige Maßnahme ist neben dem barrierefreien Umbau städtischer Gebäude die Schaffung von möglichst vielen barrierefreien öffentlichen WCs (inkl. Pflegemöglichkeiten) sowie zumindest die Vergrößerung der Kabinen (für Rollatoren, Hilfspersonen und/oder auch Kinderwagen).

In nicht städtischen Gebäuden sollte die Stadt weiterhin alle Möglichkeiten der Einflussnahme (z. B. im Baugenehmigungsverfahren) ausschöpfen und

entwickeln. So könnten bspw. Zielvereinbarungen mit Gastronomie und Geschäften bezüglich Barrierefreiheit abgeschlossen werden.²⁴

Nicht nur Gastwirte und Geschäftsleute sollen zum Thema Barrierefreiheit und gesellschaftliche Teilhabe sensibilisiert werden, sondern auch Vereine sollten in Bezug auf ihre inklusive Öffnung stärker informiert und motiviert werden. Solche Informationskampagnen bzw. ggf. sogar „Qualifizierungs-offensiven“ sind Maßnahmen, die durch die Stadtverwaltung (auch in Kooperation mit dem Stadtsporthverband) angeregt und unterstützt werden sollten.

Auch die Schaffung und Förderung neuer (kreativer) Angebote (insbesondere für die oben erwähnten bisher weniger gut versorgten Zielgruppen wie bspw. junge Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung) und/oder Events, die auch zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung beitragen können sind wichtige Maßnahmen auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft mit Teilhabemöglichkeiten für alle.

Im Jahr 2014 wurde zum ersten Mal beim Beispiel Ehrenamt explizit ein Schwerpunkt auf das Thema Inklusion gelegt. Dies soll auch in Zukunft regelmäßig der Fall sein.

Von Seiten der Stadt sollte verstärkt auch auf die Nutzung des persönlichen Budgets im Bereich der Freizeitgestaltung hingewiesen werden.²⁵

²⁴ Beispiele hierzu gibt bspw. die Agentur Barrierefrei NRW unter <https://www.ab-nrw.de/> (letzter Aufruf 23.06.2022).

²⁵ vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): Informationen zum Persönlichen Budget, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bonn Stand: April 2020 Trägerübergreifendes Persönliches Budget https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a722-pers-budget-normalesprache.pdf;jsessionid=6457CFC73F8B40854529F2C6B12BB3D.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Aufruf 23.06.2022).

5.6 Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit

Die UN-Behindertenrechtskonvention nimmt auf die Situation von Kindern und Jugendlichen sowie das bedeutende Thema Bildung in den Artikeln 7 und 24 Bezug, wenn es dort ausführt:

„Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. [...] Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...]“.

Das Recht auf und die Forderung nach inklusiver (frühkindlicher) Bildung hat in den letzten Jahren in der (Fach-)Öffentlichkeit eine Art Vorreiterrolle beim Thema Inklusion eingenommen. Gemeinsam mit dem Aspekt Barrierefreiheit ist das Thema inklusive Schule derzeit sicherlich der gesamtgesellschaftlich prominenteste Bereich der Teilhabedebatte.

5.6.1 Ist-Situation und Bedarfslage

Der Bereich Schule und Kita ist bisher nicht explizit im Aktionsplan verankert gewesen. Ursprünglich sollten externe inklusive Bildungspläne für diese Bereiche erstellt werden. Durch eine Umstrukturierung der Arbeitsgruppen soll dieser Bereich in Zukunft Teil des Aktionsplans Inklusion sein.

Bereits in der Vergangenheit haben sich allerdings verschiedene Einrichtungen und Abteilungen der Verwaltung intensiv mit der Inklusion an Schulen auseinandergesetzt. Zudem wurde der gesamte Bereich des Jugendamtes (FB 5) und des Schulamtes (FB 8) in der Fortschreibung des Aktionsplans intensiver berücksichtigt.

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet die vollständige Teilhabe aller Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben. Unterschiede und Anderssein sind selbstverständlich und sollen als Bereicherungen erlebt werden. Dies bezieht sich sowohl auf das Geschlecht, auf die kulturelle und religiöse Zugehörigkeit als auch auf den individuellen Unterstützungsbedarf aufgrund Beeinträchtigungen der jungen Menschen.

Als erstes hatte der inklusive Ansatz im Elementarbereich, d.h. in der Kindertagesbetreuung und Grundschule, praktische Umsetzung erfahren. Die UN-Behindertenkonvention verpflichtet jedoch alle sozialen Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe dazu, Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung soziale Teilhabe und gemeinsame Förderung und Erziehung zu ermöglichen. Der inklusive Leitgedanke soll eine gesetzliche Verankerung erhalten und eine einheitliche Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderung schaffen.

Die Reform des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) im Jahre 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zielt u.a. darauf ab, die Teilhabe und Chancengerechtigkeit derjenigen jungen Menschen zu stärken, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Inklusion wird zur Leitidee und zum Maßstab insbesondere folgender Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe:

- bei der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nummer 4 SGB VIII)
- bei der Qualitätsentwicklung (§ 79 Abs. 2 SGB VIII)
- für Qualitätsvereinbarungen mit Leistungserbringern
- für ambulante Leistungen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)
- für (teil-)stationäre Leistungen (§ 78b Abs. 1 SGB VIII unter Verweis auf § 79 Abs. 2 SGB VIII)
- Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen als Sollverpflichtung (§ 22 Abs. 4 SGB VIII)
- Sicherstellung von Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).

Eines der fünf zentralen Themenbereiche des KJSG lautet „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung“. In drei Stufen wird die bisher auf unterschiedliche Verwaltungs- und Organisationsbereiche verteilte Zuständigkeit einheitlich in die Kinder- und Jugendhilfe überführt werden. Beginnend mit Stufe 1 in 2021 erfolgen die Verankerung des Leitgedankens einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII und die Bereinigung der Schnittstellen. Die Stufe 2 ist von 2024 bis 2028 geplant, in der das Jugendamt einen Verfahrenslotsen einsetzt, der junge Menschen und die Sorgeberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützt. Ab 2028 erhalten junge Menschen mit Beeinträchtigungen „Hilfen aus einer Hand“ durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Die Fachbereiche „Kinder, Jugend und Familie“ (FB 5) und „Schule und Bildungsplanung“ (FB 8) untergliedern die Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrages in unterschiedliche Arbeitsfelder und Fachdienste. Die folgenden Kapitel informieren über die jeweilige Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und des Rechts auf inklusive Bildung.

5.6.1.1 Kindertagesbetreuung und frühkindliche Bildung

Auf der Grundlage der §§ 24 und 22 SGB VIII sowie §§ 7 und 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen NRW werden die Kindertagesbetreuungsangebote in Sankt Augustin grundsätzlich für die gemeinsame Betreuung, Erziehung und Bildung aller Kinder unabhängig von ihrer Herkunft und Kultur, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihren individuellen Fähigkeiten oder möglicher Einschränkungen eröffnet.

Kindertagesstätte

Kinder bereichern in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit das gemeinsame Spielen und Lernen. Inklusion wird zunehmend als pädagogische Selbstverständlichkeit gelebt. Kindertagesstätten, die in Sankt Augustin gezielt Plätze für Kinder mit (drohender) Behinderung vorhalten und das Thema Inklusion als einen Schwerpunkt in der pädagogischen Arbeit anbieten, sind auf der Homepage zu finden (www.sankt-augustin.de).

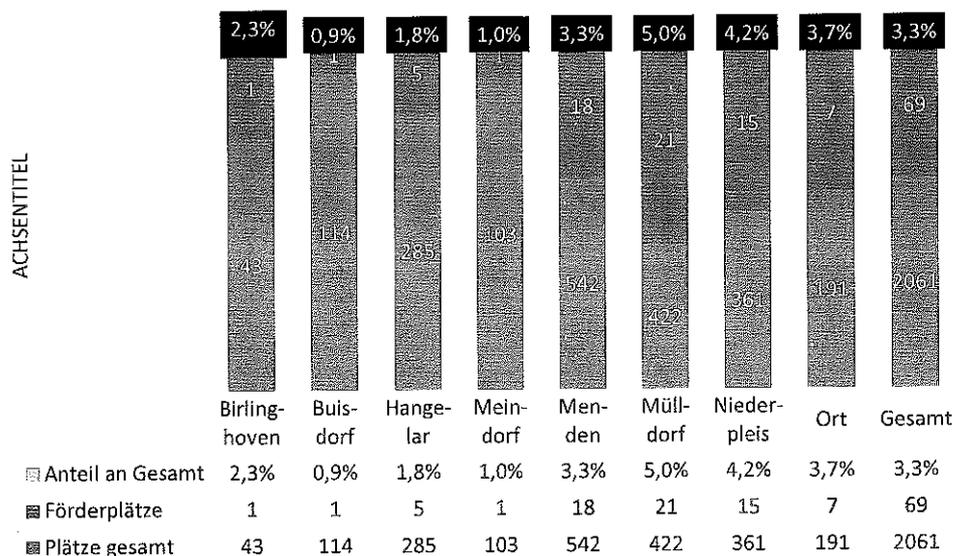
Um Kindern mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf eine vollständige Teilhabe an der Tagesbetreuung zu ermöglichen, fördert der Landschaftsverband Rheinland (LVR) auf Antrag der Eltern individuelle heilpädagogische Leistungen als Eingliederungshilfe nach §§ 99, 113 Abs. 2

Nr. 3, 79 SGB IX, § 53 SGB XII (in der am 31.12.2019 gültigen Fassung). Heilpädagogische Leistungen, die in der Kita erbracht werden können, werden nach dem tatsächlichen Bedarf festgestellt. Sie umfassen sowohl zusätzliche Fachkraftstunden in der Kita (Basisleistung I) als auch individuelle heilpädagogische Leistungen (Assistenz-Begleitung). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass unter Betrachtung der individuellen Bedarfslage und in Abstimmung mit der Kita-Leitung in freier Praxis tätige Therapeuten und/oder Frühförderstellen zur Förderung und Therapie in die Kita kommen. Ein grundsätzlicher Anspruch besteht hierauf nicht.

Kinder mit Beeinträchtigungen ihrer Teilhabechance benötigen besondere personelle Aufmerksamkeit und verkleinerte Gruppen in den Kindertagesstätten. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, hat die Stadt Sankt Augustin bis 2021 in ihrer Bedarfsplanung für 5 % der Kinder über drei Jahren die doppelte Platzzahl berechnet, damit die Gruppenstärke entsprechend reduziert werden kann (zwei Plätze für ein Kind mit (drohender) Behinderung). Ab 2022 wird die Berechnungsgröße auf 2 % reduziert. Grund ist nicht eine sinkende Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung, sondern die nunmehr bestehende Möglichkeit der Kitas, die Basisleistung I entweder durch zusätzliche Fachkraftstunden oder Gruppenstärkenreduzierung umzusetzen. Da sich zunehmend mehr Kitas für das Fachkraftmodell entscheiden, müssen weniger Plätze für eine „doppelte“ Belegung zur Verfügung gestellt werden. Im Kita-Jahr 2021/2022 galten 69 Plätze der 2.061 Kita-Plätze im gesamten Stadtgebiet als sogenannte Förderplätze mit Gruppenstärkensenkung. Das entspricht einer Quote von 3,3 % der Plätze. (Quelle: kibiz.web; Meldebogen 15.03.2021, Anzahl der Kinder mit Behinderung nach §§ 53, 54 SGB XII; Anzahl der im März 2021 belegten Plätze).

Inklusion in der Kindertagesbetreuung:

FÖRDERPLÄTZE IN KITAS AM 15.03.2021



Ergebnisse der Befragung der Kita - Fachkräfte²⁶:

Generell wurde sich von den befragten Fachkräften zum Thema Inklusion eine intensivere Begleitung von der Verwaltung gewünscht.

Die Bedürfnisse von Menschen mit Gehör-, Seh- oder körperlicher Einschränkung werden weniger berücksichtigt. Im Vergleich zu den anderen befragten Einrichtungstypen, insbesondere den Schulen, werden die sanitären Anlagen außerdem als besonders wenig barrierefrei bewertet (vgl. Abbildung: „Barrierefreiheit in den Kitas“; Minimum 1 und Maximum 4).

Besonders positiv zeichnen sich die Kitas in Bezug auf die Informationszugänglichkeit dadurch aus, dass die verwendete Sprache alle Menschen

²⁶ Wie unter Punkt 3 dargestellt, erwies sich die Datenerhebung unter Pandemiebedingungen als schwierig. So konnten im Kita-Bereich relativ wenige Personen mit dem Fragebogen erreicht werden.

adäquat repräsentiert und anspricht, dass die Sprache einfach verständlich und nicht diskriminierend ist. Eine gesonderte Reflexion dazu findet allerdings eher selten statt. Informationen zur barrierefreien Zugänglichkeit und barrierefreie Angebote werden in Drucksachen und der medialen Darstellung oft nicht explizit genannt.

Die Verfügbarkeit und die Anzahl der verfügbaren Integrationskräfte werden im Verhältnis zur Schule als noch zu gering wahrgenommen, aber die...

- Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen (z.B. Unterstützung bei der Verwendung von Hilfsmitteln und Beaufsichtigung)
- die Unterstützung bei der Emotions- und Verhaltenskontrolle (z.B. Unterstützung bei der emotionalen Regulierung wie beruhigen und ermuntern) und die
- didaktische Unterstützung (z.B. vorschulische Lernangebote)

werden generell als eher positiv wahrgenommen.

Im Bereich Kita wünschen sich Betroffene und Beteiligte vor allem eine pragmatische Umsetzung beim Abbau von Barrieren und die bessere Einbeziehung von den betroffenen Fachkräften. Weitere Wünsche von Kitas beziehen sich auf zusätzliches Personal zur individuellen Förderung, Arbeitsmaterial für die inklusive Arbeit mit Kindern, mehr Austausch und Hilfen von externen, auf Inklusion spezialisierten Einrichtungen.

Der Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr wird als unproblematisch wahrgenommen. Als besonders positiv wird die Erreichbarkeit der (Gruppen-) Räume bewertet. Da die Gebäude üblicherweise nur ein Stockwerk haben ist dies wenig überraschend. Die genannten Einschränkungen sind also durchaus noch punktuell vorhanden, aber kaum zu generalisieren.

Kindertagespflege

In der Kindertagespflege wird das Recht auf gemeinsame Betreuung, Erziehung und Bildung aller Kinder bei den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Gruppenstruktur einer inklusiv arbeitenden Tagespflegestelle berücksichtigt. Die Anzahl der Kinder in einer inklusiven Tagespflegestelle ist immer abhängig von den besonderen Bedürfnissen und dem Umfang des erhöhten Förderbedarfes des Kindes mit (drohender) Behinderung.

Auf der Grundlage der §§ 22 ff SGB VIII und §§ 21 ff KiBiz NRW sowie dem „Qualitätskonzept Kindertagespflege in Sankt Augustin“ wird das Qualitätsverständnis an die erforderliche persönliche und fachliche Eignung einer Kindertagespflegeperson definiert. Eine professionelle Haltung ist im Inklusionsprozess eine unverzichtbare Ressource, da sie in entscheidender Weise das individuelle Lernen eines jeden Kindes prägt. Im Zusammenhang mit dem Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung bedeutet dies, dass die Kindertagespflegeperson eine zusätzliche Qualifikation erwerben muss. Diese Zusatzqualifikation wird finanziell gefördert.

Die Einbindung heilpädagogischer/therapeutischer Angebote für einzelne Kinder in den Tagesablauf in der Kindertagespflege wird zudem von der Fachberatung Kindertagespflege unterstützt.

Sowohl im Bereich Kindertagesstätten als auch der Kindertagespflege stehen den Eltern, den Erzieherinnen und Erziehern sowie anderen beteiligten Akteuren die Fachberaterinnen im Fachdienst Frühkindliche Bildung unterstützend zur Verfügung, die regelmäßig im Bereich Inklusion fortgebildet werden.

5.6.1.2 Kinder- und Jugendförderung

Das Ausführungsgesetz des SGB VIII (KJHG – Kinder- und Jugendhilfegesetz) formuliert als Landesgesetz grundsätzliche Regelungen zur Jugendverbandsarbeit (§ 11), zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 12), zur Jugendsozialarbeit (§ 13) und zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung dieser vier Aufgabenfelder nach Maßgabe des Gesetzes verpflichtet. Sie haben im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die dafür erforderlichen Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber formuliert damit die Kinder- und Jugendförderung als kommunale Pflichtaufgabe.

In dem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Sankt Augustin steht als fest verankertes strategisches Ziel definiert: „Die Ausrichtung der Angebote erfolgt im Sinne eines ganzheitlichen Integrations- und Inklusionsansatzes, der Gendergleichstellung und Diversität einschließt.“

Inklusive Jugendarbeit bedeutet also Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen und verhilft so zu gleichberechtigter Partizipation. Angebote der Jugendarbeit sind elementar für die außerschulische Bildung sowie Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen.

5.6.1.3 Offene Jugendarbeit

Die im Gesetz definierten Schwerpunkte und der im Allgemeinen weiterentwickelte Fachdiskurs definieren die zentralen Aufgaben und Anforderungen an die Angebote der kommunalen Jugendarbeit. Diese zentrale Definition und die Ausgestaltung der Schwerpunkte, des Inhalts und der Zielgruppen werden im Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz genauer beschrieben und benannt. Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der Angebotsformen und Maßnahmen wiederum liegt in der kommunalen Verantwortung.

Kinder- und Jugendarbeit bietet innerhalb von regelmäßigen wöchentlichen Öffnungszeiten, mobilen Angeboten, Kursen und im Rahmen von Sonderveranstaltungen, Projekten und Ferienprogrammen vielfältige Angebote mit unterschiedlichen Schwerpunkten an.

Angelehnt an die vorgegebene Schwerpunktsetzung im neu aufgesetzten Kinder- und Jugendförderplan (verabschiedet für die Jahre 2020 – 2025)

wird in Sankt Augustin durch die gegebene Trägerpluralität ein breites Spektrum an Einrichtungen und Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellt, welches sich durch ein vielfältiges Maßnahmeangebot auszeichnet. Weiter werden mobile und aufsuchende Angebote, Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sowie Veranstaltungen, Projekte und Ferienprogramme vorgehalten. Netzwerkübergreifende, aber auch zielgruppenübergreifende Angebote werden besonders in Form von Projekten und Veranstaltungen zusätzlich offeriert.

Alle Einrichtungen und Dienste, ob in städtischer oder freier Trägerschaft, kooperieren hierzu im Interesse der Kinder und Jugendlichen.

Jugendverbände

Mit § 12 räumt der Gesetzgeber den Jugendverbänden und deren Werteorientierung einen besonderen Stellenwert ein und verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Förderung dieser Angebotsstruktur. Jugendverbandsarbeit basiert auf Freiwilligkeit, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement. Sie leistet somit einen unverzichtbaren Beitrag zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung. Jugendverbände regen Kinder und Jugendliche zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement an. Die Meinungsvielfalt der Gesellschaft spiegelt sich in der Pluralität der Werteorientierung von Jugendverbänden wider.

In der Regel ist verbandliche Jugendarbeit auf Dauer angelegt und findet in Form von Gruppenstunden, Freizeittreffpunkten, Kultur- und Bildungsangeboten, Wochenend- und Ferienfreizeiten, Schulungen, Aktionstagen oder besonderen Projekten statt.

In einem ganz besonderen Maße wird das ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit gefördert. Jugendliche übernehmen Verantwortung für Gruppenstunden, Projektarbeit oder Ferienfreizeiten. Sie organisieren und gestalten aktiv und gemeinschaftlich das Freizeitleben innerhalb des Verbandes mit. Dabei sind diese Experimentier- und Freiräume für Kinder und Jugendliche auch als Orte informeller und formeller Bildung und Begegnung – auch internationaler – zu verstehen.

Ferienangebote

Die Kinder- und Jugenderholung wird als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit im SGB VIII ausdrücklich benannt. In der Freizeit, vor allem in den Ferien, sind Angebote notwendig, die den Teilnehmenden in und außerhalb Sankt Augustins soziale Kontakte, neue Erfahrungen und Spaß bieten sowie die Eltern in der Betreuung der Kinder entlasten.

Neben den städtischen Angeboten gibt es ähnliche Angebote freier Träger, aber auch offene Angebote ohne Anmeldung und fester Betreuung in den Kinder- und Jugendeinrichtungen oder mit den Spielwagen verschiedener Träger auf Spielflächen. Auch das städtische Büro für Natur und Umweltschutz bietet spezielle Angebote in den Schulferien. Eine weitere wichtige Säule der Sankt Augustiner Ferienangebote sind die Ferienfreizeiten und Feriennaherholungen der Jugendgruppen und Jugendverbände, die im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin über den Stadtjugendring gefördert werden.

Kinderspielplätze und Spielflächen

Spielflächen sind wichtige Flächen im öffentlichen Raum, welche Kindern, Jugendlichen, Eltern und Großeltern zur Erholung und zur Begegnung dienen und bei entsprechender Ausstattung das geistige, soziale und körperliche Wohlbefinden aller fördern. Gleiches gilt für Bolzplätze, Trendsportanlagen (Streetball, Beach-Volleyball und Skateranlage) und andere Flächen für ältere Kinder und Jugendliche. Eine gut gepflegte und gut ausgestattete Spielflächenlandschaft trägt wesentlich zur Lebensqualität und zur Attraktivität einer Kommune bei. Neben der Bereitstellung von attraktiven Spielflächen ist es notwendig, eine gute Erreichbarkeit für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Die beinhaltet die Prinzipien der Inklusion vollumfänglich in die Entwicklung dieser Spielflächen mit einfließen zu lassen.

5.6.1.4 Kinder und Jugendhilfe

Die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe reichen von der Gewährung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung, wie z.B. der Sozialpädagogischen Familienhilfe oder der Erziehung in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung bis hin zu Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch. Die Reform des SGB VIII durch Schaffung eines neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes führt zur schrittweisen (bis 2028) Zusammenlegung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe zu „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“.

Beratung und Unterstützung durch den Bezirkssozialdienst

Die Leistungen und Aufgaben des Bezirkssozialdienstes basieren auf dem im § 1 SGB VIII beschriebenes Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte können durch die verschiedenen Leistungen des Bezirkssozialdienstes bei ihrem Erziehungsauftrag unterstützt werden.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, mit einer (drohenden) seelischen Behinderung erhalten Hilfen bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Junge Erwachsene können Hilfe bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit erhalten.

Kinder und Jugendliche werden durch unterschiedliche Maßnahmen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt, wenn Eltern und Erziehungsberechtigte dies nicht gewährleisten.

Ziel ist es mit den Leistungen und Aufgaben des Bezirkssozialdienstes dazu beizutragen, dass Benachteiligungen für die Entwicklung von jungen Menschen vermieden bzw. abgebaut werden und sich deren und die Lebenssituationen ihrer Familie verbessern.

Eingliederungshilfe

Der Bezirkssozialdienst hat gemäß § 35 a SGB VIII den Auftrag Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer (drohenden) seelischen Behinderung zu leisten.

Es werden in vier Bereichen Leistungen, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, erbracht:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Die Ermittlung des Bedarfs findet in einem zweistufigen Prüfverfahren statt. Die (drohende) seelische Störung wird von einem Arzt oder einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten festgestellt, die darauf basierend Teilhabebeeinträchtigung von den pädagogischen Fachkräften im Bezirkssozialdienst.

Hauptsächlich werden in den beiden letztgenannten Bereichen (s.o.) Hilfen geleistet.

So werden zum Beispiel fachliche Schulbegleitungen, Autismustherapien, ambulante und stationäre therapeutische Hilfen gewährt.

Seit 2020 gibt es innerhalb des Bezirkssozialdiensts einen Spezialdienst für Eingliederungshilfen.

Ziel dieser Hilfen ist immer, die Teilhabe des jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und/oder zu verbessern.

Jugendberufshilfe

Die Jugendberufshilfe hat den Auftrag gemäß § 13 SGB VIII jungen Menschen bis 27 Jahren zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen beim Übergang Schule/Beruf zu unterstützen.